Dr. jur.
Ludwig Lindner

DAS BÜRGERLICHE RECHT DER REICHSSTADT REGENSBURG

Das bürgerliche Recht der Reichsstadt Regensburg.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ludwig Lindner

aus Regensburg

Rechtspraktikant am Kgl. Amtsgericht zu Regensburg.

ACAD. LIBR. BAT. BIBL.

Approbiert am 8. Februar 1908.

Regensburg.

Richard Neuhaus, Buchdruckerei.

1908

Referent: Univ.-Professor Dr. Sehling.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542704_0073

Inhalt.

Seite

Literatur 1
Einleitung 3

I. Teil: I. Periode 1245—1500
A. Quellengeschichte 7
B. System
I. Personenrecht 13
II. Sachenrecht 17
III. Schuldrecht 22
IV. Vormundschaft 25
V. Elternrecht. Eherecht. Erbrecht 26

II. Teil: II. Periode 1500—1803
A. Quellengeschichte 30
B. System
I. Personenrecht 37
II. Sachenrecht 40
III. Schuldrecht 46
IV. Vormundschaft 49
V. Eheschließung 54
VI. Elternrecht 57
VII. Eheliches Güter- und Erbrecht 58
VIII. Intestat- und Testamenterbrecht 64
Schluß 67
Anhang 69

Den Herren Vorständen der von mir in Anspruch genommenen Institute danke ich für ihre gütige Unterstützung, ganz besonders Herrn Oberbürgermeister Geib für sein durch weitgehendes Entgegenkommen bei Archiv- und Bibliothekbenützung und sonst in reichem Maße bezeugtes Interesse.

Literatur.

I. Deutsches Privatrecht: Stobbe, Schroeder, Gierke, Beseler, Roth, Gengler, Gerber, Eichhorn, Zoepfl u. a.

II. Bayerisches Privatrecht:

Gengler, Quellengeschichte und System des in Bayern geltenden Privatrechts, Erlangen 1846. Der wichtigere zweite Teil (System) ist nie erschienen.

Gründler, Einleitung zum bayerischen Privatrecht, Erlangen 1817. Der wichtigere zweite Teil (System) ist nie erschienen.

Roth, Bayerisches Zivilrecht, 3 Bände, Tübingen 1871—1875[1]).

Becher, Das rechtsrheinische bayerische Landeszivilrecht, 2 Bände, München 1896.

Oertmann, Bayerisches Landesprivatrecht, Halle 1903.

Peißl, Zivilgesetzstatistik.

Völderndorff, Otto von, Zivilgesetzstatistik des Königreichs Bayern.

III. Regensburger Spezialliteratur:

Gemeiner, K. Th., Reichsstadt Regensburgische Chronik (bis 1525), 4 Bände, Regensburg 1800—1824.

— Über den Ursprung der Stadt Regensburg, das. 1817. Mit Urkundenanhang S. 65—88.

— Darstellung des alten regensburgischen und passauischen Salzhandels, Regensburg 1810.

Kayser, A. Chr., Versuch einer kurzen Beschreibung der kaiserlichen freien Reichsstadt Regensburg, 1797.

Gumpelzhaimer, Chr. G., Regensburgs Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, 4 Bände, Regensburg 1830—1838.

Janner, Ferd., Geschichte der Bischöfe von Regensburg, 3 Bände (bis 1507), Regensburg 1883—1886.

Walderdorf, Graf Hugo von, Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart, 5. Aufl., Regensburg.

Gengler, Die Quellen des Stadtrechts von Regensburg aus dem XIII., XIV. und XV. Jahrhunderte, 1892.

IV. Monographien siehe in den „Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg“ und zitiert bei den einschlägigen Gebieten.

[1]) Diese erste Auflage war dem Zwecke dieser Arbeit, nicht geltendes, sondern historisches Recht darzustellen, weit dienlicher als die neuere, teilweise von Becher im Anschluß an die jüngsten Kodifikationen umgearbeitete.

V. Quellen:

Freyberg, M. Frh. von, Sammlung historischer Schriften und Urkunden, geschöpft aus Handschriften. Fünfter Band: „Die ältesten Statuten der Stadt Regensburg", Stuttgart und Tübingen 1836.

Weber, Gg. M. von, Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern. Fünfter Band, Augsburg 1844.

Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Erster Band, Breslau 1851.

Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Nürnberg 1866.

Ried, Codex chronologico-diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis. II Tomi, Ratisb. 1816.

Kayser, J. F., Sammlung derer im Druck erlassenen Dekreten, Regensburg 1754.

Wiesand, F. W., Fortsetzung der vorigen, Regensburg 1802.

Im übrigen Handschriften oder Originaldrucke im Kgl. Bayr. Reichs- und Staatsarchiv München, Städtischen Archiv Regensburg, Archiv des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg, in der Kgl. Kreisbibliothek in Regensburg.

Einleitung.

Der hier vorliegende Versuch das außerordentlich umfangreiche, zerstreute und großenteils nicht veröffentlichte Material reichsstädtisch Regensburger Rechtsquellen systematisch und kritisch zu verarbeiten und den Freunden der Rechtsgeschichte näher zu bringen ist dem Bestreben entsprungen für die alte „Reichs- und Freye Stadt Regenspurg“ etwas nachzuholen, was für andere bayerische Städte mit einem reich entwickelten selbstständigen Rechtsleben durch zeitgenössische oder spätere Autoren schon lange und in ausgedehntem Maße geschehen ist[1]), zugleich aber einen weiteren, bescheidenen Baustein zur Rechtsgeschichte des engeren Vaterlandes zu liefern.

Daß auch das Recht von Regensburg einen ehrenvollen Platz in den Annalen und eine besondere Würdigung verdient, leuchtet ein, wenn man bedenkt, welch hervorragendes Ansehen, welch eximierte und privilegierte Stellung diese Stadt von frühester Zeit an genoß, wie vielseitig und selbständig also ihr Rechtsleben nach innen ausgestaltet und wie weittragend dessen Einfluß auf andere Rechte notwendig gewesen sein muß[2]). Andererseits aber gebot eben der Reichtum an Material einer Erstlingsarbeit wie der gegenwärtigen auf wenig geebneten Bahnen eine gewisse Beschränkung und zwar erschien nach der Natur der Sache eine Begrenzung der Aufgabe hauptsächlich nach drei Richtungen angezeigt.

In zeitlicher Hinsicht war die obere Grenze leicht gegeben im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, durch den das alte reichsstädtische und geistliche Regensburg zu einem Fürstentum Regensburg vereinigt und dem Kurfürsten Erzkanzler Karl von Dalberg zugewiesen wurde. Der Verlust der Reichsunmittelbarkeit und Selbständigkeit in Verfassung und Gesetzgebung wurde endgültig besiegelt durch den Vertrag vom 16. Februar 1810[3]), der Regensburg an Frankreich, und durch Art. I, III des Vertrags vom 28. Februar 1810[3]), der es an Bayern brachte. Mit Patent vom 7. April 1810 wurde die Stadt durch den König von Bayern förmlich in Besitz genommen. Schwieriger war es eine untere Grenze zu bestimmen. Von welchem Zeit-

[1]) Man vergleiche nur z. B. die außerordentlich reiche Literatur für das Nürnberger Recht bei Gründler, Einleitung S. 92 f., 99 f., oder Arnolds Beiträge für die fränkischen Rechte.)

[2]) Vgl. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters S. XXX. Gemeiner, Chronik III 366 (Rechtserteilung für die Stadt Cham.)

[3]) Vgl. Döllinger, Sammlung der Verordnungen, Band I S. 233 u. 237 f.

punkt an Regensburg überhaupt als Reichsstadt zu betrachten sei, steht nicht fest[1]). Hier wäre aber auch um so weniger die Stelle eine der auseinandergehenden Ansichten zu vertreten, als über den uns allein interessierenden für die Möglichkeit freier Rechtsbildung entscheidenden Zeitpunkt m. E. ein Zweifel nicht bestehen kann; am 10. November 1245 nämlich erteilte Kaiser Friedrich II., dessen besonderer Gunst die damals blühende Stadt überhaupt viel verdankt, ein Privileg, worin er sein Ravenaer Edictum contra Communia civitatum von 1232[2]), empört über den Verrat des Regensburger Bischofs Siegfried, zu Gunsten der Stadt aufhob und verordnete: ut liceat vobis communia consilia ad honorem nostrum et imperii et ad utilitatem civitatis vestræ statuere et magistros seu rectores civium et quoslibet officiales habere, ordinare, privilegio aliquo contra huius indulti gratiam de cetero non obstante[3]). Dieser kaiserliche Freiheitsbrief war für Regensburg von fundamentaler Bedeutung; er bestätigte und besiegelte endgültig Unmittelbarkeit und Reichsfreiheit von Rat und Bürgerschaft und die hierin festgelegte Unabhängigkeit der Munizipalverfassung gewährleistete erst die Entwickelung eines selbständigen Statutarrechts. Die Rechtsfindung[4]) war von da ab nicht mehr auf vereinzelte kaiserliche Privilegien und ein in den alten Volksrechten wurzelndes Gewohnheitsrecht als Quellen angewiesen, der mit dem jus statuta condendi begabte reichsstädtische Rat war vielmehr von 1245 ab ermächtigt im Einverständnis mit einer aufstrebenden Bürgerschaft den Zeit- und Ortsverhältnissen entsprechende Rechtsgedanken in feste Formen zu gießen und so Einheitlichkeit und Originalität der Rechtssprechung wahren zu helfen.

In sachlicher Beziehung ist das Ziel dieser Arbeit die Darstellung des — rein autonomen wie privilegierten — bürgerlichen (oder privaten) Statutarrechtsstoffs. Auszuscheiden waren also Polizei-, speziell das vor 1500 besonders umfangreiche Gewerbepolizeirecht, Strafrecht und Prozeßrecht. Ich kann jedoch nicht unterlassen an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß gerade das Regensburger Straf- und Prozeßrecht interessante Schätze birgt, deren Hebung noch dazu wegen des leichter zu sichtenden und viel geschlosseneren Quellenmaterials eine dankbarere Aufgabe wäre als die hier zu lösende. Beschäftigen sich ja doch die ältesten Regensburger Rechtsdenkmäler, Stadtrechtsbuch, Prozeßordnung und Friedgerichtsbuch, sämtliche um 1400[5]), fast

[1]) Vgl. Gengler, Quellen S. 1 f.

[2]) Vgl. Pertz, Monumenta Germ. hist. Legum Tom. II p. 185 sq., Gaupp a. a. O. S. 32 f. Praktisch war ja dieses Edikt überhaupt nirgends durchführbar. Vgl. Gaupp a. a. O. S. 160.

[3]) Vgl. u. a bei Ried, Cod. dipl. I 408; Gemeiner I 344 f. (deutsch); Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters II 480 ff.; Gaupp a. a. O. S. 159 ff.; Gengler, Quellen S. 4 f.

[4]) Über die damalige Gerichtsverfassung vgl. insb. Gengler, Quellen S. 70 f.

[5]) Vgl. unten S. 10.

ausschließlich mit diesen Gebieten und eine Gegenüberstellung mit deren späteren Fortbildungen, den „Stadtgerichts-, Prozeß-, Schuldgerichts-, Arrestier-, Halsgerichtsordnungen", würde eine recht interessante statutarische Rechtsentwickelung zu Tage fördern.

Wichtig ist drittens die örtliche Beschränkung, welche sich aus den natürlichen Grenzen der „Reichsstadt" von selbst ergibt. Regensburger Statutarrecht hat nämlich nie gegolten:

a) in den Territorien [1]) der unter „Stadt Regensburg" noch begriffenen vier anderen Reichsstände: des Domstifts, der Benediktinerabtei St. Emmeram und der ehemaligen Nonnenklöster, später adeligen Damenstifter Ober- und Niedermünster; hier lebte man nach der Rezeption ausschließlich nach römisch-kanonischem Recht. Nur eine sich mit dem Regensburger Stadtrecht deckende „Bau-, Feuer- und Polizeiordnung" [2]) war von den vier Stiftern im öffentlichen Interesse und, soviel ich fand, auf Grund einer ausdrücklichen Bestimmung in art. 9 des wichtigen Privilegs Karls V. von 1541 angenommen worden (vgl. Rezeß von 1654[1]) art. 3).

b) im sog. Herzogshof, später (bis 1810) „bayerische Mauth" [3]); hier war das bayerische Landrecht in Geltung; desgleichen rings um Regensburg, auch in „Kumpfmühl", das erst 1818 endgültig der Stadt einverleibt wurde [4]).

Der in dieser Weise begrenzte Komplex von Statutarrechtsquellen soll einer im Inhalt der Quellen wohl begründeten Scheidung entsprechend dargestellt werden unter scharfer Betonung der tiefen Gegensätze zweier ungefähr gleich langer Perioden: einer vorwiegend deutschrechtlichen, aber an überliefertem Privatrecht ärmeren von 1245 bis um 1500 und einer unter dem mehr und mehr wachsenden Einfluß des römischen Rechts stehenden, an Privatrechtsnormen produktiveren von 1500 bis 1803. Der Wendepunkt fällt erst ungefähr in die Zeit des formellen Abschlusses der Rezeption in Deutschland (Reichskammergerichtsordnung Maximilians I. 1495); wie noch näher auszuführen sein wird, suchte und vermochte nämlich Regensburg das Eindringen des fremden Rechts in seine Rechtssprechung ungewöhnlich

[1]) Also nicht nur eine persönliche Exemption genossen die Geistlichen, wie Völderndorff (Ziv. ges. Stat. S. 215 Anm. 17) annimmt; denn maßgebend ist hier nicht nur der Vertrag zwischen Geistlichkeit und Stadt vom 15. Juni 1571, der sämtliche Geistliche innerhalb der Stadtmauern der städtischen Gerichtsbarkeit entzog, sondern in erster Linie der Vertrag vom 27. Juni 1654 („Zwischen gemeiner Geistlichkeit und Statt Regenspurg auffgerichter auch von der Röm. Kayserl. Mayest. allergnädigst confirmierter und verpönter Haupt- und Nebenrecess", häufiger Druck von 1656), von Ferdinand III. 26. April 1655 bestätigt, der die genannten Stifter ausdrücklich territorial immunisierte

[2]) Im Auszug auch mitgeteilt bei Weber, Stat. Rechte V 76 ff.

[3]) Jetzt Litera G 50 und 51.

[4]) Über das Stadtgebiet und seine Veränderungen im allgemeinen vgl. Gengler, Quellen S. 68 f.

lange zu verhüten. Andererseits ist der Ausgang des 15. Jahrhunderts sehr denkwürdig auch für die Geschichte der Stadt: im Jahre 1486 unterwarf sich das schwer darniederliegende Gemeinwesen dem Herzog Albrecht IV. von Bayern und leistete ihm den Huldigungseid, 1492 gab ihm der Kaiser Friedrich III. seine Reichsunmittelbarkeit zurück, setzte jedoch zur Wahrung seiner kaiserlichen Rechte einen Reichshauptmann ein; die Mißstimmung der Bürgerschaft hierüber hatte endlich die Abordnung von zwei kaiserlichen Kommissaren zur Folge, die der Stadt im Jahre 1500 bis 1514 zur vollständigen Neuregelung der inneren Angelegenheiten sogenannte Regimentsordnungen oktroyierten — ein tragischer Abschluß dieser für Regensburg einst so glanzvollen Periode [1]).

[1]) Von diesen interessanten Kämpfen um Regensburg handelt eingehend: Striedinger, Dr. Jvo, in Verhdl. Bd. 44, S. 1 ff. u. 95 ff. Vgl. auch Gemeiner Chronik III und IV bei den entsprechenden Jahren.

I. Periode: 1245—1500[1].

A. Quellengeschichte.

Ursprünglich hatte zu Regensburg die lex Bajuvariorum gegolten, bezw. ein auf ihr als Grundlage ruhendes Gewohnheitsrecht. In der Urkundensammlung des Regensburger Subdiakonus Anamodus (um 900[2]) werden für Regensburg nicht nur altbajuwarische Gebräuche erwähnt (z. B. das Ohrenzupfen der Zeugen, der Leihkauf), sondern wird (S. 202: juxta legem Beovariorum; Urkunde von 819) ausdrücklich auf das Volksgesetz verwiesen; auch Plato-Wild nennt in seiner Arbeit[1]) die lex Bajuvariorum wiederholt; nichts anderes als diese meint endlich das Fridericianum von 1230 in § 10 mit „antiquum statutum". Unrichtig ist dagegen die Annahme[3]), hieher sei auch die Wendung des Friedgerichtsbuchs „nach dem alten rechte" oder „fride"[4]) zu rechnen; sie bezieht sich vielmehr auf die alten Regensburger Friedbriefe, die Grundlage des Friedgerichtsbuchs, von denen noch zu handeln sein wird.

Zwischen der Mitte des 13. und dem Ausgang des 15. Jahrhunderts aber liegt eine neue, völlig in sich abgeschlossene Periode Regensburger Rechtslebens. Sie trägt, wie schon erwähnt, deutschrechtlichen Charakter, ist aber an Normen für das bürgerliche Recht weniger reich als an öffentlich rechtlichen, welche sich in großer Fülle schon im 13. Jahrhundert finden[5]); denn die Schaffung von Privatrechtssätzen war noch reine Gelegenheitsgesetzgebung: nur das konkrete Bedürfnis ließ gelegentlich solche Äußerungen des Rechtsbewustseins, Billigkeitsgefühls und Herkommens — der Hauptquellen der damaligen Rechtsfindung —

[1]) Das handschriftliche Quellenmaterial für diese Periode liegt hauptsächlich im Münchner Reichsarchiv und ist zum überwiegenden Teil von dessen ehemaligem hochverdienten Direktor Frh. von Freyberg veröffentlicht (Sammlung hist. Schr. und Urk. Bd. V; ich zitiere: Fr. 20,2, d. h. Freyberg S. 20, Abs. 2); eine kritische Bearbeitung wäre wünschenswert, zumal die Sprache teilweise schwer verständlich ist. Vgl. ferner im Reichsarchiv (ich zitiere: R. A.) „Regensb. Reichsstadt" Nr. 296 ff., 299, 302, 363 ff., 371, 372, 374; im Regensburger Stadtarchiv (St. A.) Nr. I b 2 „das großbeschlagene Buch" von 1536; im Archiv des Hist. Ver. Rgsb. (Hist. V. A.) Nr. 21 a: J. G. Plato dictus Wild, De Statutis et Ordinationibus S. R. J. Liberae Reipublicae Ratisbonensis ante finem seculi XIV emanatis, 1775 (Handschrift mit wertvollerem Anhang: Designatio und Extractus Statutorum et Privilegiorum Seculi XIII et XIV; ich zitiere: Wilds Exzerpte), eine kurze lateinische Dissertation des bekannten Senators und Geschichtsforschers Wild; ebendort Nr. 13: Privilegienbuch für 1182—1441 (sehr umfangreich).

[2]) betr. die traditiones Sanct-Emmeramenses (Grundstückerwerb der Abtei St. Emmeram) bei B. Petz, Thesaur. Anecd. I S. 191—286.

[3]) So Zöpfl, Rechtsgeschichte II S. 13 Note 18 und Gengler, Quellengeschichte S. 127 Note 20; richtig Gengler, Quellen S. 61.

[4]) Vgl. Freyberg 66, Z. 3 und öfter.

[5]) Vgl. Gemeiner zu 1244, 1259, 1269, 1278, 1281, 1287, 1290, 1303 u. s. f., ebenso Wilds Exzerpte bei den nämlichen Jahren.

in Form autonomer Satzungen oder vom Herrscher erbetener Rechtsbriefe hervorquellen, die uns heute als Haupterkenntnisquellen dienen.

I. Die Rechtsbriefe (Privilegien) zerfallen in königliche, bezw. kaiserliche, und herzogliche [1]). Da jedoch letztere privatrechtlich nicht von Bedeutung sind [2]), scheiden sie für unsere Betrachtung aus. Andererseits ist bei Aufzählung der ersteren auf die Zeit vor 1245 zurückzugreifen, weil gerade die wichtigsten, die Privilegien König Philipps (Philippinum) [3]) und Kaiser Friedrichs II. (Fridericianum) [4]) schon vom 9. März 1207, bezw. 4. September 1230 stammen. Die späteren enthalten vielfach nur Bestätigungen dieser grundlegenden Freiheitsbriefe; aus der Zahl jener Spezial- und Generalkonfirmationen (z. B. Konrads IV. vom Juni 1239, Albrechts I. vom 20. September 1298) ragen durch neuen und privatrechtlichen Gehalt hervor der Judenbrief Heinrichs vom 30. Juni 1230 [5]), die Rechtsbriefe Heinrichs VII. vom 5. Juli 1309 [6]) und Ludwigs IV. vom 16. Mai 1315 und 13. März 1331 („goldene Handfeste Kaiser Ludwigs") [7]). In der Folge ließen sich die Regensburger diese Privilegien samt allen ihren „rechten, eren, freyheiten und guten gewonheiten" fast von jedem Kaiser und König wieder bestätigen, so von Karl IV. 1347 und 1360 [8]), Wenzeslaus 1382, Ruprecht 1401, Sigismund 1414, 1434; Albrecht II. 1439; Friedrich 1442; Maximilian I. 1495 u. s. f. [9]); einmal sogar vom Papste: bulla Pii II. d. d. Romæ Non. Decembr. 1458 [10]).

II. Die andere Klasse von Quellen, die Rechtssatzungen (Statuten, „Stadtrechte"), sind die unmittelbaren Erscheinungsformen der städtischen Autonomie. Gesetzgebende Körperschaft

[1]) Vgl. Gengler, Quellen § 7 f.

[2]) Nur ein Priv. Herzog Friedrichs vom 11. April 1375 bestätigte das alte Rgsb. Grundruhrprivileg. Freyberg, Regesta Vol. IX 328.

[3]) Abdruck bei Gemeiner I 295 f. (deutsch); Ursprung der Stadt R. Urk. II, S. 68 ff.; Gengler, Quellen S. 16 ff.; vgl. Gfrörer, „Verfassungsgeschichte" in Verhdl. Bd. 37, S. 48, 51, 58 u. öfter; Janner, Bischöfe II 247 ff.

[4]) Vielfach veröffentlicht, zuerst bei Wig. Hund, Metropolis Salisburgensis, Ed. Monachi 1620, I 238 f.; Ed. Ratisp. 1719, I 159 f.; vgl. ferner Gengler, Stadtrechte d. M. A. S. 372 ff. und ders., Quellen S. 20 ff. und die dort angezogene Literatur; Gemeiner I 321 ff. (deutsch); Gaupp, Stadtrechte d. M. A. I 155 ff.

[5]) Abdruck u. a. bei Gemeiner III 650 Anm. 1336 (mit I 327) und ders., Ursprung der Stadt R. Urk. III, S. 73 f.; Gengler, Quellen S. 29; Janner, Bischöfe II 359 Anm. 1. Vielfach bestätigt: vgl. Gemeiner II 180, 354; III 54 f., 135, 385, 709.

[6]) Veröffentlicht durch Schaube in Verhdl. Bd. 46, S. 1 ff.; nur erwähnt bei Gemeiner II 471; unrichtig charakterisiert bei Gengler, Quellen S. 27; dieses Privileg ist vielmehr sehr wichtig und ganz selbständigen Inhalts.

[7]) Hist. V. A. Nr. 13 (Privilegienbuch) fol. 60 ff.

[8]) In Wilds Exzerpten: „von 1355".

[9]) Vgl. Gemeiner bei den entsprechenden Jahren und Privilegienbuch des Hist. Ver. Die Privilegien Regensburgs sind viel zahlreicher als Gengler in seinen „Quellen" annimmt.

[10]) Vgl. Gemeiner III 277, vielfach erwähnt im „großbeschlagenen Buch" (St. A. Nr. I b 2)

war der Rat, dessen Entwicklung erst während dieser Periode zu einem Abschluß gelangte; und zwar der innere Rat der Sechzehn unter Mitwirkung des äußeren Rats, der „Genannten", „der erbarn bürger der fünfundvierzkger" (so um 1400; früher weniger als 45, später mehr[1]), der berufen war, insbesondere bei allen ins bürgerliche Leben tiefer einschneidenden Angelegenheiten, wie Schaffung neuer Gesetze, die Interessen der gesamten Bürgerschaft zu vertreten.

Bezüglich des Zustandekommens sind für den Anfang dieser Periode noch zwei Arten autonomischer Statuten auseinanderzuhalten, vertragsmäßige (paktierte) und einseitig vom Rat erlassene (oktroyierte). Erstere sind die sog. gesworn brief, gesworn statrecht, auch Vereins-, Fried- oder Bundbriefe. Sie stammen aus der Zeit der städtischen Verfassungskämpfe anfangs des 14. Jahrhunderts und der noch unentwickelten Ratsautorität und galten für gewöhnlich der Aufrechterhaltung des städtischen Friedens, waren also von Natur aus strafrechtlichen Charakters. Gengler nun versteht unter den „eigentlichen" Bund- oder Friedbriefen[2]) die (sechs) offiziellen Zusammenstellungen der zur momentanen Erhaltung und Sicherung für notwendig befundenen Rechts- und Polizeivorschriften lediglich nach Beilegung und infolge der Auerschen Wirren, nämlich zwischen 1330 und 1400, während er die „forma pacis statuta" oder „pax iurata" des Philippinum § 2 und des Fridericianum § 2 sowie die übrigen vorhandenen „gesworn vride oder brief" alle von jenem Begriff anscheinend ausschließt. Dadurch aber wird ein Unterscheidungsmerkmal involviert, dessen Berechtigung nicht ersichtlich ist und das für das Verständnis des damaligen Gesetzgebungs- und Publikationsmodus überhaupt verwirrend wirken muß. Die Bundbriefe, wie Gengler sie nennt, erweisen sich nämlich bei näherem Eindringen in die Sache als nicht aufzählbar und von nicht geschlossener Zahl. Als uralte Institution wurde vielmehr von Zeit zu Zeit, in unruhigen Epochen wohl auch Jahr für Jahr auf dem Burggeding der Stadtfrieden[3]) „um die fünf Sachen"[4]), nämlich manslacht (Totschlag), notnunft (Notzucht), lemde (Lähmung), haimsuchung (Hausfriedensbruch) und wunden (Körperverletzung), von der Bürgerschaft auf den Friedbrief („an der hantvest") beschworen; dies findet sich schon im Philippinum 1207, wie auch bei Gemeiner und in Wilds Exzerpten verbürgt. Die sechs von Gengler herausgehobenen Friedgebote ab 1330 unterscheiden sich von den anderen lediglich durch eine teils in besonders unruhigen Verhältnissen teils in der natürlichen allmählichen Ausgestaltung des Instituts begründete Verschärfung und Erweiterung der Bestimmungen oder des Zeremoniells[5]), bis end-

[1]) Vgl. Gengler, Quellen S. 81.
[2]) Vgl. Gengler, Quellen S. 39 unten.
[3]) Über Stadtfrieden allgemein Gengler (Stadtrechtsaltertümer) S. 432 ff.
[4]) Vgl. z. B. Friedbrief 1331 bei Fr. 17,5.
[5]) Z. B. Unterzeichnung und Besiegelung durch die Siegelfähigen.

lich das gegen Ende des 14. Jahrhunderts entstandene sog. Friedgerichtsbuch den Stoff der Friedbriefe kodifizierte und zu einer reichhaltigen Quelle für die peinliche Rechtssprechung in Friedbruchsachen vor dem Friedgericht als Spezialgericht gestaltete.

Der genannte Modus wurde nun gelegentlich — und zwar häufiger als Gengler a. a. O. S. 40 annimmt — auch für den Erlaß wichtiger, das Gemeinwohl berührender Bestimmungen privatrechtlicher Natur angewendet, wodurch diese den Charakter solenner, auf den Burggedingen immer wieder mit beschworener Vertragssatzungen („gesworn statrecht“[1]) oder „gesworn Brief“[2]) erhielten. Daneben galt die einfache Regelung strittiger Fragen in schlichten, einseitig erlassenen Ratssatzungen.

Da diese Quellen teilweise zu größeren Sammlungen vereinigt sind, ensteht die Frage, ob und inwieweit man hierin wirkliche Publikations- und Bearbeitungs- oder bloße Überlieferungsformen zu suchen hat. Gemeiner, der beste Kenner Regensburger Schriftzeugnisse, schreibt[3]), es werde wohl ein „Rechtsbuch der Stadt“ gegeben haben, worauf vor allem Zitate in alten Testamenten hinwiesen, aber Urschrift wie Abschriften seien „wahrscheinlich abhanden gekommen und verzogen worden“; und außer ihm hat sich mit der Frage, ob Regensburg eine private oder offizielle Kodifikation seines Rechts gleich anderen bayerischen Städten wie Freising (vom Schöppen Ruprecht 1328), Passau (vom Bischof Gebhard 1225), München (vom Kaiser Ludwig 1347) besessen habe, niemand beschäftigt. Die Quellen nun, die bestenfalls ein Regensburger Stadtrechtsbuch im genannten Sinne dargestellt haben könnten, stehen meines Erachtens fest; ihre richtige Charakterisierung ergibt also die Entscheidung der angeschnittenen Frage. Diese Quellen sind:

1. das von Gengler sog. Stadtrecht A[4]),
2. die „Copi der Statrechten“[5]), von Gengler Stadtrecht B genannt, um 1400[6]),
3. die (diesem angehängte) kurze Gerichtsordnung von 1390,
4. das oben erwähnte Friedgerichtsbuch um 1400[7]).

Schon aus der Existenz verschiedener ziemlich gleichzeitiger Schriftzeugnisse folgt m. E., daß ein Stadtrechtsbuch im eigentlichen Sinne einer einheitlichen Kodifikation nicht existierte. Im einzelnen ist von den genannten folgendes zu halten.

[1]) So stets genannt im „großbeschlagenen Buch“.
[2]) So genannt z. B. im stat. sine anno bei Fr. 82, 3 f.
[3]) Chronik II 282 Anm.***)
[4]) Freyberg 7ff.; Gengler, Quellen S. 51; Gem. I insbes. zu 1306 u. 1320.
[5]) Freyberg 30ff.; Gengler, Quellen S. 52; Gem. erwähnt es II 282; vor allem vgl. R.A. Nr. 374
[6]) Für diesen Zeitpunkt spricht außer allgemeinen Erwägungen (Sprache, Wiederholung älterer Statuten) die Wendung „vor dem ranntinger“ Fr 30,2; einer aus dem berühmten Geschlecht der Ranntinger war nämlich um 1400 Bürgermeister in Regensburg. Vgl. hiefür Verhdl. Bd. 46.
[7]) Vgl. Gengler, Quellen S. 60f.

Die Gerichtsordnung von 1390, hauptsächlich Gerichtskostenordnung mit wenigen anderen Zusätzen, erneuert 1440 („meiner Herren Stadtrechte Verneuung“[1]), sowie das Friedgerichtsbuch sind zweifellos zusammenhängend publizierte größere Statuten; privatrechtlich sind sie ohne Belang.

Die „Copi der Statrechten, der mon sich weilent gehalten hat“ hält Gengler für eine Privatarbeit, die auf älteren Aufzeichnungen lokaler Rechtsgebräuche und früherer Sammlungen von Ratschlüssen und Gerichtsurteilen beruht. Ich glaube ebenfalls, es liegt hier eine private[2]) Aufzeichnung Regensburger Gewohnheitsrechts, insbesondere des Gerichtsverfahrens vor, teilweise auf Grund bereits erlassener „Stadtrechte“ (vgl. z. B. Freyberg 45,6 mit stat. 1355; Fr. 37,10 f. mit stat. 1385; näheres unter „System“) oder unter Abschrift ergangener Ordnungen (so der Gerichtsordnung 1390 und einer Taxordnung für den Fronboten[3]); jedenfalls aber ist es eine selbständige Überarbeitung, keine bloße Aneinanderreihung von Ratschlüssen. Ich zitiere es der Einfachheit halber als Stadtrechtsbuch (St.R.B.).

Untrügliche Merkmale einer bloßen Statutenzusammenstellung hingegen trägt das von Gengler sog. Stadtrechtbuch A an sich. Hier haben wir es mit einer offiziellen Sammlung wichtiger von 1306 bis 1358 erlassener Ratsverordnungen meist polizeilicher Natur und Gerichtsentscheidungen zu tun; jedoch nicht, wie Gengler[4]) anzunehmen scheint, mit einem Rechtsbuch wie dem eben behandelten, im Sinne einer selbständigen Bearbeitung des Rechtsstoffs, sondern mit einer bloßen Überlieferungsform, nämlich einer Zusammenstellung im Ratsbuch zum Zwecke der Vorlesung auf dem Burggeding, einem Analogon zur späteren Wachtgedingsordnung, dieser bei der anderen Periode zu untersuchenden originellsten Erscheinung der Regensburger Rechtsgeschichte. Die Ratschlüsse wurden nämlich damals offiziell in das Stadt- oder Ratsbuch eingetragen und aus diesem wurde alljährlich eine Sammlung der wichtigsten zur Verlesung beim Burggeding verfaßt; eine solche Sammlung liegt hier vor. In Wilds Exzerpten, die allerdings mit Vorsicht zu gebrauchen sind, fand ich dieselbe bereits „Satzbuch oder Wachtgedingsordnung“ betitelt[5]), was einerseits meine Auffassung bestätigte, andererseits aber doch zu weit geht; denn die Wachtgedinge, d. h. Versammlungen, in denen die Bürger abgeteilt nach den

[1]) Vgl. Gem. III 106.

[2]) Das geht einerseits aus der erwähnten Überschrift, andererseits aus der vollständigen Übergehung dieser Sammlung in späteren Quellen und Quellenzusammenstellungen, so insb. im „großbeschlagenen Buch“, hervor.

[3]) Letztere war auch Freyberg nicht bekannt und findet sich nur in dem (urschriftlichen?) Exemplar R. A. Nr. 374. Diese wichtige Handschrift ist übrigens falsch zummengeheftet, auch fehlen ihr die beiden ersten Seiten; sie scheint bis jetzt überhaupt nicht beachtet worden zu sein.

[4]) Gengler, Qu. Gesch. 127; auch Quellen 51.

[5]) Die Datierung bei Wild (1306) ist ungenau; richtig Gem. I zu 1306 und 1320. Vgl. übrigens auch Wilds Exzerpte bei 1388: „Wachtgedingsordnung“

acht städtischen Wachten[1]) erscheinen mußten, überkamen, soviel ich fand, erst viel später (in den Bürgerwirren gelegentlich der Anwesenheit der kaiserlichen Kommissare[2])) an Stelle ihrer ursprünglichen beschränkteren Aufgabe, nämlich Rügung von Polizeiübertretungen[3]) und Wahrung von Feuer-, Baupolizei und Kriegsbereitschaft[4]), die umfassenderen Funktionen des Burggedings als allgemeiner Bürgerverpflichtungs- und Publikationstermine[5]). Jedenfalls ist aber in dieser losen Aneinanderreihung von Ratschlüssen kein „Stadtrechtsbuch" zu erblicken. Deshalb werden auch die einzelnen darin überlieferten Satzungen unten einfach als solche zitiert werden.

Als eine Verweisung auf ein maßgebendes Rechtsbuch könnte man endlich vielleicht die in den Quellen öfters wiederkehrenden Wendungen „als in meiner Herren Satzpuch (oder Statpuch) geschrieben steht"[6]) auffassen; diese haben meines Erachtens auch Gemeiner wie Wild zu den oben mitgeteilten Anschauungen verführt. Aber hierin sind lediglich Aufforderungen an die Bürger zu erblicken (ausdrücklich z. B. im Friedbrief 1331; Fr. 112, Zeile 26 ff.), sich über nicht vorgelesene Normen, insbesondere Strafdrohungen, selbständig beim Rat durch Einsicht der Rats- und Stadtbücher, in denen alle Dekrete aufgezeichnet standen, zu orientieren.

Regensburg hatte demnach an autonomen Rechtsquellen in dieser Periode außer den einzelnen Ratssatzungen und sogen. geschworenen Stadtrechten nur das Friedgerichtsbuch, eine kurze Gerichtsordnung und die „Copi der Statrechten", sämtliche noch vor 1400; das „Stadtrecht A" ist nur eine Überlieferungsform; ein eigentliches Stadtrechtsbuch war nie vorhanden.

Der Inhalt dieser Schriftzeugnisse ist größtenteils polizei-, straf- und prozeßrechtlicher Natur. Speziell ist zu bemerken, daß fast alles zivilrechtlich erwähnenswerte aus dem 14. Jahrhundert stammt, während die legislative Tätigkeit im 15. Jahrhundert, trotzdem sie da eine bedeutende Steigerung erfuhr, fast ausschließlich polizeiliche Gebiete betraf[7]).

Die privatrechtlich interessanten Bestimmungen aber, die sich in diesem Zeitraum tatsächlich finden, sind durchweg deutschrechtlichen Charakters. Für die Standhaftigkeit, mit der man

[1]) Westner-, Scherer-, Wildwercher-, Donau-, Wahlen-, Witwanger-, Paulaser-, Ostnerwacht (heute Lit. A bis H); von Gumpelzhaimer (Chronik I 267) bereits für ca. 1100 behauptet; vgl. ders. a. a. O. I 104 [für 896] und Widmanns Chronik 16, 31.

[2]) Vgl. oben S. 6 und Gem. IV 214 ff. und öfter.

[3]) Friedbrief 1331; Fr. 112, Z. 2.

[4]) Z. B. Gemeiner II zu 1388 (I 469) und Wilds Exzerpte bei 1388.

[5]) Hievon wurde an dieser Stelle besonders ausführlich gehandelt wegen der interessanten späteren Entwickelung dieses Instituts, die einzigartig dasteht und noch nie untersucht wurde; eine Andeutung bei Gengler, Quellengeschichte S. 132 Vgl. II. Periode.

[6]) So Fr. 143, Z. 5 (Friedbrief 1356) und 22,1 (stat. 1320).

[7]) Gengler, Qu. Gesch., nennt überhaupt keine privatrechtlichen Quellen nach 1400. Dagegen vgl. bei Gemeiner III 106, 202, 269, 367.

sich zu Regensburg das alte Recht und die einheimischen Richter zu wahren suchte, ist die Tatsache bezeichnend, daß schon 1230 das Fridericianum § 9 bestimmte: „nec contra cives procedet (nämlich der bayer. Herzog bei Abhaltung des Hoftags) nisi per sententiam enorum concivium et non aliorum“ und daß man ebenso im 14. Jahrhundert[1]) wiederholt die Verpflichtung aussprach an den von alters hergebrachten Rechten festzuhalten und „niemand anders vor den Gerichten Urteil geben“ zu lassen „dann die mit unser stat tragent und unser burger sind“, um das Eindringen gelehrter Richter und fremden Rechts hintanzuhalten.

Bei der Dürftigkeit geschriebener Quellen spielten natürlich Gewohnheitsrecht und nicht zuletzt Billigkeitsgefühl in der Rechtsprechung eine ansehnliche Rolle; die Regensburger setzten einen besonderen Stolz darein ihre „hergebrachten guten Gewohnheiten“ von Kaisern und Königen sich bestätigen zu lassen und in der goldenen Handfeste Kaiser Ludwigs (1331) wurde ausdrücklich die gesetzliche Kraft derselben anerkannt[2]). Dagegen läßt sich die Benützung auswärtiger Rechte nicht nachweisen.

B. System.

Entsprechend dem sporadischen Auftreten privatrechtlicher Quellen kann auch die Bearbeitung des in ihnen enthaltenen Stoffes, so interessant sie wegen des rein deutschrechtlichen Charakters wäre, nur Bruchstücke eines Systems liefern. Denn den bürgerrechtlichen Statuten dieser Periode ist es, wie schon einmal angedeutet, eigentümlich, daß sie, soweit nicht ausnahmsweise öffentliche Interessen hereinspielten, wie bei Häuserverkauf, Winkelheiraten, ausschließlich dem momentanen Bedürfnisse entsprangen, sodaß das einzelne als mehr oder minder zufälliger Niederschlag des Gewohnheitsrechts zum Zweck dessen autoritativer Betonung in einer Streitsache anzusehen ist; andererseits finden sich wieder hochwichtige Fragen nicht gesetzlich festgelegt, über die sich eben ein Streit nie erhoben hat, wie z. B. der Eintritt der Mündigkeit. Die Lücken darf man sich ausgefüllt denken durch ein auf der lex Bajuvariorum fußendes und mit dieser in den Hauptgrundsätzen harmonierendes Gewohnheitsrecht.

I. Personenrecht.

1. Über Verschiedenheit des Standes und ihre privatrechtlichen Wirkungen berichten die Quellen wenig.

Träger des „volligen Rechts“ waren allein die Vollbürger, die Bürger mit Burggedingsfähigkeit und Schatzsteuerpflicht[3]). Ihre Vorrechte waren: Sitz und Stimme in den Gedingen[4]), privile-

[1]) Stat. 1359, Fr. 150 und 152, Z. 18 ff.
[2]) Vgl. Gemeiner I 553 Note **).
[3]) Vgl. stat. s. a. Fr. 82,4. Gengler, Quellen 92.
[4]) Vgl. Gengler, Quellen 97.

gierter ausschließlicher Gerichtsstand in Regensburg[1]), ausschließliches Recht der Berufung an den Rat[2]), (regelmäßig) dreimalige Prozeßladung durch den Fronboten[3]), Unpfändbarkeit für Nichtbürger an Leib und Gut[4]), Siegelmäßigkeit d. i. Berechtigung zur Führung eines eigenen Siegels nach Erreichung der Volljährigkeit; Anfertigung von „Insigel" für einen „jungen burger an seines Vater oder seiner pesten freunt rat und wizzen" war den Goldschmieden bei Strafe verboten, Siegelungen unberechtigter waren zum Schaden des Briefinhabers kraftlos[5]).

Den Vollbürgern standen als Einwohner minderen Rechts gegenüber Vogtleute, Zinsleute (censuales) und von auswärts zugezogene Unfreie. Über sie erfahren wir im Frider. §§ 21, 22 und 6, daß ein Vogt- oder Zinsmann, der sich in der Stadt häuslich niedergelassen, seiner Steuerpflicht genügte und nach der Stadt Rechten lebte, von seinem fremden Herrn nur mehr zu gemessenen und ehedem normierten Diensten oder Abgaben (servicia) herangezogen werden durfte; daß ferner Leibeigene, die zehn Jahre lang (römischrechtlich!) unangesprochen und ununterbrochen im Regensburger Burgfrieden gewohnt hatten und dies mit sechs Zeugen erweisen konnten, frei sein sollten („Stadtluft macht frei"[6])); eine bei Schaube in Verhdl. 46,15 mitgeteilte Bitte der Regensburger um Privilegierung der einjährigen deutschrechtlichen Freiheitsersitzung („infra anni spatium") scheint ausdrücklich zwar nie erfüllt worden zu sein, vielleicht aber hatte die Generalbestätigung der „alten guten Gewohnheiten" in der goldenen Handfeste Kaiser Ludwigs von 1331 auch darauf Bezug. Die im Frider. § 17, stat. 1320 (Fr. 18,5) und Friedgerichtsbuch (Fr. 77,4) erwähnte Muntmannschaft ist, abgesehen davon, daß die Muntleute nicht zu den Bürgern, sondern nur zu den Einwohnern (vgl. u.) zählten[7]), mehr als Vertrags- denn als Standesverhältnis aufzufassen, weil man damals darunter nicht mehr das dauernde hausgesindliche Verhältnis zu einer patrizischen Familie, d. h. den älteren eigentlichen Muntmannschaftsverband, sondern nur die Dienstleistung eines, „der sein eigen Brot isset" (stat. 1320), als „Nachgänger" (Parteigänger) in Bürgerzwisten verstand; gegen solche dem städtischen Frieden gefährliche Verbindungen wandten sich die angeführten Quellen mit Strafdrohungen und zwar das Fridericianum[8]) gegen Muntherrn und Muntleute (vgl. übrigens die ähnlichen Bestimmungen Friedrichs im Mainzer

[1]) Friedbrief 1331 (Fr. 112); vgl. Frider. 1230 § 18, Gold. Handfeste Ludwigs 1331 und stat. s. a. (Fr. 82,5).

[2]) stat. s. a. (Fr. 79,2 und 83,1).

[3]) St. R. B. 30,1 u. 5; 31,3; vgl. Frider. 1230 § 9: tertio die.

[4]) Philipp. 1207 § 1; Frider. 1230 § 5; Henricianum 1309 (bei Schaube, Vdlgn. 46,8); stat. 1359 (Fr. 152); näher spezialisiert im St. R. B. an verschied. Stellen.

[5]) stat. 1320; Friedbrief 1359 (Fr. 16,3 u. 150); stat. 1393 bei Gem. II 302.

[6]) Hierüber allgemein Gengler, dtsch. St. R. Alt. S. 407 ff., 403 ff.

[7]) Vgl. Schroeder (I. Aufl.) S. 599; Gengler, Quellen S. 106 u. 109.

[8]) Die (bei Schaube in Vdlg. 46,19 mitgeteilten) Wünsche der Regensburger nach Erhöhung der Fridericianischen Strafen wurden scheinbar nicht erfüllt.

Landfrieden von 1235), das spätere Stadtrecht insbesondere gegen die Muntleute.

2. Als Bürger minderen Rechts galten, soweit sie überhaupt Bürger waren[1]), auch die Juden. Außerdem waren ihnen noch spezielle Verkehrsbeschränkungen auferlegt, die teilweise auch privatrechtlich von Wichtigkeit waren, so das Verbot auf städtische Häuser Darlehen zu geben, Christen als Bürgen für sich zu bestellen oder anzunehmen, Christinnen unter vierzig bis fünfzig Jahren als Dienstboten zu dingen[2]), Beschränkungen in Zins- und Pfandgeschäften; ja Verbote jeglichen Handels mit den Juden waren häufig[3]). Andererseits genossen die Juden auch wichtige Privilegien, vor allem das priv. Henrici de Judaeis 1230 bestätigte alte Judenfreiheiten, so ihren Gerichtsstand vor eigenen selbstgewählten Juden-, später Christenrichtern[4]) außer in Klagen um „Erb und Eigen“[5]); ferner vgl. u. II 1. Die eigenartige „Ordnung der gemeinen Jüdischheit“ von 1497[6]) enthält nichts neues und einschlägiges.

3. Ächtung, Echt- und Rechtlosigkeit werden bloß nach ihrer strafrechtlichen Bedeutung, nicht bezüglich ihrer zivilrechtlichen Wirkungen erwähnt. Proscriptio traf nach Frider. 1230 § 17 den Muntmann (vgl. o. 1), nach Ludovicianum 1315 den Verletzer des Regensburger Grundruhrprivilegs (vgl. u. II 3); Stadtverweisung[7]), d. h. Entziehung des Stadtfriedens und -rechtsschutzes, z. B. den, der dem „geschwornen Stadtrecht“ von 1355 über Winkelheiraten oder dem Friedbrief 1359[8]) zuwiderhandelte, desgl. nach Friedgerichtsbuch 68,3 denjenigen, der einen „vacht (gefänglich einzieht) in der Stat“ oder der einen Verwiesenen aufnahm.

4. Dem Regensburger „Bürger“ überhaupt stellen die Quellen gegenüber Nichtbürger, Gast, Ausmann, Gaumann; sie verstehen unter Gast den vorübergehend stadtanwesenden, unter Ausmann den stadtabwesenden Fremden, unter Gaumann (gamann, gewman) den Bewohner des den städtischen Friedkreis umgebenden platten Landes, unter Nichtbürger schlechthin jeden, der, ohne bürgerliche Rechte und Pflichten zu besitzen[9]), als Zugezogener, Mieter, Ehehalt (Gesinde)[10]) u. s. f. in der Stadt weilte. Der Unter-

[1]) Vereinbarung 1429 § 1 bei Gem. III 105; vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschland wd. d. M. A. S. 381.; auch Gengler, Quellen S. 117 f. und dort angegebene Literatur.

[2]) Vgl. Gemeiner III 364, 512, 776, 257, 650 Anm. 1336.

[3]) stat. 1393 bei Gem. II 303 und Wilds Stat. Verz. zu 1393: den Juden solle keinerlei kaufmannschaft (Waren) zu kaufen gegeben werden.

[4]) Vereinb. 1429 § 2 (bei Gem. III 207; vgl. Gengler, Quellen S. 120).

[5]) St.R.B. 41,2.

[6]) bei Gem. IV 11 ff.

[7]) Hierüber allgemein, aber ohne Berücksichtigung der wichtigen Regensburger Bestimmungen, Gengler, St.R. Alt. S. 437.

[8]) Fr. 134 f. mit falscher Jahresangabe, Gemeiner II 83 und St. A. „großgeschlagenes Buch“; vgl. Fr. 148 f.; „der sol nindert frid haben an keiner freyung noch an keiner stadt“.

[9]) Dies fiel ursprünglich jedenfalls auch in Regensburg mit der Grundbesitzereigenschaft zusammen, vgl. Schröder (I. Aufl.) S. 598 f. und die besondere Betonung der „nicht grundbesitzenden Bürger“ noch in der Wachtgedingsordnung III 5; siehe II. Periode.

[10]) Vgl. St.R.B. 32,2.

schied zwischen Gast und Ausmann sowie zwischen Fremden und Nichtbürgern im engeren Sinne bezieht sich auf das Prozeßverfahren, während privatrechtlich jedenfalls alle Nichtbürger den Bürgern gegenüber eine ganz ähnliche unprivilegierte Stellung einnahmen[1]; die Terminologie schwankt. Privatrechtlich bedeutsam sind vielleicht die Bestimmungen über Zulässigkeit der Pfändung von Leib und Habe eines Nichtbürgers[2]; prozeßrechtlich die Vorschriften des Ludov. 1315 über ausschließliche Zuständigkeit des Stadtgerichts für Klagen von Gästen gegen Bürger[3], des Stadtrechtsbuchs über die unbedingte Notwendigkeit der dreimaligen Ladung eines Bürgers durch einen Gast[4], über Berufung des Gastgerichts „bei scheinender Sonne“[5], über Beschlagnahme der Habe des Ausmanns oder Gastes[6], über die Diebsklage des Gastes gegen den Bürger[7]; bezüglich der Gauleute finden sich lediglich besondere strafrechtliche Bestimmungen im Friedbrief 1331 (Fr. 109) und Friedgerichtsbuch („Slecht ein gewman einen burger“, Fr. 66).

5. Für den Beginn der vollen persönlichen Handlungsfähigkeit sind nur spärliche Anhaltspunkte gegeben. Die Mündigkeit wird wohl entsprechend der lex Bajuvariorum ursprünglich mit dem zwölften Jahre, bezw. zu Lebzeiten des Vaters mit der Absonderung des Haushalts eingetreten sein[8]. Dieser Zeitabschnitt wird umschrieben mit „zu seinen Jahren kommen“, „schwertmäßig werden“, bezw. „sein selb und seiner hab gewaltig werden“. Für die Annahme eines sehr frühzeitigen Mündigkeitstermins spricht auch der Umstand, daß in einem Statut gegen Maskeraden und ähnliche Scherze vom Jahre 1308 (Fr. 20,8 und 9; auch Gemeiner I 467) in zwei aufeinanderfolgenden Bestimmungen Erreichung der Schwertmäßigkeit und des zwölften Jahres in ganz analogem Sinne als Altersgrenze genannt sind.

Solange der junge Bürger noch — als Haussohn oder Minderjähriger — „seiner Habe ungewaltig war“, durfte er kein eigenes Siegel führen (vgl. o. S. 14); wer ihm auf „sein hab oder erbteil“ ein Darlehen gab, verlor sein Geld und zahlte eine gleichhohe Summe als Strafe an die Stadt (stat. 1395, Fr. 150); einem Bürgerssohn endlich, der noch nicht „eigen gut“ hatte, durfte bei der nämlichen Strafe niemand mehr auf ein Pfand oder beim Spiele kreditieren „als sein Gewand wert war“ (stat. 1320, Fr. 16,4).

Für die privatrechtliche Stellung der Frau läßt sich aus den Quellen wenig entnehmen; wir hören näheres weder über eine

[1]) Vgl. Schroeder S. 598 und St.R.B. 32,2.
[2]) St.R.B. 50,4 und 52,1.
[3]) Gemeiner I 492.
[4]) St.R.B. 30,5.
[5]) a. a. O. 51,2.
[6]) a. a. O. 41,4 ff.
[7]) a. a. O. 46,1 f.
[8]) Vgl. Schroeder S. 254. Kraut Vormundschaft I 110 ff. Allmählich wird wohl auch in Regensburg wie in allen süddeutschen Rechten der Termin hinaufgerückt worden sein; vgl. Nürnb. Ref. 1479 tit. 18,6: tutela bis 14, bezw. 12, cura bis 18 Jahren.

allgemeine Beschränkung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit, insbesondere über ihre Fähigkeit zum Vertragsabschluß, noch über ihre Unfähigkeit zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte, wie Grundstückerwerb. Doch war eine Geschlechtsvormundschaft dem Regensburger Recht dieser Periode nicht mehr bekannt; ja die Tatsachen, daß sich die Ratsbriefe gewöhnlich ausdrücklich an „unser purger und purgerinne" wendeten und daß die Frauen sogar Solennitätszeugen sein konnten (vgl. u. V 4 a. E.), lassen auf eine nicht geringe Wertschätzung der Frau im bürgerlichen Leben schließen.

Vor Gericht bedurften Frauen eines „Anweisers" als Rechtsbeistands [1]), gewöhnlich waren das die Ehegatten, bei ihrer Verhinderung einer der „Hausgenossen" [2]), jenes eigenartigen Regensburger Instituts ordentlicher Gerichtshelfer bei der städtischen Rechtspflege.

II. Sachenrecht.

1. Schon das priv. Frid. 1230 stellt in § 3 für die Verfolgung des Eigentums an beweglichen Sachen als Garantie der Rechtssicherheit den obersten Grundsatz auf: nullus res alicuius civis sibi usurpare debet; damit war Wegnahme und Aneignung von Mobilien mit widerrechtlicher Eigenmacht und ohne Gerichtshilfe verpönt.

Für die Verfolgbarkeit fahrender Habe galt „Hand wahre Hand"; dies geht aus St. R. B. 46,1 hervor, wo die Verfolgung gestohlener Sachen und das hiebei anzuwendende Verfahren weitläufig geregelt ist. Verwandten Charakter trägt auch die Bestimmung, daß der Eigentümer eine Sache, die ein Handwerker zur Bearbeitung erhalten und für ein höheres Darlehen als erlaubt verpfändet habe, „aufheben und behalten könne, wo er sie ankomme" [3]). Das Privilegium der Juden selbst gestohlene und ihnen versetzte,

[1]) St. R. B. 41,4.

[2]) Über diese in ihrer ursprünglichen alleinigen Eigenschaft als Münzherrn vgl. K. Th. v. Eheberg „Über das Münzwesen und die Hausgenossenschaft" 1879, S. 79 ff.

Über ihre gerichtliche Bedeutung vgl. Gengler, Quellen S. 99 f. Eine eingehendere Beschäftigung mit den einschlägigen Verhältnissen und vor allem ein Vergleich mit den späteren forensischen Funktionen der Hausgenossen, z. B. in der peinl. Ger. Odg. 1549 und Stadt Ger. Odg. 1664, muß allerdings m. E. zu anderen Anschauungen führen als Gengler vertritt; danach hatten die Hausgenossen eine einheitlichere Aufgabe und nicht nur Einzelgeschäfte zu erledigen und standen m. E. dem Schöffentum, das Gengler für Regensburg streng zurückweist, nahe. Interessant ist in dieser Richtung ein Gengler unbekanntes, in Wilds Exzerpten erwähntes stat. 1391: acht Personen aus dem Rat und zehn aus den 45 zu hausgenozzen zu nehmen, damit das Recht desto besser erteilt werde; vgl. Priv. 1541 art. 15; näheres würde hier zu weit führen.

[3]) Mitgeteilt in Plato-Wilds Exzerpten als stat. s. a.: swelher unser burger · inem hantwerchman, er sey sneider, schuster, kursner, verchauffinger, oder wi ·i genant sind, ihtes zu machen gibt, ob der selb daz versatzt, juden, wohin daz wär, daz mag er niht teurer verkymern, dann umb seinen rechten lon. Leiht im aber ieman mer dar auf, wo dann einer sein gut ankumt, do mag er es wol aufheben und behalten, als sein aigen gut, und daz im daz kein gericht nemen sol noch mag. Ähnlich St. R. B. 37,2; Münch. St. R. art. 348.

aber von ihnen bona fide erworbene Pfänder nur gegen Wertersatz herausgeben zu müssen wird für Regensburg von Gemeiner IV 35 u. 231 als altes Herkommen bezeugt.[1])

2. Über die Art und Weise der Eigentumsübertragung, speziell an unbeweglichen Sachen, sagen die Quellen nicht viel; die spärlichen Bestimmungen über den Immobilienverkehr beziehen sich auf Veräußerungsbeschränkungen zu Gunsten der Stadt (vgl. u. III 5a) und gerichtlichen Verkauf gepfändeter Grundstücke (vgl. u. 6). Jedoch läßt sich aus vorhandenen Urkunden und aus dem Nichtvorhandensein offizieller rechtsbegründender Einträge in öffentliche Bücher (Stadt- oder Gerichtsbücher[2]) schließen, daß die alte, für Regensburg hauptsächlich in den traditiones Sanct-Emmeramenses (vgl. o. S. 7 Anm. 2.) verbürgte Übereignungsform[3]) mittels Übergabe einer Urkunde vor Zeugen, Salmännern, in Regensburg nie einer anderen Platz gemacht habe[4]). Die Notwendigkeit der Siegelung der Kaufbriefe, der „Siegelung über Grund und Boden", durch eine in diesem Sinne siegelfähige, meist eine obrigkeitliche Person — bis 1495 Schultheiß, bezw. Propstrichter[5]), nach einer von den königlichen Kommissaren 1495 verfaßten Ordnung ausschließlich Rat — sollte hauptsächlich die Steuerkontrolle ermöglichen und erleichtern, hatte also finanzielle Bedeutung und vermochte als gesetzliches Gebot zwar im Einzelfall verkaufshindernd (vgl. u. III 5a), nie aber, was hier allein in Frage steht, eigentumsbegründend zu wirken. Die obligatorische obrigkeitliche Siegelung war übrigens erst eine spätere Einführung; noch in einer von Schratz in Verhdl. 41,6 mitgeteilten Kaufurkunde von 1268 betont der Verkäufer, er habe (nur deshalb) die Stadt um ihr Siegel gebeten, weil er selbst kein eigenes Siegel führe: et qui sigillum proprium non habui, presentes literas eis dedi sigillo civitatis Ratisbonensis roboratas.

Diese Regensburger Kaufbriefe gleichen in Anlage und Inhalt ganz denjenigen, die dem Münchner Grundbuch von 1572 als Muster angehängt waren[6]); eingangs sind Personen und Gegenstand des Kaufs, auch etwaige auf dem Grundstück ruhende Lasten, sowie Erwerbstitel und Tatsache des Verkaufs „als kaufs recht ist" erwähnt; dann folgt Bestätigung der Erfüllung des obligatorischen Kaufgeschäfts, Verzicht des Verkäufers auf alle Rechte mit Einsetzung des Käufers „in rechte nuz und gewer

[1]) Um 1500 verschwindet dieses Privileg (Gemeiner a. a. O.). Vgl. dazu Schrœder S. 664.

[2]) Die im St.R.B. hie und da, z. B. im Personalschuldhaftverfahren, auftretenden Beurkundungen durch Einträge ins „Gerichtsbuch" sind für den Grundstückverkehr nicht nachweisbar und würden so wenig wie später konstitutive Bedeutung gehabt haben; vgl. Stobbe II 322, Schrœder (1. Aufl.) S. 657.

[3]) Über uralte symbolische Formen der Grundstückeinweisung vgl. noch Prozeßordnung von 1741 tit. XX; s. II. Periode.

[4]) Vgl. auch die bei Schratz, Verhdl. Bd. 41 abgedruckten Urkunden (Kloster St.Klara). Dies war für Süddeutschland überhaupt charakteristisch; vgl. II. Periode.

[5]) Über diese Duplizität der Gerichtsgewalt in Regensburg überhaupt vgl. Gaupp, St. R. d. M. A. I 161 und Gengler, Quellen S. 70 ff.

[6]) Ausgabe von Auer, „Das Stadtrecht von München" 1840.

mit und in kraft dieses briefs", Versprechen der Schadloshaltung für den Fall teilweiser oder völliger, drohender oder geschehener Entwerung binnen Jahresfrist[1]), speziell die Kraftloserklärung etwaiger widersprechender älterer Urkunden, endlich Nennung des Sieglers und der Kauf- und Siegelzeugen. Andererseits fehlt hier alles, was in den Münchner Kaufbriefen auf Vorhandensein eines Grundbuchs oder auf gerichtliche Auflassung (Errichtung der Briefe „in den vier Wänden") hinweist.

3. Aus dem Gebiet des originären Eigentumerwerbs sind die Bestimmungen des Philippinum § 3 und des Fridericianum § 15 gegen Verletzung des Grundruhrprivilegs, d. h. gegen die Aneignung von gestrandeten Regensburger Schiffen und ihrer Ladung, zu erwähnen; ähnlich Ludovicianum 1315 — in Erfüllung der bei Schaube in Verhdl. 46,17 f. mitgeteilten hierauf gerichteten Wünsche der Regensburger — unter Ausdehnung auf Feuersnot und Einsturz alter Gebäude. Diese Privilegien wurden späterhin vielfach bestätigt.

4. Bezüglich der Ersitzung von Erb und Eigen stritten römisches und deutsches Prinzip um den Vorrang, wobei dieses siegte. Zwar normierte das überhaupt stark unter römischrechtlichem Einflusse stehende Fridericianum in § 7 erstmalig die zehnjährige Ersitzungszeit: quicunque domos . . . sine impetitione possederit decem annis et postea super illis fuerit impetitus, si quietam possessionem septima manu probabit, in pace res ipsas postea possidebit; und im gleichzeitigen Judenprivileg § 4 wurde dies auch für die Juden ausgesprochen[2]). Aber der Versuch diesem römischen Rechtsgedanken bei den Regensburgern Geltung zu verschaffen hatte keinen Erfolg; schon im Jahre 1315 ließen sich diese von Ludwig IV. und danach noch oft von Kaisern und Königen, sogar vom Papste[3]) als altes Herkommen (jus quoddam consuetudinarium) die Grundstücksersitzung durch selbdritt beschworene, einjährige, ruhige und unangefochtene Gewere für immer bestätigen; die darauf abzielende Bitte ist mitgeteilt bei Schaube in Verhdl. 46,16. Diesen Grundsatz ließ man sich jährlich vorlesen, laut Wachtgedingsordnung noch im Jahre 1800. Angesichts dieser Tatsachen enthält m. E. das bei Freyberg 79,4 gedruckte spätere stat. s. a., das trotzdem eine zehnjährige, noch dazu ausnahmsweise nicht sieben-, sondern dritthändig zu beschwörende Ersitzungszeit nennt, eine Unrichtigkeit der Abschrift oder des Druckes; so lösen sich auch Genglers Zweifel in seinen Quellen S. 22.

5. Frühzeitig finden sich im Regensburger Recht nachbarrechtliche Eigentumsbeschränkungen. Ein stat. 1307 (Fr. 26) bestimmt, daß man sich dem Nachbarn gegenüber allgemein und besonders bei Benützung gemeinsamer Mauern aller Schikane

[1]) „als lang bis sie nuz und gewer nach egemelter Stat Recht vollkommenlich ersessen haben", also 1 Jahr lang; vgl. u. 4 und Münch.St.R. art. 34.

[2]) Vgl. Gengler, Quellen S. 29.

[3]) Vgl. o. S. 8 und im „Großbeschlagenen Buch" fol. 77.

enthalten, gegebenenfalls „seine Notdurft mit seinem Eid bereden“ und daß jeder die ihn bei gemeinsamen Mauern treffende natürliche Hälfte in Stand halten müsse; ferner besagte ein stat. s. a. (Fr. 83,4), daß ein Nachbar dem andern den durch Bauen an der Grenze entstandenen Schaden ersetzen, auf Verlangen Schadloshaltung schon vorher sicherstellen müsse und daß der gesetzliche Abstand drei Schuh betrage. In letzterem Statut, eingeleitet „das ist der Wacht Recht“, sieht man deutlich einen Vorläufer der späteren Wachtgerichts- und Bauordnung.

6. Das Pfändungsrecht setzte streng die gerichtliche Mitwirkung voraus. Das Verbot des „pignorare sine auctoritate judicis“, welches der Mainzer Landfrieden Friedrichs von 1235 ausdrücklich hervorhob, entsprach der lex Bajuvariorum (tit. 12 c. 1 § 1) und war wohl auch der Hauptgedanke bei der Aufstellung des oben 1 angeführten Satzes des Fridericianum von 1230. Auch die Pfandverwertung bewegte sich, wie aus den Quellen[1]) hervorgeht, ausschließlich in gerichtlichen Formen. DasVerfahren war im St.R.B. (Fr. 43 f.) eingehend geregelt. Für Verkauf von Erb und Eigen waren besondere Kautelen vorgesehen[2]); der Distraktion ging ein dreimaliges „Anpieten“ an den Schuldner voraus; der Erlös wurde gerichtlich und öffentlich geteilt, die „Überteuerung“ ging an einen nachstehenden Pfandgläubiger, eventuell zurück an den Schuldner.

Über die Gestaltung des Vertragspfandrechts schweigen die Quellen und es ist kein Anhaltspunkt dafür gegeben eine von den allgemeinen damaligen Grundsätzen (vgl. Schrœder an den einschlägigen Stellen) abweichende Regelung zu vermuten. Insbesondere wird sich die Bestellung des Grundstückspfandrechts auch hier analog der Eigentumsübertragung, also in den Regensburg hiefür eigentümlichen freien Formen abgespielt haben; über die spätere Hausbriefübergabe vgl. II. Periode. Hervorzuheben sind nur: ein stat. s. a. (bei Fr. 81,2), das eine Haftpflicht des Pfandbesitzers beim Tod eines „essenden“ oder Verlust eines sonstigen Pfandes fahrender Habe verordnet, über die interessante Verschuldensfrage aber leider wegen seiner Unklarheit sicheren Aufschluß nicht gibt (vgl. Münch. Stadtrecht art. 173); ferner ein stat. s. a. (bei Fr. 83,2), nach dem ein Bürger sich einem jüdischen Pfandgläubiger gegenüber durch einfachen Eid, „er habe dem Juden nicht geheißen zu dem Pfand“, frei schwören konnte; endlich die Bestimmung des oben S. 17 Anm. 3 mitgeteilten stat. s. a., wonach

[1]) Stat. 1320 in Wilds Exzerpten Nr. 7b: Wir wollen auch und sint gemeinleich ze Rat worden, swelich unser purger seines geltärs (Schuldners) gut ze pfantschaft inne hat, an seinem gelt, swaz varentz gut ist, daz er von denn rechten dar auf in sein selbs gewalt nicht weisen schol, er schol ez wann fur daz recht (Gericht) tragen, und angebieten, als recht ist, und mit dem rechten verchauffen, und scholl auch nieman anders dez gewalt weisen, der die pfantschaft inne hat, von seinem gältern, ez sei denn auf dew ubertuir (Mehrerlös), ob dew da ist. — Vgl. Freyberg 107; dagegen Münch. St. R. art. 102 f.

[2]) U. a. wurde ein Grundstück, wenn keine Lösung erfolgte, nach dreimal vierzehn Tagen verkauft. Anderwärts gewöhnlich nach Jahr und Tag; vgl. Schrœder (I. Aufl.) S. 711.

ein Handwerker eine fremde, ihm zur Bearbeitung übergebene Sache nur für ein Darlehen in Höhe des ihm geschuldeten Werklohns verpfänden durfte.

7. Der Rentenkauf war früh entwickelt, sowohl die mit dem Tode des Berechtigten endigende Leibrente, das Leibgeding, Leibrecht, wie die unkündbare Rente, das Ewiggeld, „jährlichs Gelt". Leibrechtsgüter fanden sich besonders bei den Regensburger Klöstern [1]). Für die Bestellung waren analoge Regeln maßgebend wie für die Eigentumsübertragung, weil Renten als Immobilien galten [2]). Das Fridericianum betont in § 14 die dingliche Natur der radizierten Leibrente: ein rentenberechtigter Bürger dürfe durch Veräußerung des Leibrechtgutes nicht geschädigt werden, der Neuerwerber habe vielmehr die Rente ungeschmälert weiter zu entrichten [3]). — An dieser Stelle sei auch der wichtigen — und traurigen — Rolle gedacht, welche die rein obligatorische Leibrente im städtischen Haushalte spielte. Leibgedingsverträge bildeten nämlich die Hauptform städtischer Schuldverschreibungen, stürzten aber die Stadtkammer nur immer tiefer in Schulden; denn bei einigermaßen längerer Lebensdauer des Rentenberechtigten und verhältnismäßig niederen Kapitaleinlagen zahlte die Stadt darauf, weil man in kurzsichtiger Weise und von mißlichen Verhältnissen gezwungen immer nur das momentane Kreditbedürfnis berücksichtigte. Erst ein Ratsdekret von 1377 setzte sieben Pfund als Minimum der Einlage fest.

Das Institut des Ewiggelds ist aus der städtischen Häuserleihe hervorgegangen [2]). Der Übergang zum freien, von Belehnung durch den dominus urbis, den Burggrafen, unabhängigen Eigentume an Grund und Boden war in Regensburg bereits zu Anfang des 13. Jahrhunderts vollendet; denn schon das Fridericianum von 1230 bestimmt in § 4: „bona civium suis heredibus relinquantur" unter Verweisung aller diesem Grundsatz widerstreitenden Ansprüche auf den Weg gerichtlicher Geltendmachung, ein Zeichen, daß der alte Satz des Todfallsrechtes „Eigner Leute Eigen fällt dem Herren an" für Regensburger Bürger seine Bedeutung damals bereits verloren hatte. Wie weit nun Erbzinsleihe, also Eigentum des Zinsberechtigten, und Rentenkauf, Ewiggeld, also Eigentum des Zinsverpflichteten, überhaupt noch nebeneinander fortbestanden haben, ist hier nicht der Platz zu erörtern (vgl. Stobbe II 273 ff.). Jedenfalls aber hatte die einzige Stelle des Stadtrechtsbuchs (bei Fr. 41,7), welche von Rechten des Zinsgläubigers beim Ausbleiben der Zinszahlung handelt, bereits ein Verhältnis im Auge, bei dem der Zinspflichtige Eigentümer des belasteten

[1]) Vgl. Salbuch des Stiftes Niedermünster, Ed. Höger S. 12 Z. 32 und 13 Z. 31; auch Gengler, Quellen S. 25; Schratz a. a. O. für das Kloster St. Klara.

[2]) Vgl. Schrœder S. 677 f.

[3]) Den Wunsch nach einer ähnlichen gesetzlichen Sicherstellung des noch nicht besitzenden Grundstückkäufers („qui causam habuit") gegenüber weiteren Veräußerungen des Kaufgutes enthielt ein bei Schaube in Verhdl. 46 mitgeteiltes Privilegiumsgesuch der Regensburger an Ludwig IV. Die Erfüllung brachte vielleicht jene Generalbestätigung der „guten alten Gewohnheiten" in Ludwigs Priv. von 1315.

Grundstücks ist, also nicht Erbzinsleihe, und die Stelle entspricht auch bezüglich des Vollstreckungsmodus ganz den damaligen Bestimmungen über die Rechte des Giltherrn beim Ewiggeld: wurde einem ein Grundstück „zinsfällig", so erlangte dieser nach Erfüllung gewisser besonderer Voraussetzungen gerichtliche Übereignung desselben. Bestellung des Ewiggeldes erfolgte in den Formen der Grundstücksübereignung, da das Rentenrecht unbewegliche Sache war. — Auch das Ewiggeld war übrigens eine Hauptkreditquelle für die Stadt[1]).

III. Schuldrecht.

1. Als Perfektionsmittel bei der Vertragserrichtung galt entsprechend der lex Bajuvariorum das Reichen des Leihkaufs oder Leitkaufs.

2. Eine besondere Bestärkungsform war das Versprechen des Schuldners, im Falle der Nichterfüllung des Vertrags an einen bestimmten Ort „sich einzureiten", d. h. mit Bürgen und zu Pferd in freiwillige Personalschuldhaft zu begeben und dort zu bleiben, bis der Vertragsgegner befriedigt war — im Regensburger Recht Leistung, anderwärts vielfach Einlager genannt. Die Leistung spielte eine wichtige Rolle; selbst kaufmännische Urkunden[2]) tragen die Klausel „des laistens in einem erberigen gasthaus in geisels weis auf hauptgut und auf den schaden als lang untz er verricht und gewert si." Die Leistung geschah in einem ehrbaren Gasthaus oder Leithaus[3]), wohin sich zu diesem Zwecke der Schuldner oder seine Bürgen als Leister begeben mußten. Auch der Bürgermeister und Rat versprachen, wie die Schuldverschreibungen der Stadt berichten, gelegentlich, für den Fall der Säumnis zwei, vier oder sechs Ratsherrn in ein ehrbares Gasthaus als Leister zu entsenden, wo diese dann auf Kosten des Schuldners, der Stadt, zehrten[4]). Einem Leister gegenüber, bestimmte das St. R. B. (Fr. 50,5), war jede Zwangsvollstreckung an Leib („gefesten") oder Gut („hab verpieten") ausgeschlossen, außer wenn er bereits bei Eingehung des Leistungsverhältnisses unter einem gerichtlichen Exekutionsgebot (under pann) gestanden war; „ist er aber unpanig, so hat er den rechten geisels weis," d. h. die Stellung eines freien unantastbaren Leibbürgen[5]). Das Verfahren bei dem eigenartigen Verkauf von Rossen aus der Leistung, die ein Leister mit eingelegt hatte, regelt ein stat. 1385[6]); eine

[1]) Vgl. über die Bemühungen Hzg. Albrechts die Ewiggelder abzulösen Striedinger, Kampf um Regensburg in Verhdl. Bd. 44, S. 111 ff.

[2]) Vgl. bei Plato-Wild, Urspr. d. Rgsb. Hausgrafenamts, Urk. v. 1331, S. 29 f.

[3]) leit = Wein, also Wein-, Wirtshaus; vgl. Leitkauf. Nichts anderes ist m. E. auch unter dem „sog. Leuthaus" bei Gengler, Privatrecht S. 400 zu verstehen.

[4]) Vgl. Gemeiner II 312, 222.

[5]) Anders und umständlicher faßt Gengler, Quellen S. 58 diese Stelle auf.

[6]) Erwähnt bei Gemeiner II 222; mitgeteilt nur in Wilds Exzerpten Nr. 25: was rosse oder maiden auf (aus?) Leistung verchauft werden, und di man untz den dritten Tag veil reit, als recht ist, was dann dor uf ligt (darauf geboten wurde), so man den ersten slag an die gloken tut zu der lesten or (hora), als es auz slahen sol, demselben sol man es heim reiten, und sol der chnecht, der es vail reit, ze hant absten, als es den ersten slag an di gloken getan hat.

Alternative für den Schuldner sich auf die hier genannte Art aus dem Obstagialverband zu lösen steht jedenfalls vereinzelt da.

3. Diesem Institut steht nahe die prozessrechtliche Personalschuldhaft, deren hier wegen ihrer Eigentümlichkeiten und ihrer eingehenden Behandlung im St. R. B. kurz gedacht werden soll. Sie beruhte auf einem vor Gericht abgeschlossenen und ins Gerichtbuch eingetragenen Geding, kraft dessen sich der Schuldner seinem Gläubiger „zu gelt gab" (Fr. 45,1). Voraussetzungen der Anwendung dieses äußersten Mittels waren Vollstreckungstitel in einer Sache über $^1/_2$ Pfund („hat einer hintz einem burger seine recht erlangt und ist di anchlag über $^1/_2$ pfunt") und Fruchtlosigkeit einer vorausgegangenen Mobiliar- oder Immobiliarpfändung (Fr. 38,2) oder aber drohende Vollstreckung seitens eines anderen Gläubigers, mit dem ein Haftgeding nicht errichtet worden („chumt dann etwer, dem di selb Person auch gelten soll und virttigt di selb Person an mit dem rechten"; Fr. 45,1). Die Haft selbst war gewöhnlich von sechswöchiger Dauer und wurde in der Fronfeste — auf besonderen Antrag des Gläubigers und „mit des richters gunst" auch in der Wohnung des Gläubigers (Fr. 50,4) — abgesessen. Die Befreiung wurde abhängig gemacht von der eidlichen Versicherung sich mit den für den Notbedarf überlassenen genau festgesetzten Gegenständen nicht aus dem Staub zu machen und die Fortdauer der Freiheit war bedingt durch einen bis zur vollen Befriedigung des Gläubigers alle vierzehn Tage zu leistenden Offenbarungseid; wurde diese Pflicht einmal versäumt, so „mus si dem anchlager aber VI wochen ze fronvest sitzen; daz mus si also tun dyweil sie lebt und di selb person dem anchlager nicht vergolten hat" (Fr. 45).

4. Die Bürgschaft war subsidiär und prinzipiell nicht vererblich. Nur wenn sich jemand als Selbstschuldner verschrieben hatte — formlose Verbürgung zur Selbstschuldschaft ist unwirksam (St. R. B. 49,7) —, erbte sein nächster Erbe auch diese seine Schuld. (St. R. B. 49,8; vgl. Münch St. R. art. 219). Der Bürge haftete nicht weiter als der Hauptschuldner zur Zeit, wo die Bürgschaft eingegangen worden war; eine ohne sein „wissen und haißen" vom Gläubiger gewährte Fristverlängerung war nach ausdrücklicher Bestimmung des St. R. B. (Fr. 36,6) ihm gegenüber unwirksam. Aber auch um alle „Abgeltung" mußte der Bürge wissen und er konnte jederzeit dem Gläubiger den Eid zuschieben, „ob im nicht vergolten sey worden," damit er keinen Schaden leide. Wollte ein Bürge „hinder der porgschaft nicht lenger sten", so mußte er von demjenigen, der ihn „ze porgen versetzt" hat, „in hewt und in morgen", also ohne Verzögerung, aus dem Bürgschaftsverhältnis gelöst werden (Fr. 36,5; vgl. Münch. St. R. art. 296). Erwähnenswert ist auch das Verbot irgend welcher Bürgschaftsleistung von Bürgern für Juden vom Jahre 1462; die betreffende Bürgschaft sollte ungiltig sein (Gemeiner III 364).

5. Von einzelnen Schuldverhältnissen sind besonderer Normen gewürdigt Kauf, Darlehen, Leihe und Verwahrung, Spiel und Wette, Wohnungs- und Dienstbotenmiete.

a. Der Verkauf städtischer Grundstücke an andere als schatzsteuerpflichtige Bürger[1]) war bei einer Strafe von 100 Pfund verboten; ein der Kirche vermachtes bürgerliches Haus („ist aber daz ein burger ein Haus inder schaffet durch Got“) mußte binnen Jahresfrist wieder in die Hand eines steuerpflichtigen Bürgers verkauft werden, widrigenfalls es während jener Zeit ungeachtet der kirchlichen Steuerprivilegien „an die stat dienen“ sollte; wer endlich ein Grundstück durch „Fluchtsal“, d. h. in betrügerischer Absicht, insbesondere zur Gefährdung seiner Gläubiger oder um heimlich auszutreten, an einen Fremden fallen ließ, verlor dasselbe an die Stadt und zahlte 100 Pfund Strafe[2]).

Über Sicherstellung des erst obligatorisch berechtigten Grundstückkäufers vgl. o. S. 21 Anm. 3.

Daß bloße „Beschau“ einer Ware noch kein Vorkaufsrecht begründe, vielmehr „yederman wol chauffen mag, wen er zu chauff chumpt, ez haben ander leut vor geschaut oder nicht, weil sunst yedem sein chaufmanschaft verlegt“ würde, sprach ein von Wild in seinen Ratsbücher-Exzerpten mitgeteiltes Ratsstatut von 1393 aus.

Mit „Schadkauf“ und „Schadwechsel“ von „Kaufmannschaft“, d. h. verzinslicher Kreditierung von Kaufgeld, eventuell durch Wechselausstellung, beschäftigt sich ein stat. von 1394[3]). „Schade“ bedeutete in den alten Schuldscheinen[4]) Risiko, Zinsen; die Formel „ond gehen darauf zu schaden auf zehen Pfunt eines“ bedeutete 10 % Zinsen. Die drückend hohen Zinsen der damaligen Zeit, speziell für kreditiertes Kaufgeld, suchte das erwähnte Statut einzuschränken, indem es 5 % als Zinsmaximum festsetzte und zugleich „Schadwechsel“ über den Kaufpreis, durch welche nur ein höherer Zinsbezug verschleiert werden sollte, bei Strafe des Verlustes von $^1/_3$ der kreditierten Summe teils an den Bewucherten teils an die Stadtarmen verbot. Sehr bemerkenswert ist, daß demnach um 1394 der Wechselverkehr in Regensburg bereits in voller Blüte stand, ja Gemeiner II 6 erwähnt die Gebräuchlichkeit des Wechsels daselbst gar schon für das Jahr 1335.

b. Über Darlehen an Minderjährige und Haussöhne vgl. oben S. 16.; ebenso stat. 1359 in Wilds Exzerpten Nr. 17.

c. Spiel- und Wettschulden waren nicht klagbar, außer wenn sie sich durch Vereinbarung „in porgschaft um verschaidens gelt veränderten“ und der betreffende Bürge diese novierte liquide Forderung nicht ableugnete. St. R. B. 39,3.

d. Die entgeltliche Verwahrung machte schadensersatzpflichtig bei Beschädigung oder Verlust des verwahrten Gutes im

[1]) Schatzsteuern hießen die direkten Steuern aus Erb und Eigen.
[2]) Stat. 1308 in Wilds Exzerpten, bei Gemeiner I 468 und Freyberg 18,3 ff.
[3]) Vgl. Gemeiner I 311; in Wilds Exzerpten Nr. 33 im Urtext (siehe Anhang).
[4]) Vgl. den bei Wild, De Stat. Ratisb. S. 17 — Hist. V. A. Nr. 21a; oben S. 7 Anm. 1 — mitgeteilten Schuldschein von 1321 im Anhang.

Gegensatz zur unentgeltlichen, bei welcher den Verwahrer der Eid „das er im ez trewlich verwart hiet“ der Haftung enthob. St. R. B. 37,3.

Verletzung der Rückgabepflicht bei Leihe und Verwahrung wurde mit einer Geldbuße geahndet. St. R. B. 50,6.

e. Der stadtrechtliche Jahrestermin, zu welchem der Vermieter seinem Mieter „sein haws absagen“ sollte, war vorbehaltlich anderer „Gedinge“ der „Sand Jörgen tag“ (24. April). Mietete jemand vor St. Emmeram ein („chumt in zins“), mußte er den Weihnachtszins zahlen, auch wenn er noch nicht einziehen wollte, und die Abmachung, der Mieter müsse den ganzen Jahreszins zahlen auch im Falle vorzeitigen Ausziehens, war gültig und wirksam, außer wenn „in dem haws pesserung not wär“, wenn also infolge von Mängeln der Wohnung das „awsvarn“ begründet war; in diesem Falle hatte der Hausherr einzustehen. Bei Familienzuwachs während der Mietzeit („ob einew in der zeit ein chint gewynnt, daz er in seinen Zins ziehen wil“) konnte originellerweise zum „gedingten Zins“ noch ein Zuschlag von zehn Pfennigen treten. Außergerichtlich, ohne „fürpot“, durfte ein Hausherr seinem Mieter nicht außer „an sand haimerans (Emmerams) abent vor Tysch umb seinen zins selb zusprechen“, St. R. B. 50,2. Die hier schon hervortretenden drei Zeitpunkte: Weihnachten, Georgi und Emmeram kehrten später in den Dritteljahreszielen der Wachtgerichtsordnung 1594 und 1657 wieder und verschwanden erst im 18. Jahrhundert.

Betreffs der Dienstbotenmiete bestimmt das St. R. B. 50,3, daß ein Ehehalt, der auf bestimmte Zeit gedingt sei, vor Ablauf derselben ohne spezielle Erlaubnis, deren Erteilung ganz im Belieben der Herrschaft liege, den Dienst nicht verlassen könne.

IV. Vormundschaft.

Die reichsstädtischen Quellen kennen lediglich eine Altersvormundschaft. Eine eigentliche Geschlechtsvormundschaft bestand nicht; jedoch wurde Ehefrauen, soweit nicht der Ehemann, ihr gesetzlicher „Anweiser“, sie vertrat, gleich „geistlichen Leuten, Witwen, Waisen und Jungfrauen“ vor Gericht ein Anweiser als prozessualischer Stellvertreter ex officio bestellt (vgl. o. I 5 a. E.); sonst war Erteilung von „steuer und ler“ vor Gericht verboten und zwar ausdrücklich gegenüber einem „chnab, der hinz seinen Jahren chomen ist“ und stets bei Delikten (St. R. B. 41,3 und 4; vgl. Münch. St. R. art. 37).

Als Vormünder waren ausschließlich die „nächsten Freunt“[1]) berufen: noch rein gesetzliche Vormundschaft der nächsten Agnaten als geborener Vormünder. Jedem Dritten war die Einmischung verboten, eigennütziges Auftreten als Sachwalter mit Strafe bedroht[2]).

[1]) Vgl. stat. 1355 (nächste Seite).

[2]) Stat. 1393; teilweise bei Gemeiner II 304; vollständig nur in Wilds Exzerpten (siehe Anhang).

Die Vormundschaft wurde durch den Eintritt des frühzeitigen Mündigkeitstermins für die Regel nicht beendigt; vielmehr pflegte auch, wer „zu seinen Jahren“ gekommen war, wie nach dem Sachsenspiegel freiwillig unter der gesetzlich und notwendig nur bis zu diesem Zeitpunkt dauernden Vormundschaft zu bleiben. Und gerade im heiratsfähigen Alter war der „nächsten Freunt Willen und Rat“ noch von hoher Bedeutung, denn eine Heirat ohne ihren Konsens hatte die nämlichen Folgen wie eine ohne elterlichen Konsens (vgl. u. V 2); „Knaben und Jungfrauen“ — die gebräuchlichste Bezeichnung der unselbständigen Personen —, welche „geschäftherren empfohlen waren“, hatten sich überhaupt genau nach den Beschlüssen derselben, „nach dem meren tail unter in willen und rat“, zu richten[1]).

Eine Obervormundschaft gab es zwar offiziell noch nicht. Aber auch ohne ein besonderes Vormundsamt wurde für Person und Vermögen der Mündel von Rats wegen in väterlicher Weise gesorgt. So wurde ihr Geld gewöhnlich in der Stadtkammer angelegt und das stat. 1355 bestimmte: wenn jemand ohne Testament versterbe, so solle sich der Stadtrat „derselben chind und ires guetez unterwinden untz daz si zu iren jaren chomen und nach dem mit ir guet bestatten zu Got oder zu der welt, nach iren trewen und nach dem meren rat under in . .“; Ratschlüsse „die Waisen besser zu bestellen“ kehrten immer wieder[2]).

Die Bestellung von Vormündern für „Blöde und Unvernünftige, wenn zuvor im Rechten darauf erkannt worden ist“, also auf Grund eines Entmündigungsverfahrens, wurde den Regensburgern in dem Vertrag mit Herzog Albrecht von 1486 betr. die Unterwerfung der Stadt vorbehalten[3]).

V. Elternrecht. Eherecht. Erbrecht.

1. Betreffs unehelicher Kinder, Chefskinder, d. h. im Konkubinat erzeugte, genannt, findet sich außer der Betonung ihrer Sukzessionsunfähigkeit in den Münzprivilegien[4]) eine interessante Bestimmung über Unterhaltsgewährung im St. R. B. 49,6: „hat ainew ain chint bei einem, dez er selb nicht lawgnet“, so soll die Mutter dasselbe nur das erste Jahr ohne Beihilfe des Vaters aufziehen, darnach aber diesem „heimzusenden“ berechtigt sein; nur von zwei Kindern soll jeder Elternteil sofort eines in Unterhalt nehmen.

2. Das Zustandekommen von „Mißheiraten“ suchte das strenge Verbot der Heiraten unselbständiger Personen ohne elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung zu verhüten, das im Regensburger Stadtrecht zum erstenmal im mehrerwähnten stat. 1355 auf-

[1]) Stat. 1355; bei Gemeiner II 82 f., in Wilds Exzerpten Nr. 12 f., falsch datiert bei Freyberg S. 134 f. und bei Gengler, Quellen. — Vgl. auch stat. 1359 in Wilds Exzerpten Nr. 17.

[2]) Vgl. Gemeiner III 382 f. (1463); III 517 (1472).

[3]) Vgl. Gemeiner III 733.

[4]) Vgl. priv. Herzogs Heinrich XIV. von 1339 bei Freyberg 122.

tauchte und mit größerer oder geringerer Schärfe immer (noch 1800) wiederkehrte. Auf Übertretung dieses Verbotes stand Verlust des Erbrechts gegenüber den Eltern, selbst gegen deren ausgesprochenen Willen, und zehnjährige Stadtverweisung. Letztere Strafe traf auch den, der „zu solihen heiraten iht handelte oder täte mit worten oder mit werchen"; ja wer einem seinen Kind „entführte oder entfremdete" zum genannten Zweck, der hatte Strafen an Leib und Leben und Rechtlosigkeit („ninder frid"; vgl. o. I 3) zu gewärtigen. Das Verbot steht auch im St. R. B. 45,6.

3. Für das eheliche Güterrecht und die Schuldenhaftung der Eheleute war grundlegend das Ratsstatut von 1385[1]). Als Hauptgrundsätze stellt das St. R. B. 37 f. auf: I. Es mus ein fraw mit irem mann gelten; ausgenomen ob dy anchlag alz gros wär: so beleibt ainer frawn ir täglich gewant, zwen slayr und ir morgengab 60 gulden. II. Und waz ein Fraw ansetzt on irs manns willen und wissen, dez gibt der man nichts für sein hausfrawn.

Das erwähnte Stadtrecht von 1385 enthält das gleiche Prinzip und führt den ersten Satz näher aus. Danach hafteten die Ehefrau und die Kinder, die bis dahin noch nichts hinausbekommen hatten, „die hin den nicht sind gericht worden", für die Schulden des Mannes[2]); die Ehefrau auch mit ihrem Eingebrachten und zwar mit Geld und Gut, Mobilien und Immobilien[3]), soweit sie es ihm „mit genannten Werten fürgibt", d. h. ausdrücklich gegeben oder versprochen hatte. Ausgenommen von der Haftung waren jedoch: a. zwei Schleier, ein Mantel und ein Rock der Frau; b. die Morgengabe, die aber nicht höher sein bezw. den Gläubigern nicht höher in Anschlag gebracht werden durfte wie 60 Gulden oder 1 Goldmark und durch Zeugen zu erweisen war; c. das Vorbehaltsgut bei Eingehung der Ehe, zu erweisen durch Urkunden oder Zeugen; d. der schenkungs- oder erbweise Erwerb der Ehefrau seitens ihrer Verwandten während der Ehe, ebenso zu erweisen.

Andererseits haftete der Ehemann für die Schulden der Ehefrau nicht, die sie ohne sein Einverständnis kontrahiert hatte — d. h. die Ehefrau war über das „zueinandergebracht" Gut selbständig nicht verfügungsberechtigt, der Mann unbeschränkt.

In diesen der Mitte des 14. Jahrhunderts angehörenden Grundsätzen der ehelichen Schuldenhaftung — Haftung des Samtguts, klar zu Tage tretende Sondergüter, alleinige Verfügungsmacht des Ehemanns — sind m. E. typische Zeichen des sonst um diese Zeit noch wenig ausgebildeten, aber rein deutschrechtlichen

[1]) Siehe Anhang; noch nicht vollständig veröffentlicht, handschriftlich in Wilds Exzerpten Nr. 21 ff. und im „Großbeschlagenen Buch" fol. 86 ff.; Gemeiner II 222 gibt nur den Inhalt an, ihm folgt ungenau Gengler, Quellen S. 45.

[2]) Das stat. setzt den Fall voraus, daß er flüchtig gegangen ist; über das Verfahren gegen „hinflüchtige Gelter" (Schuldner) vgl. St. R. B. 42,5 f., für später ähnlich Schuldgerichtsordnung art. 5.

[3]) Die gemeindeutsche Scheidung liegender und fahrender Habe war auffallenderweise im Regensburger Recht wenig, selbst im Güterverkehr nicht so scharf durchgebildet wie anderwärts.

Systems der allgemeinen Gütergemeinschaft der Ehegatten gegeben. Wie diese im Regensburger Recht so früh Fuß fassen konnte, ist, zumal das bayerische Volksrecht sie nicht kannte[1]), schwer zu ersehen. Dabei findet man in der besonders starken Betonung von Sondergütern bereits den Weg für die spätere Einführung partikulärer Gütergemeinschaft wohl geebnet; von der „Gewinnung" allerdings, die späterhin eine so wichtige Rolle spielen sollte, ist jetzt auffallenderweise noch keine Spur vorhanden.

Die erwähnte Morgengabe ist die alte deutsche Zuwendung des Bräutigams an die Braut, das Gegenstück zu der in den damaligen Regensburger Eheverträgen sog. Ehesteuer, der Gabe der Braut an den Bräutigam, der Mitgift.

4. Eine den erwähnten Grundsätzen der Gütervereinigung durchaus konsequente Regelung fand das Erbrecht in den Statuten von 1385, 1393 und 1410[2]). Für die beerbte wie unbeerbte Ehe ist das Prinzip der Abteilung angenommen ohne Rücksicht auf die Herkunft der einzelnen Güter und ohne grundsätzliche Anerkennung eines Fallrechts.

Starb der Mann in beerbter Ehe ohne „Geschäft" (letztwillige Verfügung), so folgten in seine Hinterlassenschaft nach stat. 1385 die Ehefrau und Kinder erster, zweiter, dritter Ehe ohne Unterschied gleichberechtigt und zu gleichen Teilen; bereits Abgefertigten blieb die Wahl „iren tail, der in vorgefallen ist, hin wider zu werffen in glichen tail", d. h. zu konferieren, oder unter Verzicht auf das Erbrecht sich mit dem Vorerhaltenen zu bescheiden; jedoch Morgengabe und Gerade[3]) gehörten unter allen Umständen der Witwe als „Voraus".

Bei unbeerbter Ehe war der überlebende Teil, wie stat. 1393 eigens betont, nicht etwa Alleinerbe[4]), sondern die Witwe[5]) erhielt: a. den ihr stets gebührenden „Voraus", nämlich Hausrat und Schmuckgegenstände[6]); b. ihr gesamtes dem Ehemann zugebrachtes Gut, soweit es noch vorhanden war (Rückfall); c. zwei Dritteile „von erb, eigen, lehen — über schuld", also vom Reinnachlasse (eigentlicher Erbteil). Das restierende Drittel gebührte zu $^1/_9$ der „sele", d. h. der Sorge für das Seelenheil des Verstorbenen[7]), und zu $^2/_9$ den

[1]) Nach der lex Bajuv. galt Verwaltungsgemeinschaft.

[2]) Siehe Anhang, soweit noch nicht veröffentlicht. Im übrigen vgl. 1385 oben; stat. 1393 allgemeiner gehalten (in Erledigung eines Rechtsstreits) bei Gemeiner II 304 und nach ihm, ebenfalls nicht im Urtext bei Gengler, Quellen 45; quellenmäßig nur in Wilds Exzerpten Nr. 30; stat. 1410 eingehender bei Gemeiner II 394 und nach ihm bei Gengler, Quellen 45.

[3]) Nichts anderes bedeutet m. E. „ir chlaider, chleineid — ornamenta! — und Pettgewand, daz si hinzu bracht hiet": der deutschrechtliche Heimfall der Aussteuer.

[4]) Wie später vielfach anderwärts, vgl. Roth, Bayr. Z. R. III 394; Gengler, Priv. Recht S. 697; und ehedem, weil hier ausdrücklich zurückgewiesen, vielleicht auch in Regensburg.

[5]) Entsprechendes galt beim Überleben des Mannes, wenn auch dieser Fall hier nicht ausdrücklich vorgesehen war.

[6]) Mit Ausnahme der „besten trinkhvasz", d. h. des wertvollsten Pokals, der an die nächstgesippten Freunde ging. Vgl. Anm. 3.

[7]) Hierzu gehörten aber nicht die Beerdigungskosten, die vielmehr dem ungeteilten Gesamtgut zur Last fielen: die leichleg sol man voraus richten.

„nächsten freunt nach einer sipp zu nehmen," d. h. den nächsten Blutsverwandten nach der Parentelenordnung, in erster Linie — von den Eltern schweigen die Quellen ganz — den „geswistergeit und geswistergeit chindern", also unter Anerkennung des Eintrittsrechtes (stat. 1393). War dabei die Witwe wegen Mangels an Barmitteln oder an fahrender Habe ohne Veräußerung von Erb und Eigen nicht binnen Jahresfrist zur Ausfolgung des genannten Drittels imstande, so hatte sie die liegenden Güter den Miterben zu einem angemessenen Preise zum Kauf anzubieten (stat. 1410). Betrug jedoch der Nachlaß unter 20 Pfund, so wurde er ohne Rücksicht auf diese Grundsätze mangels gütlicher Einigung zwischen Witwe und Verwandten durch eine Kommission von Steuer- und Ratsherrn nach billigem Ermessen geteilt.

Erblose Güter fielen an die Stadt nach altem Herkommen[1]).

Soweit die Bestimmungen über Intestaterbrecht, das den freien Bürgern der Stadt durch das Priv. Fridericianum 1230 § 4 unter Ausschließung des Todfallrechts irgend eines weltlichen oder geistlichen Stadtherrn gewährleistet worden war: bona civium, domus et reliqua, suis heredibus relinquantur.

Aber auch das Testament spielte in Regensburg frühzeitig eine Rolle[2]), wie aus den zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen über Testamentserrichtung[3]) und den erhaltenen Testamenten selbst[4]) hervorgeht. Grundlegend waren stat. 1320: es sei ein gemeines recht allen unsern purgern und purgerinne, richen nnd armen, swer sein geschäfft schaffet und verschribet (Wild: versigelt) under sinen insigel oder under mer insigel, daz derselb geschäfft stät unzerbrochen beleib alz ez vor wort ze wort ist verschriben; ferner stat. 1362: es sol auch dhein unser burger noch burgerinn in geschaffte nicht tun mit dheinem auzman, noch mit nieman anders, nur mit unsern burgern und burgerinne (!), als das mit alter gewonhait herkomen ist. Der modus testanti war also außerordentlich einfach; weder unitas contextus noch expressa heredis institutio noch eine bestimmte größere Anzahl von Solennitätszeugen waren erfordert; eine letztwillige Verfügung, ein „Geschäfft", war vielmehr, wie die überlieferten Testamente selbst lehren, gültig, wenn sie von einem oder mehreren Bürgern wohl versiegelt war. Gewöhnlich siegelten drei oder vier Personen und zwar der Erblasser und die in jedem Testament

[1]) Vgl. „Großbeschlagenes Buch" fol. 95 (in Erledigung eines Rechtstreits).

[2]) Darüber schrieb eine kurze Dissertation „De testamenti factione ex jure Ratisbonensi" J. Th. Kayser 1766; der Verfasser hieß nicht Breuning, wie die Literatur, auch Roth, gewöhnlich zitierte; vgl. zu diesem Fehler Kayser in Verhdl. Bd. 9, S. 309 ff. Wertvoller Anhang: Appendices documentorum S. 12 ff. Diese Dissertation ist übrigens, soweit mir bekannt, die einzige erschienene zeitgenössische Arbeit über Regensburger Rechtsmaterien.

[3]) Stat. 1320 bei Fr. 106 f. und in Wilds Exzerpten Nr. 8; stat. 1362 in Wilds Exzerpten Nr. 20; Ratsurteil 1358 bei Fr. 27,1 und Gengler, Qu. 53; stat. 1385 siehe Anhang; stat. s. a. bei Fr. 82,3.

[4]) Insbesondere in Kaysers Anhang (vgl. Anm. 11) von 1321, 1341, 1350, 1366, 1380, 1400, 1421, 1456. Die Urkunde von 1479, von K. für ein Testament gehalten, ist vielmehr ein gerichtlicher Erbvergleich.

ernannten — oft bis vier — „Geschäftsherrn", d. h. Testamentsvollstrecker; soweit sie ein eigenes Siegel nicht besaßen, also besonders bei Frauentestamenten[1]), siegelte an ihrer Stelle eine eigens darum angegangene Amtsperson (Kämmerer, Schultheiß); anscheinend legte man besonderen Wert darauf, das Siegel eines hochangesehenen Bürgers auf „fleissige pet" hin an seinem Testament hangen zu sehen. Ein vor Geistlichen und überhaupt vor Nichtbürgern errichtetes Testament sollte nach ausdrücklicher Vorschrift des stat. 1385 nur, wenn es als Nottestament außerhalb der Stadt errichtet war, zu Recht bestehen.

Aus dem mitgeteilten stat. 1362 geht übrigens auch hervor, daß in Regensburg Frauen als Solennitätszeugen und Testamentsvollstrecker zugezogen werden konnten, was kulturhistorisch für die Stellung der Frau im Regensburger Recht interessant ist.

II. Periode: 1500–1803[2]).

A. Quellengeschichte.

Der konservative Sinn der Regensburger Bürgerschaft ist dem Eindringen des römischen Rechtes, wie schon auf Seite 13 angedeutet, ungünstig gewesen. Länger als anderwärts erwehrte man sich hier der Unterjochung der heimischen Rechtssprechung durch die fremden Grundsätze. Als diese aber allenthalben das Rechtsleben durchsetzt und endlich durch die Reichskammergerichtsordnung noch die förmliche Legitimation für die Anwendbarkeit im obersten Gerichtshof erlangt hatten, wurde die Anerkennung des römischen Rechtes und die Vertrautheit mit seinen Sätzen eine Forderung der Selbsterhaltung für Richter und Gesetzgeber. Diesem geschriebenen, kasuistischen, bis ins kleinste konsequenten Gedankenbau und den darauf fußenden Entscheidungen eines obersten Gerichtshofes gegenüber mußte das gesundeste und klarste Rechtsempfinden solange machtlos sein, als es nicht selbst die Autorität des Buchstabens, des Systems hinter sich hatte.

[1]) vgl. z. B. das Testament von 1380 bei Kayser S. 21.

[2]) Literatur ist spärlich; zeitgenössische fehlt (vgl. oben S. 29 Anm. 3) und anderen Schriftstellern waren viele unveröffentlichte Quellen nicht bekannt; am besten Roth, Zivilrecht I. Aufl.; wenig brauchbar, weil fehler- und lückenhaft, Weber, Stat. Rechte V. Bd.; die meisten einschlägigen Werke sind auf die heutige Geltung des Stoffes bezw. seine Geltung vor 1900 zugeschnitten und aus diesem Grunde nicht verwendbar. Dagegen finden sich handschriftliches Quellenmaterial und Originaldrucke in Menge im R. A. Nr. 371–397, 408–426, 427–437, 357–369, 506–550; im St. A. unter I A f und II, insbesondere auch ein Schweinslederband „Jus statutarium Ratisbonense", ferner im Hist. V. A., in der Kreis- und Landgerichtsbibliothek.

Die Rückwirkung dieser Umwälzung auf die Autonomie der Gemeinwesen war ganz verschiedenartig. Uralte Stadtrechte, wie die von Freising und Passau, gingen völlig im bayerischen bezw. römischen und gemeinen Rechte auf, andere wurden in engem Anschlusse an das römische Recht umgemodelt und neu belebt, so das Nürnberger Stadtrecht in den „Reformationen". In Regensburg war ein frisches Wiederaufleben und alsbald die höchste Blüte seiner Privatrechtsgesetzgebung die Folge. Man hielt es für eine hohe Aufgabe, von den althergebrachten Rechtsgedanken zu halten, was noch lebensfähig und lebenswert erschien, und dabei mit dem übermächtigen Gegner in der für die lokalen Rechtsbedürfnisse passendsten Weise sich abzufinden, um dem guten eigenen Rechte seinen altersessenen Platz neben den anderen und dem neuen zu wahren. Eine einheitliche Kodifikation hat man zwar auch in dieser Periode nicht versucht[1]); aber man schuf der Rechtsfindung umfangreichere, logisch und systematisch durchgearbeitete Quellen; an die Stelle der mehr zufälligen, nur dem momentanen Bedürfnisse entsprungenen, einzelnen Rechtssatzungen traten zusammenhängende, größere Gebiete regelnde „Ordnungen"; und die fortan sog. Ratsdekrete, die alten „Stadtrechte und Statuten", enthielten vielfach nur mehr Abänderungen, Ausführungsvorschriften und Legalinterpretationen zu jenen.

I. Die älteste und zugleich interessanteste Zeugin dieses Strebens nach Zusammenfassung und Gesamtpublikation einheimischer Normen in Gesetzesform, zugleich aber unstreitig eine der originellsten Erscheinungen in der vaterländischen Rechtsgeschichte überhaupt ist die sog. Wachtgedingsordnung[2]). Ihre Wurzeln reichen zurück bis ins 14. Jahrhundert, ihre Entstehung verdankt sie dem Brauch der alljährlichen Verlesung der neuesten und wichtigsten Ratsverordnungen in den Bürgerversammlungen, früher im Burggeding, seit etwa 1500 auch in den Wachtgedingen; für diesen Zweck wurden die Ratsverordnungen jeweils zusammengestellt, vgl. o. S. 11 f., wo näher von dem ersten uns überlieferten Repräsentanten dieser Einrichtung aus dem Jahre 1320 gehandelt wurde. Bis ins 16. Jahrhundert herein waren nun diese Zusammenstellungen einfach lose Aneinanderreihungen ohne Materiensonderung und System. Allmählich aber nahmen sie ein festeres Gefüge an und bald beschränkte man die Vorbereitungen für die alljährliche Verlesung auf eine Revision und Vervollständigung[3]) dieser in den Umrissen bereits feststehenden Sammlung; die

[1]) Eine Art Kodifikation insofern, als darin fast der ganze Statutarrechtsstoff zusammengefaßt oder zum mindesten durch Verweisungen in Bezug genommen war, gab die Wachtgedingsordnung; s. u. I.

[2]) Leider bis jetzt noch ziemlich unbeachtet geblieben; nur Gengler widmet ihr in Quellengeschichte S. 132 einige ihren Wert anerkennende Zeilen, ohne aber ihr Alter zu vermuten; Weber teilt einzelne Bestimmungen mit und nennt sie bald Wachtgedings-, bald Wachtgerichts-, bald Wahlordnung; Schuhgraf bringt in Verhdl. 9, 93 ff. einen Abdruck in ihrer jüngsten Form (wie sie 1800 abgelesen wurde), der aber wegen seiner Fehler sehr mit Vorsicht zu gebrauchen ist.

[3]) Vgl. Gemeiner III 255, 517 u. 678 Anm. 1387 für die Jahre 1456, 1472, 1484.

kodifikatorischen Bestrebungen des 16. Jahrhunderts endlich beschlossen die interessante Entwicklung: der Rat stempelte dieses Dekretenresüme um 1560 zu einem offiziellen Grund- und Verfassungsgesetze der Bürger. Die ältesten Exemplare, die ich auffinden konnte, stammen von 1560 (eines im St. A. für die Ostnerwacht; eines im R. A. Nr. 509 für die Wittwangerwacht) und diese enthalten, wie ich aus der Einleitung[1]) schließe, auch tatsächlich den Urtext. Ihr wesentlicher Inhalt ist: 1. Von Steuern. 2. Von Häuserverkauf, Einstandsrecht, Leibgedingen, Siegelung über Grund und Boden, „Verzinsung (Ewiggeld) und Pfandschaft", Wohnungsmiete. 3. Von newen gepewen, also Bau- und Straßenpolizei. 4. Vom „fridtpott", also Sicherheitspolizei, auch über Vormundschaft und Winkelheiraten, ferner Hinweise auf die Heirats-, Hochzeits-, Kindtaufsordnung usw. zur Einsichtnahme auf der Registratur. 5. Vom Branntweinbrennen u. a.

Von dieser „Alten Wachtgedingsordnung" von 1560 unterscheidete sich die späteren wesentlich in Form und Inhalt; denn entsprechend dem Zweck jeweils eine authentische Übersicht über die wichtigsten Punkte des einheimischen Statutarrechts zu geben, mußte dieses originelle Gesetz beständigen Revisionen und Vermehrungen unterworfen sein. Eine wichtige Neubearbeitung stammt aus dem Jahre 1652: sog. „Revidierte W. Ged. O."[2]. Andere Ausgaben sind datiert von 1582, 1617, 1722, 1745, 1774[3]).

An der Spitze der jüngsten (im Jahre 1800 abgelesenen) W. Ged. O., nach dem „Eingang", steht eine Zusammenstellung der für die Freiheit der Stadt besonders wichtigen Privilegien ohne Angabe der Quelle und Entstehungszeit unter dem Titel: Kap. I. Von den besonderen Freiheiten und Gerechtsamen in Absicht auf den bürgerlichen Handel und Wandel inn- und außerhalb der Stadt. Sie wiederholen vielfach uns bekannte uralte Freiheiten, stammen aber in der hier vorliegenden Form erst aus den für diese Periode grundlegenden Privilegien Karls V. vom 20. Juli 1541 und Maximilians II. vom 14. Mai 1566. Die Kap. II und III „Von der Bürgerpflicht und derselben Ablegung" und „Von den bürgerlichen Obliegenheiten und Abgaben" sind für das Privatrecht nicht von Wichtigkeit. Kap. IV spricht vom „Stadt-

[1]) Sie lautet: Lieber freundt! Nachdem dieser löblichen Statt Regenspurg altem herkhomen unnd Gebrauch nach, ayner jeden wacht Innwohner, Jerlich zusamen erfordert werdent, damit Ihnen eynes Erbarn Camerers und Raths gesatz unnd ordnung werden fürgelesen, So haben die gemeltten Herrn Camerer und Rath allhie solche Ire unnd gemayner Statt Satzung und Ordnung vor richtigeres unnd pesseres verstanndts wegen Inn etliche undterschidliche Articl aufs kurtzste verfassen unnd stellen lassen. Wie hernach volget. Darumb wöllet vleissig aufmerken, das Ir dieselben wol versteen unnd behalten mögt.

[2]) An ihrer Spitze erscheinen bereits die Privilegien. — Vgl. z. B. R. A. in Nr. 392, 526; St. A. in Nr. 19.

[3]) Vgl. z. B. 1582: R. A. in Nr. 383; 1617: R. A. in Nr. 524; 1722: R. A. in Nr. 394, Hist. V. A. Nr. 59; 1745: St. A. in Nr. f 74; 1774: St. A. in Nr. f 7. Einen in der Literatur erwähnten Druck von 1746 konnte ich nirgends finden. — Wegen der beständigen Veränderungen werden ältere Wachtgedingsordnungen am besten jeweils mit dem Jahr zitiert, das die benützte Ausgabe trägt.

gericht, Hanßgericht, Vormundamt und Korngeding“ und verweist auf die einschlägigen Regensburger Gesetze. Kap. V „Von den bürgerlichen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten in Kontrakten und Handlungen“ kommt für uns in erster Linie in Betracht. Seine Bestimmungen sind großenteils wenigstens inhaltlich schon in W.Ged.O. 1560 und 1652 enthalten, teilweise dort sogar ausführlicher. Die Einteilung ist: § 1. Heiraten. § 2. Kauf, Verkauf, Verpfändung. § 3. Verstiftung und Überlassung der Grundstücke. § 4. Gold- und Silberverkauf. § 5. Der Verstorbenen Anschlag und Beschwörung der Inventarien. Das VI. Kap. „Von den bürgerlichen Obliegenheiten und anderen Polizeianstalten“ bezieht sich auf Kirchen- und Schulwesen, Ehehalten, Bettler, Friedgebote, Rottmeisterdienste, Baufälle, Feuerstätten, Gewehr und Rüstung usw. Die Schlußbemerkung, „daß auch jedem, der von ein und dem andern mehr Nachricht haben will, solche in Gem. Stadt Registratur jederzeit mündlich erteilt werden soll“, erinnert an die ähnlichen Hinweise auf „der Herren Statpuch“ in den alten Quellen; vgl. o. S. 12.

II. Als förmliches Gesetz noch vor der Alten W.Ged.O. publiziert wurde die Alte Vormundamtsordnung (V.A.O). Sie beruhte auf dem Dekret vom Jahr 1537 betr. die Errichtung eines Vormundamts (Kaysers Sammlung S. 19), erschien zum erstenmal 1542, als sog. Reformierte V.A.O. im Jahre 1590, als sog. Verneuerte V.A.O. am 17. August 1657[1]). Inhalt: 1. Von Bestell und Verwaltung des Vormundambts. 2. Von Vormundschafften. 3. Von denn Rechnungen. Einen erläuternden Auszug enthielt jeweils die Vormünderinstruktion, welche den Vormündern bei der Verpflichtung eingehändigt wurde, zur V.A.O. von 1590: „Instr. und Befehle vor Vormündern vermöge der 1591 reformierten Vormundamtsordnung“, zur V.A.O. von 1657: „Erneuerte Instr., wessen sich die Vormünder vermöge der den 7. Novembris 1690 verneuerten Vormundamtsordnung zu verhalten“, erschienen 1659, revidiert 7. November 1690, welches Datum im Titel der Drucke fälschlicherweise auf die V.A.O. selbst bezogen wurde, gedruckt 1691 und öfter.

III. Von großer Bedeutung ist die teilweise heute noch geltende Heiratsordnung, in ihrer jetzigen Form publiziert am 14. September 1580, zugleich das einzige Regensburger Rechtsdenkmal, das bereits einer selbständigen Bearbeitung — für rein praktische Zwecke — gewürdigt wurde, nämlich von Dr. Karl Holfelder, „Der Stadt Regensburg Heiratsordnung“ 1896.

Das Bestreben, das eheliche Güter- und Erbrecht zu regeln, war frühzeitig erwacht; nachdem „Kammerer und Rat“ die Ermächtigung zum Erlaß einer Heiratsordnung von Karl V. sich erbeten und durch Priv. vom 31. Mai 1544 erlangt hatten[2]), nahm

[1]) 1542: R. A. in Nr. 384; 1590 (auch 1591): St. A. Nr. f 13, auch Landger. Bibl.; 1657: R. A. in Nr. 396, 431 f., insbesondere Landger. Bibl. Nr. I b 17.

[2]) Vgl. St. A. Nr. f 9, 151: Item daß auch Camerer und Rath der Stadt Regensburg der Eheleuth Erbfäll und Vermachtung halber Ihrer Stadt Notdurft und Gelegenheit nach und wie sie ratsam und gut ansehen würdet, statut, Satzung und Ordnung der Ehrbar- und Billigkeit gemäß zu Erhaltung

der Gedanke im Jahre 1545 greifbare Gestalt an: „Der Stadt Regensburg Ordnung, die Heiratsabreden betr., ausgegangen anno 1545“ [1]). Dann folgten mehrfache Überarbeitungen von 1549 u. 1565, deren Publikation zwar nicht nachweisbar ist, die aber, wie aus der Alten W.Ged.O. von 1560 hervorgeht (vgl. o. S.32), bereits zur Einsichtnahme in der Registratur auflagen, also geltendes Recht enthielten [2]). Die endliche, anscheinend nach schweren Rats- und Gelehrtenfehden gewonnene Form von 1580 enthält vielfach eigenartige Normen und repräsentiert sprechend den Drang, die letzte Kraftäußerung, vor dem überwältigend eindringenden römischen Recht an heimischen Prinzipien zu retten, was zu retten ist. Dieser in jedem Teil sich spiegelnde Kampf zweier Theorien ohne entschiedenen Sieg der einen macht das für Ehen vor 1900 noch heute praktische Statut auch rechtshistorisch hoch interessant. — Inhalt: 3 Teile. Von unverdingten Heiraten (6 Art.). Von verdingten Heiraten (7 Art.). Einige andere gemeine Ordnungen betr. (9 Art.)

IV. Die für protestantisches Kirchenrecht interessante Konsistorialordnung vom 19. Januar 1588 [3]) enthielt u. a. Bestimmungen über das Verfahren in Ehesachen, die Kirchenregimentsordnung vom 12. April 1588 [4]) regelte sehr eingehend die protestantische Kirchenverfassung.

V. Die Ehebruchs- und Verkuppelungsordnung vom 16. September 1562, revidiert 21. Februar 1665 [5]), hauptsächlich strafrechtlichen Inhalts, und

VI. Die Hochzeitsordnung, uralt und vielfach — z.B. 1545, 1605, 1689; 1712 im Druck — erneuert [6]), polizeilichen Inhalts, sind beide hauptsächlich kulturhistorisch interessant, erstere auch für unsere Zwecke (Ehehindernisse).

VII. Als Hauptquelle des Miet- und Immobiliarsachenrechts erscheint die in der Literatur bekannte, aber gelegentlich mit der Wachtgedingsordnung verwechselte, in Walchs Beiträgen VIII, 193 (Abdruck) sogar einer schlesischen Stadt zugeschriebene Wachtgerichts- und Bauordnung (W.Ger.O.) von 1594, revidiert und gedruckt 17. Februar 1657 [7]). Die Wurzeln der W.Ger.O. reichen zurück bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts; vgl. o. S. 20. Das Wachtgericht oder „der Wacht Recht“, d. h. ein in jeder der

guter Polizei, Friedens und Rechtens bei Ihnen und Ihrem Gebiet hinfüro fürnehmen, machen und aufrichten mögen.

[1]) Im St.A.; R.A. Nr. 437 ist sogar von 1544 datiert.

[2]) Dahin dürfte Holfelders Ansicht a. a. O., daß es vor 1580 keine offizielle H.O. gegeben habe, zu berichtigen sein. Auch die V.A.O. 1590 und 1657 (I, 12,1) nennen die H.O. 1580 „verneuerte Heiratsordnung“; Holfelder waren das Priv. 1544, die Alte W.Ged.O. und die V.A.O. nicht näher bekannt.

[3]) R. A. in Nr. 394; St. A. Nr. f 9, fol. 420 ff. im Auszug; insbesond. „Jus stat. Rat.“ S. 403 ff.

[4]) R. A. in Nr. 394; St. A. Nr. f 9, 430 bis 489 (mit Anhängen).

[5]) 1562: R. A. in Nr. 589; St. A. Nr. f 9, 402; 1665: Hist. V. A. Nr. 46, 19.

[6]) Insb. R. A. Nr. 435; Kreisbibl. Nr. 330, 531 etc. — Die ersten Ansätze schon in der Statutensammlung für das Burggeding von 1320 (vgl. o. S. 11 f.).

[7]) 1594: R.A. in Nr. 522; St A. Nr. f 8; Hist.Ver.A. Nr. 55 (falschlich von 1595 datiert); Drucke von 1657 häufig.

acht Regensburger Wachten (vgl. o. S. 12 Anm. 1) unter dem Vorsitz des Wachtherrn tagendes Kollegium von fünf bis acht Richtern, „Ächtern", war zuständig in erster Instanz für die Entscheidung aller Nachbar- und Baustreitigkeiten (W.Ger.O. II), wenn eine schiedsgerichtliche Vereinbarung „außer Rechten" vor dem Wachtherrn und zwei Ächtern sich zerschlagen hatte. Ferner entschied der Wachtherr als Einzelrichter und außer Wachtrechtens in Miet- und Gesindestreitigkeiten (W.Ger.O. I); gegen das Urteil stand den Bürgern wie gegen stadtgerichtliche Urteile Berufung an den Rat offen. Das in diesen Fällen zur Anwendung kommende formelle (tit. I—IX) wie materielle Recht (tit. X—XXV) enthielt die Wachtgerichtsordnung.

VIII. Die Grund- und Pfandbuchordnung nebst einer Instruktion für das Grundbuch- und Pfandamt, beide vom 12. März 1650, bezweckte lediglich die Sicherung des Immobiliar- und und Mobiliarkredits und die Privilegierung der auf Antrag im Grund- oder Pfandbuch eingetragenen Hypotheken- oder Faustpfandgläubiger, speziell des Ranges ihrer Forderungen im Gantverfahren. Späterhin wurde sie mehrfach, aber nicht wesentlich abgeändert, so 1711, 1720, 1742[1]).

IX. Die Testamentierordnung von Ende 1541[2]) erging auf Grund und zur Ausführung der von Kaiser Karl V. am 20. Juli 1541 erlangten Privilegierung der Testierform[3]); sie wurde auf Kodizille, „Zettel", ausgedehnt durch Ratsprotokoll vom 25. Januar 1565[4]), später auch revidiert.

X. Eine Testamentsexekutionsordnung, „Ordnung von Testamentsvollziehung, Legatenabstattung und deren Exekution", stammt vom 26. März 1650[5]).

XI. Die Inventierordnung, „Ordnung, wie es mit dem Inventieren, so von Ratswegen geschieht, gehalten werden solle" vom 6. Juni 1617, erneuert 11. März 1652 und öfter[6]), behandelt die Pflichten der Erben, die Form und das Verfahren der Inventarerrichtung.

XII. Von den Gerichtsordnungen erwähne ich:

1. Die Stadtgerichtsordnung vom 12. März 1646[7]) und ihre Revision, die Prozeßordnung vom 17. Mai 1741. Sie veranschaulichen sprechend das spätere rasche Umsichgreifen des römischen Rechts; so enthält die erstgenannte noch eine Aufforderung an die Procuratoren, die alten „Vorsprecher", sich lateinischer Worte zu enthalten und ihre Sache in deutscher Sprache vorzutragen, wogegen die Prozeßordnung bereits eine Musterkarte von lateinischen Wendungen, geradezu typisch für

[1]) Vgl. z.B. R.A. in Nr 389, 394; St.A. in Nr. f 9 und „Jus stat. Rat." S. 316 ff.
[2]) Vgl. z.B. R.A. in Nr. 389; St.A. in Nr. f 9, 340 ff., Hist. V. A. Nr. 50 b.
[3]) Priv. 1541 art. 23, bestätigt 1577, 1613 und öfters. Vgl. Kaysers Anhang.
[4]) Vgl. z.B. St.A. Nr. f 9, 349; irrig sind die Angaben bei Gengler, Quellengeschichte 128 Anm. 29.
[5]) Vgl. z.B. R.A. in Nr. 389; St.A. Nr. f 9, 192 ff. und „Jus stat. Rat." S. 384 ff.
[6]) Vgl. z.B. R.A. in Nr. 386, 389; St.A. Nr. f 9, 410 ff. u. „Jus stat. Rat." S. 434 ff.
[7]) Vgl. z.B. R.A. in Nr. 394 c; St.A. Nr. f 8.

die damalige Juristensprache und beschämend zugleich für ihre deutschen Verfasser ist. Um so eigenartiger muten einige Stellen in ihr an, die noch reine Spuren altgermanischen Charakters tragen wie tit. XX, 4 betr. die Urteilsvollstreckung, der von der „eigentümlichen Einweisung und Real-Immission durch Aushauung eines Spanns / Abschneidung ein paar Zweige / Ausstechung eines Stück Rasens oder Erd-Schollens / ja auch nur durch ein bloßes Immissions- und Poenal-Mandat, welches vim actualis immissionis haben soll" spricht.

2. Die Arrestierordnung vom 6. November 1565 mit späteren Nachträgen und Revisionen, „welche an die Hand gibt, wie man sich in Auswirkung eines Arrests entweder auf die Person oder deren Waren und Güter und zwar gegen hiesige Inwohner als Fremde zu verhalten"[1]).

3. Die Schuldgerichts- oder Schuldordnung vom 17. Juni 1577, revidiert 28. August 1651[2]), normierte das Verfahren für das Schuldgericht, welches für „bekanntliche und erweisliche", d. h. liquide Forderungen kompetent war[3]) und aus den zwei jüngsten Ratsherrn als Abgeordneten sich zusammensetzte.

XIII. Endlich ist hinzuweisen auf

1. die Peinliche Halsgerichtsordnung, älteste Fassung auf Grund der Carolina vom Jahre 1549[4]);

2. die Korngedingsordnung vom Jahre 1587, revidiert 2. März 1660 und 14. Februar 1709[5]), eine Art Polizeiordnung für den Regensburger Felddistrikt.

3. die rein formelle Siegel- oder Stempelpapierordnung vom 18. November 1701[6]), öfters geändert.

Die zahlreichen Verordnungen rein polizeilichen Inhalts, wie Feuerordnungen, Handwerksordnungen usw., interessieren uns nicht näher.

Der Rest des autonomen Zivilrechtsstoffs ist aus den äußerst zahlreichen Ratsdekreten zu schöpfen. Sie finden sich teils in Verordnungsbüchern verstreut, teils in handschriftlichen, für unsere Zwecke wichtigeren und in zwei gedruckten, meist öffentliches Recht enthaltenden Sammlungen. Letztere sind die von J.F.Kayser[7]), Dicasterii Ratisbonensis Assessor, Regensburg 1754 (245 Dekrete

[1]) Eine gleichzeitige handschriftliche Charakterisierung. — Vgl. z.B. R.A. in Nr. 392; Hist.Ver.A. in Nr. 46, 20; St.A. Nr. f 9, 204 und „Jus stat. Rat." S. 360 ff.

[2]) 1577. R.A. in Nr. 394; St.A. Nr. f 9, 351 ff; 1651: R.A. in Nr. 394; Hist. Ver. A. Nr. 51.

[3]) Vgl. Proz.O. I, 8; mit Ausnahme kaufmännischer Wechselklagen; vgl. Proz.O. XXVI, 8.

[4]) Vgl. z.B. R.A. in Nr. 399 ff.; Hist.Ver.A. in Nr. 53 und 46.

[5]) Nicht Krongedingsordnung; siehe Peißl 199, Roth I 37 Anm. 83. Vgl. z.B. R.A. in Nr. 394; Hist.Ver.A. in Nr. 50; auch W.Ged.O. IV, 5. — Weitere Revisionen von 1805, 1855, 1874; sie gilt heute noch und zwar als Statut der alten sog. „Baumannschaft".

[6]) Vgl z.B. St.A. Nr. f 9, 550 f.; auch W.Ged.O. V, 2, 12.

[7]) Nicht Karst, wie in der Literatur auf Grund einer Unrichtigkeit in der damaligen Bibl. real. jurid. M. Lipenii, Lips. 1757 p. 246 vielfach irrtümlich zitiert wurde; vgl. Verhdl. 9, 311 Anm. 6.

von 1523 bis 1753) und von F. W. Wiesand, Hanßgerichtsaktuar, Regensburg 1802 (82 Dekrete von 1754 bis 1802).

Gesetzgebender Faktor war nach wie vor der innere Rat, dessen Mitglieder jetzt in literati oder doctores, d. h. rechtskundige, und illiterati zerfielen, unter Mitwirkung des äußeren Rats, der seit 1485 aus 70 Mitgliedern bestand.

Daneben behielten die Privilegien ihre alte hervorragende Bedeutung als Rechtsquelle bei. Die für das Privatrecht wichtigen kaiserlichen Freiheitsbriefe dieser Periode sind:

1. das Priv. Karls V. vom 2. März 1521,
2. das grundlegende Priv. Karls V. vom 20. Juli 1541,
3. das Priv. Karls V. vom 31. Mai 1544,
4. das Priv. Maximilians II. vom 14. Mai 1566,
5. das Priv. Rudolfs II. und Mathias vom 29. März 1577 bezw. 15. Oktober 1613,
6. viele spätere Bestätigungen, z. B. Ferdinands II. von 1620, Ferdinands III. von 1637 usw.[1]).

Hinter diesem Komplex statutarrechtlicher Normen und der Observanz standen als subsidiäre Quelle deutsches Reichsrecht und gemeines Recht. Dies wird in den Ordnungen und Privilegien ausdrücklich betont[2]), ja in einem Attestatum der Stadt Regensburg an die Fürsten Lichtenstein vom 19. März 1717[3]) findet sich ein authentisches Zeugnis dafür niedergelegt: „Was die controversiae civiles anlanget, so richten in deren Decision, bei Ermanglung unserer besonderen Statutorum et Consuetudinum, Wir uns allerdings nach denen Reichsabschieden und wo diese nichts besonderes disponiren, nach dem Corpore Juris enthaltenen Römischen Recht, nicht aber nach dem sogenannten Speculo Suevico".

B. System.

Auch die Behandlung dieses Zeitraums will in erster Linie nicht eine den Anforderungen formaler Systematik vollauf genügende Darstellung liefern, sondern die interessanteren und wichtigeren Seiten erfassen und auf ihren vom gemeinen Recht abweichenden originären Gehalt untersuchen. Von diesem Standpunkt aus durften wohl einzelne von der Statutargesetzgebung besonders begünstigte Gebiete, wie Nachbar-, Miet-, Vormundschafts- und eheliches Güterrecht, auf Kosten der Gleichmäßigkeit eine eingehendere Würdigung erfahren.

I. Personenrecht.

1. Der Bürgerstand behielt seine öffentlich- wie privatrechtlich bevorzugte Stellung gegenüber Nichtbürgern einer-

[1]) 1521: St.A. Nr. f 9, 161 im Auszug; 1541, 1577 und 1613: Abdruck in Kaysers Anhang (vgl. S. 29 Anm. 2); 1544: St.A. Nr. f 9, 117 und 149 ff. im Auszug; 1566: St.A. Nr. f 9, 121 bis 160.

[2]) Vgl. Heir.O. von 1580 II, 6; W.Ger.O. von 1657 tit. XXV; Proz.O. von 1741 „Vorrede" S. VI; Ratsdekret vom 28. Mai 1736 (Kaysers Sammlg. S. 610).

[3]) Bei Lünig, Corp. jur. feud. Germ. III. 131, 132 (Kreisbl. F. 776).

Fremden andererseits bei. Dieses Standesrecht war jedoch nicht mehr ein für immer feststehendes und normiertes, sondern beruhte auf einzelnen Privilegierungen der Bürger bezw. einer entsprechenden Ausschließung der Nichtbürger von einzelnen Gesetzeswohltaten. Die dadurch gelegte Grenze verschob sich je nach dem Interesse der Bürger und den Bedürfnissen der Zeit, und während der ganzen Periode machte sich ein sukzessiver Ausgleich der Gegensätze bemerkbar; so gewährte z. B. das Priv. Rudolfs II. im Jahre 1577 auch „Innwohnern, Ehehalten und dergleichen Personen, so nit Burger seyen" die für die Bürger 1541 erleichterte Testierform und erstreckte ein Dekret von 1692 (Kaysers Sammlung S. 400) die Wohltat der Grund- und Pfandbuchversicherung subsidiär auch auf nichtbürgerliche Gläubiger, vorab Beisitzer, falls sich nämlich unter den Bürgern weiterhin nicht genügend Darlehensgeber, wie vermutet, finden sollten.

Ein gewisser eiserner Bestand des rein bürgerlichen Rechts aber erhielt sich, der Stolz der Bürgerschaft, von der ältesten Zeit bis ans Ende unserer Periode, und ihn überliefert uns die Wachtgedingsordnung, das Grundgesetz bürgerlicher Rechte und Pflichten, die Quelle der Rechtsbelehrung bei der Bürgerversammlung; aus ihr ließen sich die Regensburger alljährlich in den Pfingstfeiertagen ihre uralten kaiserlichen und anderen Freiheiten, wie ausschließlichen heimischen Gerichtsstand in erster Instanz (Fridericianum 1230 § 18; W.Ged.O. I, 1,4), Unpfändbarkeit an Leib und Gut für Fremde (Philippinum 1207 § 1; W.Ged.O. I, 1, 5), einjährige Güterersitzung (Ludovicianum 1331, W.Ged.O. I, 4, 2), gegen jegliche Moratorien (Priv. Maximil. II. 1566, W.Ged.O. I, 1, 8), vorlesen; das Grundprivileg für alle Exemptionen und Vorrechte war der große Freiheitsbrief Karls V. von 1541, durch den sich die Regensburger nach Beendigung der inneren Wirren um 1500 in 23 Artikeln die von ihnen seit urdenklichen Zeiten in Anspruch genommenen Freiheiten ausdrücklich wieder garantieren ließen.

Andererseits bildete die alte Schatzsteuerpflicht (vgl. o. S. 24) nicht mehr ein privilegium odiosum des Bürgers, vielmehr hatte nach der W.Ged.O. III, 5 jedermann zu Regensburg, kraft ausdrücklicher Bestimmung auch die nichtgrundbesitzenden Burger, Inwohner oder Inleute genannt, die verburgerten Beisitzer, d. h. Zugezogene, die bei Bürgern wohnten und sog. Beisitzscheine lösen mußten[1]), dadurch aber auch als sog. Schutzverwandte den besonderen Schutz der Stadtobrigkeit erwarben, die Ehehalten[2]) und die Ausmärker, die Fremden mit städtischem Grundbesitz, alle Steuern zu entrichten.

2. Die Spezialbestimmungen für die „Fremden und Ausländer" — so hießen sie jetzt offiziell — waren namentlich im Prozeßverfahren in dieser Periode schon mehr Produkte

[1]) Auch Inwohner genannt; Terminologie schwankt. — Vgl. Dekr. 1639, 1687, 1714, 1720, 1736 bei Kayser.

[2]) Für sie zahlte übrigens die Dienstherrschaft die Steuern.

praktischer Erwägungen als engherziger Hervorkehrung des bürgerlichen Selbstbewußtseins gegenüber den „Gästen" wie in früheren Zeiten; so war das Stadtgericht schon nach St.Ger.O. 1646 (ebenso 1741) nicht mehr ausschließlich, sondern nur als forum contractus, solutionis und reconventionis für Klagen gegen Gäste zuständig und „Verbieten, verhaften und arrestieren" fremder Personen und Güter war in der Arrestierordnung 1565 zwar ganz im Anschluß an das alte Verfahren im St.R.B. 51,4 (o. S. 36), aber in milderen Formen geregelt. Andererseits versicherte man sich im Grundstücksverkehr, z.B. W.Ged.O. III, 5,3, und im Gantverfahren über Grundstücke, namentlich in der St.Ger.O. 1646, gegen zu starken Einfluß Fremder noch immer durch strenge Sondervorschriften. Auch das Prinzip der Gegenseitigkeit findet sich da und dort ausgesprochen: so ist in Proz. XXIX, 8 die Zulässigkeit des Schuldturmzwangs gegenüber Bürgern für Fremde davon abhängig gemacht, daß deren Obrigkeit ein gleiches Verfahren zugunsten der Regensburger verbürgte.

3. Die rechtliche Stellung der Juden besserte sich gegenüber früher in keiner Weise, ja der Rechtsbrief Karls V. vom 2. März 1521[1]) privilegierte den Regensburgern förmlich das Recht sie weiter zu schikanieren. Gegen den Handel mit Juden, besonders gegen die Versetzung von Pfändern in Judenhände, wendeten sich unter Androhung von „leib und anderer Straff" Dekrete von 1533 (Kayser S. 8 f.), 1692 (a. a. O. S. 396 f.) und mit besonderer Schärfe gegen jeglichen Verkehr mit den Juden das Dekr. 1711 (a. a. O. S. 471).

4. Uneheliche Kinder — auch legitimierte — und mit ihnen Verheiratete waren kraft Privilegiums Karls V. vom 31. Mai 1544 vom Schankgewerbe und jedem Handwerk ausgeschlossen[2]). Sonst finden sich über bürgerliche Ehre und Wirkungen ihrer Minderung oder ihres Verlusts keine Normen. Praktisch wäre ja auch deren Anwendungsgebiet stark reduziert gewesen durch die Bestimmung des Privilegiums Karls V. von 1541 art. 3, wonach die von fremder Obrigkeit gegen einen Regensburger Bürger ausgesprochene Acht oder Verweisung null und nichtig war. Im Zweifel galten jedenfalls die reichsrechtlichen Bestimmungen[3]) sowie das in dieser Materie sehr bestrittene gemeine Recht.

5. Im Regensburger Recht behauptete sich die einheitliche Auffassung von der Handlungsfähigkeit im Gegensatz zu der dem römischen Recht eigenen Trennung in Unmündigkeit und Minderjährigkeit (tutela, cura), während andererseits in Übereinstimmung mit dem allgemein erkennbaren Zug nach Hinaufrückung der Volljährigkeits- oder Vogtbarkeitsgrenze allmählich mit dem gemeinen Recht das 25. Jahr als entscheidend angenommen wurde; und zwar verhältnismäßig spät: erst ein Dekret vom

[1]) St A. Nr. f 9, 161.

[2]) St. A. Nr. f 9, 120.

[3]) R.P.O. 1577 tit. 38; Reichsschluß 1731 wegen Abstellung der Handwerksmißbräuche, Patent vom 23. April 1772 usw.

3. August 1693 legte das gesetzlich fest[1]) und noch ein Dekret vom 6. November 1694 (Dekr. Buch des Landgerichts Regensburg S. 325 ff.) mußte sich gegen vorzeitige Entlassung aus der Vormundschaft wenden. Als handlungsunfähig galten ferner vogtbare Personen, „so ihrer Gebrechlichkeit halber Vormünder bedürftig", nämlich „als da sein die Sinnlosen, Tauben, Stummen, Verschwendter ihrer Hab und Güter und die mit schweren perpetuirlichen Krankheiten beladen oder lagerhafftig seindt" (V.A.O. II, 2). Wer Bevormundeten — Kindern und anderen Handlungsunfähigen — ohne Wissen ihrer gesetzlichen Vertreter etwas lieh, verkaufte oder sonst mit ihnen Geschäfte abschloß, trug den Schaden und war straffällig (V.A.O. I, 8, 5; W.Ged.O. IV, 4, 4).

Das Geschlecht bildete bezüglich der Handlungsfähigkeit keinen Unterschied; auch ehemännliche Vormundschaft existierte nicht, doch war der Ehemann für die prozeßfähige Ehefrau auf Antrag als Vertreter sub cautione rati zugelassen (Proz.O. tit. II, 1). Daß die Frauen entgegen dem gemeinen Recht als Solennitätszeugen fungieren konnten, entsprach ihrer sonstigen freien Stellung im Regensburger Recht (vgl. o. S. 17 und 30) und geht aus dem Dekret vom 1. November 1634 über das Pesttestament hervor[2]). Dagegen waren sie von der Führung der Vormundschaft entsprechend dem gemeinen Recht kraft Gesetzes ausgeschlossen (V.A.O. II, 1, 6).

6. Abweichend vom gemeinen Recht war ursprünglich die Todeserklärung durch Dekret vom 16. Juli 1697 (Dekr. Buch S. 394 ff.) dahin geregelt worden, daß der Tod von Personen, die 45 oder 50 Jahre, je nachdem sie sich nach oder vor dem 25. Lebensjahr entfernt hatten, trotz aller Nachforschungen verschollen blieben, zugunsten ihrer Erben vermutet und diesen, falls sie Bürger waren, nach Ablauf dieser Zeit das Vermögen der Verschollenen, welches sich bis dahin laut Dekret von 1734 und 1669 (Dekr. Buch S. 513, 213), beim Vormundamt befunden hatte, regelmäßig ohne Kautionsleistung überlassen wurde; diese Grundsätze wurden durch Dekret vom 22. Februar 1751 (Dekr. Buch S. 585) auf erbberechtigte Nichtbürger ausgedehnt, jedoch durch Dekret vom 7. Oktober 1799 (Dekr. Buch S. 713) insofern „in Übereinstimmung mit den Vorschriften anderer Länder und Städte" gebracht, als nunmehr Vollendung des 70. Lebensjahres und 10jährige spurlose Abwesenheit zur Voraussetzung der Todesvermutung gemacht wurde[3]). Bei Rückkehr des Verschollenen oder mitabwesender näherer Erben waren diesen die Erbschaftsbesitzer haftbar.

II. Sachenrecht.

1. Den Begriff der „Fahrnis" umschrieb in kasuistischer Weise ein Dekret vom 28. Juli 1593[4]) (Dekr. Buch S. 29; St. A. Nr. f 9,

[1]) Geht aus Dekret 1694 (Dekr. Buch S. 325) hervor.

[2]) St. A. Nr. f 9, 169.

[3]) Irrig Weber, Stat. Rechte S. 56 f. und Roth, Zivilrecht I 153 ff., die beide nur das alte, aufgehobene Dekret und dieses falsch datiert (1679) kannten.

[4]) „Was mit dem Wörtlein Fahrnüß zu Recht und nach Gebrauch in Gewohnheit dieser Stadt allhier soll vermeint sein" (Dekr. Buch S. 29).

349 und öfter). Kraft positiver Vorschrift fielen nicht darunter: „Bargeld, Silbergeschirr, verbriefte und unverbriefte Schulden und kaufmännische Waren"; sobald etwas zur Ware wurde, schied es aus dem Begriff „Fahrnis" aus. Daß auch Bücher dazu zu rechnen seien, holte bezeichnenderweise ein eigenes Dekret vom 27. Oktober 1708 (Dekr. Buch S. 429) nach mit der Begründung, „die Observanz suppliere diesen Defekt des Dekrets von 1593"!

2. Der Verfolgung des Mobiliareigentums bemächtigten sich die römischrechtlichen Grundsätze. Eine Ausnahme galt im Pfandverkehr; die W.Ged.O.V, 2,12 verordnete im Interesse des städtischen Pfandhauses, daß dieses sich schlechterdings an das eingelieferte Pfand halten dürfe ohne Rücksicht auf die strafbare Herkunft desselben und eine hierauf gegründete rei vindicatio, außer wenn ein Diebstahl bereits vor Einbringung des Pfandes von dritter Seite dort angezeigt worden wäre.

3. Der Grundstückverkehr bewegte sich in den alten freien Formen, denen auch das gemeine Recht günstig war[1]): kein Grundbuchzwang, keine gerichtliche Auflassung; vgl. die Dekrete von 1692, 1736, 1747[2]) bei Kayser und Kgl. Vdg. vom 12. Mai 1813[3]) Der Schwerpunkt der Eigentumsübertragung lag in der Errichtung und Übergabe der Kauf- oder Hausbriefe, die jedoch nicht zwingend war und auch tatsächlich — wohl infolge gemeinrechtlicher Einflüsse — vielfach unterlassen wurde[4]). Vgl. W.Ged.O. V, 2, 6 und Dekrete von 1688 und 1696 (Dekr. Buch S 277 u. 345; St. A. Nr. f 9, 509), die über Nichterrichtung von Hausbriefen und darin begründete Steuerhinterziehung klagen; die Brieferrichtung war also bereits zu einer Formalität im fiskalischen Interesse verblaßt. Nur finanziellen und steuertechnischen Rücksichten entsprangen die Vorschriften über Anzeige und Siegelung aller „Verträge über Grund und Boden" beim Rat (W.Ged.O. V, 2, 10 und 11; schon 1560 enthalten), über die „oberherrliche Ratifikation der Käufe und Verwilligung der Kaufbriefe" (vgl. die Kaufbriefe; auch R.A. Nr. 391 fol. 71). Man darf darin nicht etwa Formerfordernisse für die Auflassung erblicken, welche die Notwendigkeit eigentumsbegründender Mitwirkung der Obrigkeit bezweckt hätten, sondern lediglich gesetzliche Verbote, die, soweit sie nicht leges imperfectae waren[5]), nur den obligatorischen Vertrag nichtig machen konnten.

---

[1]) Im Gegensatz zum deutschen und römischen Recht; vgl. Schroeder S. 726, auch Roth II 151 ff.

[2]) Anders zitieren Weber S. 81 und nach ihm Roth II 378; auch Reg. Bl. 1813, S. 610: 1692, 1736, 1738, 1774.

[3]) Reg. Blatt S. 610: „Dem entgegen wurden bisher in dem Bezirke der Stadt Regensburg noch Verträge um liegende Güter und dingliche Rechte nach den ehemaligen Statuten und Gewohnheiten dieser Stadt außergerichtlich durch Rechtsanwälte aufgenommen und errichtet."

[4]) Dagegen gewann die Hausbriefübergabe eine besondere Bedeutung für das Hypothekenrecht.

[5]) Keine leges imperf. waren diese Vorschriften für Bestellung von Servituten (vgl. u. S. 43) und für Verkauf und Verpfändung an Nichtbürger (vgl. u. S. 47). Zum ganzen vgl. o. S. 18.

4. Eigenartige Formen hatte das Pfandrecht dieser Periode angenommen.

a. Die Bedeutung der Briefübergabe bei der Eigentumsübertragung an Grundstücken war jetzt im vollen Umfange auch auf die Hypothekenbestellung übergegangen. Der Besitz des Hausbriefes gewährte dem Hypothekengläubiger ein dingliches Recht und ein Vorzugsrecht im Konkurs, ohne Rücksicht auf Alter und sonstige besondere Eigenschaften seiner Hypothek, in der 3. Klasse der Konkursgläubiger; das bloße Recht auf den Hausbrief dagegen gab nur gewöhnliche Gläubigerrechte im Konkurse (5. Klasse). Das ganze Hausbriefsrecht bildete ein Privilegium der Bürger und überhaupt eine Eigentümlichkeit des Regensburger Rechts, die sich in dieser Durchbildung sonst nur im Augsburger Rechte wiederfindet[1]). Vgl. Dekr. 1736 und 1747 bei Kayser S. 608, 653; Proz.O. XXIX, 6 u. 8; W.Ged.O. V, 2, 8.

b. Eine noch durchschlagendere privilegierte Sicherung war für bürgerliche Pfandgläubiger, auch Mobiliarpfandgläubiger, geschaffen worden durch die Errichtung eines Grund- und Pfandbuchs am 12. März 1650[2]); vergl. W.Ged.O. V, 2, 9. Die darauf gesetzten hohen Erwartungen des Rats für die Steigerung des Kreditverkehrs unter den Bürgern und die Ausschließung fremder, speziell jüdischer Gelder, scheinen sich jedoch schlecht erfüllt zu haben, was in den häufigen Revisions- und Ergänzungsdekreten (1692, 1711, 1736 bei Kayser) betont wird und (1692) eine Ausdehnung dieses Sicherungsvorzuges auf die „Beisitzer" sowie Bedrohung der Inanspruchnahme nichtbürgerlichen Kredites mit besonderen Nachteilen, so dauernder Entziehung der Wohltaten des Almosenamts, zur Folge hatte. Die Eintragung der Bestellung von unbeweglichen Pfändern ins Grundbuch zog nämlich nach sich die Einreihung in der zweiten Gläubigerklasse an der Spitze aller Konkursgläubiger[3]) (G.B.Instr. § 7; Proz.O. XXIX, 4); und die Versicherung von beweglichen Pfändern im Pfandbuch bewirkte, daß der Gläubiger im Schuldnerkonkurs vor voller Befriedigung mangels weiterer Sicherheit sein Pfand nicht aus den Händen zu geben brauchte. (Proz.O. XXIX,2; G.B.Instr. § 13 ff.; vgl. Dekr. 1692, 1711, 1736 bei Kayser); $^1/_3$ bezw. $^1/_4$ des amtlich geschätzten Grundstückes oder Faustpfands mußte unter allen Umständen pfandfrei bleiben (G.B.Instr. §§ 10, 15).

c. Die Notwendigkeit des gerichtlichen Pfandverkaufs und der Herausgabe der Hyperocha an den Schuldner oder in Gantsachen ans Stadtgericht betont das Dekret vom 28. Mai 1736 § 8 (Kayser S. 608).

[1]) Vgl. Roth II 377 ff.

[2]) Zugleich das Datum der „Instruktion, nach welcher E. E. Rats Deputierte zum Grund- und Pfandbuch sich zu verhalten haben"; das weiter dazu ergangene Dekret vom 31. März 1650 ist Notifikationsdekret an die Bürgerschaft. Vgl. St.A. Nr. 19, 262 ff.

[3]) Ehefrau, Mündel und Hausbriefbesitzer mußten sich also, wollten sie im vollen Genuß ihrer Vorrechte bleiben, grundbuchlich versichern lassen. G.B Instr. § 7, Proz.O. XXIX, 4.

5. Einen weiten Umfang unter den statutarrechtlichen Bestimmungen nimmt die Regelung der nachbarlichen Eigentumsverhältnisse in der Wachtgerichts- und Bauordnung ein; tit. X: Etliche Gemeine Gesätz und Recht, von den Dienstbarkeiten oder Servituten; tit. XI bis XXIV: Etliche sonderbare Gesätz und Recht, darnach in den Wachtrechten geurteilt werden soll[1]). Die ersteren gaben in mustergültiger Zusammenstellung die älteren gemeinrechtlichen Grundsätze über Dienstbarkeiten wieder; dadurch, daß diese hier für Regensburg mit dauernder gesetzlicher Kraft ausgestattet werden, rücken sie in den engeren Kreis unseres Interesses und wird die eigenartige Erscheinung gezeitigt, daß in ihnen späterhin ältere gemeinrechtliche Theorien jüngeren davon abweichenden als primäre Rechtsquelle gegenüberstanden. Solche Besonderheiten sind die dem jüngeren gemeinen Recht unbekannte Scheidung von ständigen und nichtständigen[2]) Servituten und die Immemorialverjährung bei letzteren (X, 6); ferner die titellose außerordentliche Ersitzung nach Analogie der Eigentumsersitzung (X, 7) und die besondere Verjährung durch Nichtgebrauch bei nicht ständigen und in längeren Zwischenräumen geübten Servituten erst in 20 bezw. 40 Jahren (X, 11)[3]).

Von höherem Interesse sind die „sonderbaren Gesätz und Recht" tit. XI ff. Sie enthalten folgendes:

Bestellung einer Grunddienstbarkeit ohne erholte Ratsbewilligung war nichtig mit rückwirkender Kraft, gleichgültig wie lange der gesetzwidrige Zustand gedauert hatte (XI, 1). Dieses Erfordernis obrigkeitlicher Genehmigung war allerdings ähnlich der mehrfach vorgeschriebenen Anzeige an den Wachtherrn lediglich administrativer Natur; zu weit jedoch ging die Ansicht Roths (II 235), daß ihm deshalb privatrechtliche Wirksamkeit abzusprechen sei; Zuwiderhandlung machte vielmehr als Verfehlung gegen ein gesetzliches Verbot (vgl. oben S. 41) und kraft ausdrücklicher Bestimmung der W.Ger.O. XI, 1 u. X, 5 (lex perfecta; letztere Bestimmung kannte Roth nicht) die Bestellung einer Dienstbarkeit nichtig.

Untersagt war ferner — schon 1594 in der Alten W.Ger.O. — die Neubestellung des früher in Regensburg üblichen und heute noch nicht ganz verschwundenen[4]) Herbergrechts oder Stockwerkeigentums (W.Ger.O XI, 2; W.Ged.O. V, 2, 4)[5]); insbesondere sollte nach W.Ger.O. XI, 3 f. bei Häuserkäufen auf dessen Einschränkung und Abschaffung Rücksicht genommen werden.

---

[1]) Teilweise abgedruckt bei Weber, S. 63 ff. (nicht ganz zuverlässig); nach ihm Roth in den Anmerkungen.

[2]) Auch „diskontinuierliche" genannt, „welche des Menschen Übung erfordern", z.B. Gehrechte.

[3]) Roth II 239 und 243 vgl., der aber diese Regensburger Sätze nicht kannte. Übrigens finden sich die nämlichen Bestimmungen in dem 100 Jahre jüngeren bayrischen Landrecht wieder, waren also wohl diesem mit vorbildlich.

[4]) Irrig Meisner, Nachbarrecht S. 8, Anm. 2.

[5]) Abdruck bei Roth II 57; ähnlich, wie überhaupt hier in vielen Punkten, das Würzburger Recht (Bau O. 1722) und das Nürnberger Recht.

Weitere Bestimmungen regeln eingehend das Gebiet der nachbarlichen Eigentumsverhältnisse und -beschränkungen.

a. Grenzmauern. Tit. XVI stellt bezüglich strittiger Hausmauern[1]) widerlegbare (§ 5) Vermutungen für das Eigentum auf. Als Zeichen gemeinschaftlichen Eigentums ist es erklärt, wenn „beider Nachbarn dachtrauf auf die Mauer fällt“[2]) (§ 2), oder, sind keine Traufen da, wenn in der Mauer Einlassungen wie „Tram, Fenster, Behälter, Bogen, Brunnen, Wasserläuff, heimbliche Sitz“ beiderseits oder an keiner Seite angebracht sind. Dagegen wird Sondereigentum an der Mauer für den vermutet, auf dessen Grund auch die Dachtraufe allein fällt, der allein Einlassungen genannter Art (§ 3) oder Fenster (§ 4) in der Mauer hat oder dessen Hausdach die Mauer ganz bedeckt (§ 5). Herstellung von Einlassungen — Tramrecht — in Mauern des Nachbarn, ohne Zustimmung des Nachbarn oder eine bestehende Gerechtigkeit ist verboten und verpflichtet zur Beseitigung des Zustands, eventuell zu Schadensersatz (XV, 1), nur in Ausübung einer älteren Gerechtigkeit bereits eingelassene Balken dürfen innerhalb der Schranken jenes Rechts erneuert werden (§ 5); in gemeinsamen Mauern sind jedem Teil Einlassungen bis zur Hälfte erlaubt (§§ 2, 3) und in der eigenen unbeschränkt, stets aber unbeschadet entgegenstehender Gerechtigkeiten (§ 4) sowie unter Schadloshaltung des Nachbarn (§ 6).

b. Lichtrecht. Ein neu errichtetes Gebäude durfte dem Nachbarn das Licht verdunkeln, wenn es innerhalb der vorschriftsmäßigen Höhengrenzen (52 Werkschuh bei Stein-, 42 bei Holzbauten) erbaut und zwischen beiden Anwesen eine Straße oder Gasse gelegen war (XIII, 2); war letzteres nicht der Fall, so mußte „von des Nachbarn Wand drei Werkschuh[3]) weit Luft und Licht gelassen werden“ (XIII, 3; XVIII; vgl. oben S. 20); ausgenommen die Nachbarswand war blind (XIII, 4 und Erörterungsdekret vom 21. Juni 1731[4]), dann genügte nämlich Anzeige beim Wachtherrn und vorherige „Begrüßung des Nachbarn“, eine bloße Formalität, deren Unterlassung jedoch Verurteilung in die Prozeßkosten zur Folge haben konnte; vertragliche Abmachungen gingen stets vor. Alte baufällige Häuser durften jedoch ungeachtet dieser Anordnungen in ihrer früheren Form wieder aufgebaut werden (XIII, 5).

c. Das sog. Traufrecht[5]) war im Zusammenhang mit dem Lichtrecht und diesem analog geregelt; regelmäßig drei Werkschuh

[1]) Irrig Meisner S. 32 Anm. 24 (auch falsches Zitat).

[2]) Dies ist hauptsächlich für die Zeit zu verstehen, wo Dachrinnen in unserem Sinn noch nicht üblich waren.

[3]) Werkschuh (rheinischer Fuß) = 0,314 m.

[4]) In der Ausgabe Kreisbibl. Nr. 40 vorne eingefügt.

[5]) Es ist mit der einfachen romanistischen servitus stillicidii (vgl. W.Ger.O. XXIII) auseinander zu halten; eigentlich enthält es überhaupt kein „Recht“, sondern nur eine Vermutung, daß „bei Erbauung eines Hauses in der Breite des Trüpfraums — hier drei Schuh — von der Grenze des eigenen Grundes zurückgeblieben worden sei, mithin die Traufe noch auf diesen falle“. Meisner, Nachbarrecht S. 155; Oertmann, L.Pr.R. S. 334 f.

Abstand von der Grenze, wenn die Traufe gegen den Nachbarsgrund gerichtet sein sollte: „wer von newen bawen und hinter sich Licht und Tachtropff haben oder behalten will, derselbig soll nicht weniger dann drey Werkschuch gegen sein Nachbarn zu einer Rinnen lassen“ (tit. XVIII; wörtlich übereinstimmend mit der Nürnberger Reform. XXVI). Richtet der Nachbar dagegen eine Traufe einwärts gegen seinen Grund, d. h. verzichtet er auf jenes sog. Traufrecht und ist außerdem die Schiedwand blind, so kann er ungehindert anbauen.

d. Ein Hammerschlags- und Leiterrecht des Nachbarn bei Neubauten und Ausbesserungen statuiert tit. XIII, 6: soll ein Nachbar von den andern nicht gehindert noch an der reparation aufgehalten werden, auch da vielleicht einer des andern grund und boden mit dem bauen, Gerüsten oder in andere weg berühren müßte, hetten sie sich billiger dingen nach zu vergleichen.

e. Fensterrecht. Die Anlage von Fenstern war nach tit. XIV gegen „gemeiner Stadt Pflaster“ unbeschränkt, wenn auch in vernünftigen Grenzen zu halten, gegen die Stadtmauer zu nur mit „absonderlicher Vergünstigung“ des Rats gestattet (§ 1), gegen das Nachbaranwesen zu folgendermaßen beschränkt: Zustimmung des Nachbarn war zu erholen, wenn die zu durchbrechende Mauer diesem allein oder beiden gemeinsam gehörte (§ 2); andernfalls lag im Zweck des Fensterrechts, das notwendige Licht zu verschaffen, selbst die natürliche Grenze seiner Ausübung: Anlage von Fenstern in eigener Mauer aus reiner Schikane war ausgeschlossen und zur Verhinderung des Hinaussteigens, -schüttens und -werfens waren sie gegebenenfalls „mit engen und weiten Gittern genugsam zu verwahren“ (§ 4)[1]). Eine eigenartige Ausnahme sah § 3[2]) vor: eine Mauer durfte an Stellen, wo sie früher einmal — jetzt zugemauerte — Öffnungen trug, nie wieder durchbrochen werden, da im Zumauern alter Fenster ein Verzicht auf das gesetzliche Fensterrecht vermutet wurde.

f. Weitere Beschränkungen galten bezüglich Anpflanzung von „Bäumen, Stauden und Weinglendern“ (tit. XIX, 1) sowie bezüglich Anlage von Schwindgruben, „heimlich Gemach“ und dergl. (XVII, 1: drei Werkschuh Entfernung von der Grenze), ferner von „Kündöfen und Feuerstätten“ (XXII; Immission von Rauch XVII, 6), von „Wassergängen“ (XVII, 2 u. 3); bezüglich schadendrohender Veranstaltungen: cautio damni infecti, auch von amts wegen, nötigenfalls Enteignung, also eventuell direkter Zwang gegen den Eigentümer des schadhaften Hauses, Turmes, Erkers, Kellers (tit. XX); bezüglich Verkleidung von Gruben: XVII, 1, Grabens von Brunnen: XVII, 5.

g. Überbau war verboten (actio negatoria; XII, 1); Überhang verpflichtete auf des Nachbarn Begehren zur Beseitigung, wurde er aber geduldet, so gebührte dem Nachbar auch der Überfall (XIX, 2).

[1]) Irrig Meisner, Nachbarrecht S. 143 e.
[2]) Unrichtig Weber, S. 72 und Roth II 234 Note 17.

6. Die Immobiliarersitzung bewegte sich noch ganz in dem deutschrechtlichen Geleise der vorigen Periode. Die schon durch Privilegium 1315 bestätigte einjährige Ersitzungszeit wurde für Regensburg ausdrücklich neu betont durch das Privilegium Karls V. von 1541 (bestätigt von Maximilian II. 1566 und öfter) und galt bis zur Einführung des B.G.B. (W.Ged.O. I, 4, 2).

7. Enteignung bezw. Zwangsverkauf städtischer Grundstücke war vorgesehen im öffentlichen Interesse kraft Privilegiums Karls V. 1541 art. 20 gegenüber dem Ausmärker, der sein in Regensburg gelegenes Wohnhaus nicht binnen Jahr und Tag selbst bezog oder an einen Bürger verkaufte (vgl. W.Ged.O. III, 5, 3) und gegenüber dem Bürger, der sein Haus nicht „peulich und wesentlich" erhielt, sondern zerfallen ließ, damit nicht „die Stat solcher böser und zurissner paufelliger heuser halb gantz ein ungestalt gewinnt"[1]); im nachbarlichen Interesse zwecks Abschaffung gefahrdrohender Anlagen (vgl. o. 5f und W.Ger.O. XX, 1).

III. Schuldrecht.

Das römische System des Obligationenrechts mit seiner Beweglichkeit und Folgerichtigkeit fand auch im Regensburger Recht rückhaltlose Anerkennung und Aufnahme, so sehr zu betonen ist, daß es hier im alten Recht nicht etwa einen leeren Raum gefunden hat, in den es nur einzutreten brauchte; der rege Regensburger Handelsverkehr hatte vielmehr sicherlich ein ausgedehntes System fester Observanzen gezeitigt, nicht umsonst war die „Aischerteilung" durch den Regensburger Rat so beliebt (vgl. z. B. Gemeiner III, 366 für die Stadt Cham).

Statutarrechtliche Sonderregelungen finden sich bei Bürgschaft, Kauf, Wohnungs- und Dienstbotenmiete.

1. Bürgschaft. Die strenge Subsidiarität der Bürgschaft betonte die Schuldgerichtsordnung von 1577 art. 9, wo die Bürgschaft überhaupt im Anschluß ans gemeine Recht normiert wird. Die Bürgschaft war ferner vererblich (Vorm.Instr. VI: Der Vormund soll die Bürgschaften, die die Eltern auf sich gehabt und hinterlassen, aufkündigen; ebenso V.A.O. I, 11, 6). Bürgschaftsleistung seitens Geistlicher war verpönt laut „Ratsprotokollextrakt" vom 24. April 1770 (Dekr.Buch S. 637); „betr. die Verbürgung derer vogtbaren und minderjährigen Weiber für ihre Männer" bestimmte ein Dekret von 1738 (bei Kayser S. 630), daß einfacher, nichteidlicher Verzicht einer mitverpflichteten Ehefrau „auf ihre weiblichen Freiheiten" bezw., soweit sie noch minderjährig war, auf das beneficium aetatis, vor einem Notar und zwei Zeugen „mit deutsch und deutlichen Worten" genügte, sie der exceptio SC. Velleiani verlustig und voller Verpflichtung fähig zu machen, was speziell für die Mithaftung für eheliche Schulden (Heir.O. III, 7) von Bedeutung war.

2. Kauf. Der Bestärkung des Kaufvertrags diente der Leit- oder Leihkauf, der im Zweifel nach alter Observanz nicht den

[1]) Der Erlös floß „auf Ansuchen" stets in die Tasche des früheren Eigentümers.

Charakter der römischen arrha poenitentialis haben sollte. In W.Ged.O. V, 2, 5 war er für Grundstücke im Höchstbetrag festgesetzt, für Käufe unter 25 Gulden Wert überhaupt verboten. Ein Ratsbescheid vom 23. September 1747, im Dekr.Buch enthalten, bestätigte die „Observanz des Leihkauffs".

„Nichtig und kraftlos", außerdem strafbar war Verkauf und Verpfändung bürgerlicher Häuser und Grundstücke an Nichtbürger ohne obrigkeitliche Bewilligung (W.Ged.O. V, 2, 1 u. 8). Über sonstigen Verkauf ohne Anzeige beim Rat vgl. S. 41. Bemerkenswert ist auch die Bestimmung der W.Ged.O. V. 2, 2 — in W.Ged.O. 1652 war dies näher ausgeführt — daß niemand in einen Hauskauf sich einlassen durfte, in dessen Vermögen nicht glaubhafterweise der Kaufschilling zu mindestens einem Dritteil Deckung fand; allerdings eine lex imperfecta. — Einen Verkauf ohne Berücksichtigung des Einstandsrechts der nächsten Blutsverwandten konnten diese innerhalb sechs Wochen, unter Abwesenden drei Monaten, anfechten; Voraussetzung war aber, daß sie das Haus nicht entgegen dem inneren Zwecke dieses der alten Erblosung verwandten Instituts sofort weiter verkauften (W.Ged.O. a. a. O).

Den Pferdeverkauf betreffen die Dekrete des Hanßgerichts[1]) vom 19. März 1716 und des Rates vom 18. Februar 1744[2]) (Kayser S. 642 ff.). Für die drei Hauptmängel — „ritzig, räutig und hertzschlachtig" — haftete der Verkäufer nur vierzehn Tage von dem Tage an, wo er seinen Anteil am Unterkaufsgeld entrichtete, falls er nicht erhöhte Gewährleistung versprochen, Mängel arglistig verschwiegen oder das Tier durch strafbare Handlung erworben hatte. Ein Pferdekauf war nur giltig bei Zuziehung eines geschworenen Unterkäuflers und nach Zahlung des Unterkaufgelds, das beide Kontrahenten zu gleichen Teilen traf und eventuell zwangsweise beigetrieben wurde (Dekr. 1744; auch Hanßgerichtsdekret von 1667, Kayser S. 327 f. und Dekr. vom 24. Mai 1764, Wiesand S. 17 f.).

3. Wohnungsmiete, „Verstiftung", „Verlassung" der Wohnungen[3]). Die Mietverhältnisse bildeten einen fruchtbaren Boden für die Statutargesetzgebung.

Die Frage, ob das Regensburger Recht eine notwendige Form für den Abschluß des Mietvertrags kannte, ist trotz des Dekretes vom 1. November 1726 (Kayser S. 549) zu verneinen[4]); denn der Zweck jener Stelle, welche die Bürger „wohlmeinend erinnert", ihre Mietverträge schriftlich und vor zwei Zeugen aufzurichten, zeigt klar, daß es sich hier lediglich um einen guten Rat im Interesse der Erleichterung des Beweises bei Mietstreitigkeiten

[1]) Näheres über das Hanßgericht (Handels- und Gewerbegericht) und Hanßgrafenamt bei Lößl, „Das Regensburger Hansgrafenamt" in Verhdl. Bd. 49, S. 1 ff. Vgl. auch Hist.V.A. Nr. 46, 10.

[2]) Unrichtig zitiert Weber S. 83.

[3]) Vgl. Heitzer, Das Mietwesen in Regensburg. 1886.

[4]) Heitzer a. a. O. S. 14 zweifelt.

handelte. — Zur Bekräftigung diente der Leitkauf, der aber bei relocatio tacita kraft ausdrücklicher Bestimmung wegfiel (W.Ger.O. I, 2).

Eine Reihe von Ratsdekreten (vom 20. Februar 1637, Kayser S. 223; 15. Juni 1639, Kayser S. 224; 17. Mai 1714, Kayser S. 499; 20. Dezember 1720, Kayser S. 536; 17. Februar 1736, Kayser S. 601 usw.) und die W.Ger.O. I, 4, Abs. 2 in Verbindung mit W.Ged.O. V, 3, 1 verboten die Vermietung und Aftervermietung der Häuser und Wohnungen („Einnehmen auf die Stuben", „Zusammentrettung mehrerer Hauß-Wesen") an Fremde, d.h. Leute, die weder Bürger noch Beisitzer waren; dieses Verbot trug rein fiskalischen Charakter und bezweckte den Zwang zur Erwerbung des Beisitzscheines; da es stets lex imperfecta war, kam ihm zivilrechtliche Wirksamkeit kaum zu[1]).

Die Ziel- und Zinszeiten änderten sich im Laufe dieser Periode. Die W.Ger.O. 1657 (I, 2 ff.) nannte noch in Übereinstimmung mit dem alten Stadtrechtsbuch (vgl. o. S. 25) drei Zinszeiten, die von „altershero in gemeinen Herbergen observiert werden, nemblich Weihnachten — oder Erhardi —, Georgij und Emerami"; jedoch das Ratsdekret vom 31. Juli 1724 (erweitert publiziert 1. November 1726; bei Kayser S. 548 ff.[2]) setzte „zur Hebung des Zweifels und Erläuterung der ehedem wohlverfaßten W.Ger.O. und einer von langer Zeit her eingeführten Gewohnheit nach" endgültig als Ziel- und Zinsperioden Vierteljahre fest, gewohnheitsrechtlich waren es Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Allerheiligen; zu diesen Zielen stand jedem Teil die Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen frei — bei Miete auf unbestimmte Zeit (vgl. W.Ged.O. V, 3, 2). Bei Jahresmiete[3]) war der Zins entsprechend alljährlich zu zahlen und die Aufkündigung unter einer Frist von einem Vierteljahr zu betätigen; anderenfalls wurde relocatio tacita vermutet: „oder der Bestand also wie beeder Hauß- und Innmann anfänglich mit einander traktiert, doch ohne raichung eines ferneren Leithkauffs prorogiert zu sein verstanden werde" (W.Ger.O. I, 2). Auszug vor Ablauf der Mietzeit enthob nicht der Zinszahlung, Auszug nach Ablauf der Mietzeit zog nach sich die Verpflichtung zur Entschädigung; man konnte sich aber durch Stellung eines „anderen Innmanns, der gleichwohl dem Haußherrn nicht zuwider, welches in cognitione der Wachtherrn steht", von diesen Verpflichtungen befreien. (W.Ger.O. I, 3).

Ein Zurückbehaltungsrecht war für den Vermieter in der W.Ger.O. I, 4 vorgesehen für den Fall, daß der Mieter sich vor Berichtigung seines Mietgeldes „auszuziehen unterstehen würde", also sich anschickte auszuziehen; die beigefügte Klausel „mit

[1]) Auch die Vorschriften der W.Ged.O. a. a. O. gegen einen „Contrakt auf etliche Jahr oder mit Einraumung frey Sublokation und weiterer Vermietung oder ungewöhnlichen Bedingnissen ohne Wissen des Rat oder Wachtherrn" waren nur mit Strafe (6 R.Tlr.) bedroht, also leges minus quam perfectae.

[2]) Bei Heitzer a. a. O. viermal abgedruckt (S. 9, 95, 107 und 130).

[3]) M.E. nur auf den seltenen Fall zu beziehen, daß ausdrücklich auf ein Jahr gemietet ist; sonst ist vierteljahrliche Zahlung jedenfalls die Übung gewesen.

Vorwissen des Wachtherrn" wollte dieser Befugnis den Charakter der Privatpfändung nicht nehmen, wenn auch zufällig der Wachtherr zugleich der in Mietsachen ausschließlich zuständige Richter war (W.Ger.O. I, 1; vgl. o. S. 35), sondern war rein polizeilicher Natur mit dem Zwecke Exzessen der Selbsthilfe vorzubeugen. — Die Unterhaltungspflicht bei Abnützung durch sachgemäßen Gebrauch oblag auch nach Regensburger Recht dem Vermieter; W.Ger.O. I, 4 Satz 2: „und wann Herbergen nicht so sauber und gut, wie sie im einziehen gewesen, sondern bey und nach dem Außzug in Substantialibus zerbrochen, und unsauber befunden werden, soll der Innmann dem Haußherrn ex aequo et bono nach erkandtnuß des Wachtherrn gebührenden Abtrag erstatten".

4. Dienstbotenmiete. Grundlegend war für die privatrechtliche Seite das zur Ausführung des Titels der W.Ged.O. 1652 „Von den Ehehalten" erlassene Dekret vom 21. Januar 1656 (Kayser 274[1]), weiter ausgeführt 1724 und 1726 (vgl. o. zu 3); vgl. W.Ger.O. I, 5; W.Ged.O. VI, 3. Darnach waren die Zielzeiten — gesetzlich seit 1724 — vierteljährlich, die Kündigungsfrist betrug sechs Wochen, überhaupt galten die Vorschriften über Wohnungsmiete analog.

Niemand durfte dem Andern Dienstboten „abspannen und zu sich bringen", jeder mußte sich vielmehr bei der letzten Herrschaft eigens erkundigen, ob der Ehehalt „nach ordentlicher Aufkündigung und also mit gutem Willen Abschied nehmen werde". Bei Eingehung des Dienstvertrags wurde das „Häftelgeld" gegeben, relocatio tacita geschah ohne neues Häftelgeld wie bei der Wohnungsmiete (Dekret 1656). Eingehendst wurden Dienstbotenpflichten und Herrschaftsrechte einander gegenübergestellt; der Ehehalt unterstand der Haus- und Zuchtgewalt der Dienstherrschaft mit all ihren Ausflüssen; vgl. Dekret vom 12. Januar 1622, Kayser S. 157; 19. Dezember 1631, Kayser S. 192; insbesondere aber das interessante Dekret vom 30. Oktober 1749[2]). Besondere Verordnungen richteten sich scharf gegen den Kleiderluxus der Dienstboten (u. a. W.Ged.O. VI, 3; eingehender W.Ged.O. 1652; vgl. Heitzer 122 Anm. 3).

IV. Vormundschaft.

Der für Regensburg frühzeitig bezeugten obrigkeitlichen Waisenfürsorge entsprang im 16. Jahrhundert nach Errichtung eines Vormundamts im Jahre 1537 (Dekr. 1537 bei Kayser S. 17 ff.) eine grundlegende, umfassende Regelung des gesamten Vormundschaftsrechts (1542), die eine Erweiterung und Vertiefung auf Grund der Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 im Jahre

[1]) Auch bei Weber S. 85 und Heitzer S. 94 mitgeteilt.

[2]) Abgedruckt auch bei Heitzer S. 113 f. Bezeichnend ist u. a. folgende Stelle: Gleich dann auch die Wohlverordnete Wachtherrn dieses fleissig in Obacht nehmen, und tam in cognitione quam decisione causarum Sich darnach achten, zumalen nicht leicht, weder wenn auf eine Maulschellen Blut nachgegangen, immassen oft junge und vollblutige oder zärtliche Personen, theils auf die geringste alteration und Berührung gewaltig bluten können, die Sachen von sich wegschieben und an das Stadt Gericht remittieren . . .

1590 und ihren endgültigen Abschluß durch die Verneuerte V.A.O. von 1657 erfuhr. Diese bildet die Grundlage der folgenden Darstellung[1]).

Drei Hauptgrundsätze sind zu betonen: Einheitlichkeit der Vormundschaft infolge Ablehnung des Unterschieds zwischen Unmündigkeit und Minderjährigkeit einerseits (vgl. o. S. 39), zwischen Alters- und Gebrechlichkeitsvormundschaft andererseits (vgl. V.A.O. II, 2); Obervormundschaft mit weitergehenden Funktionen als in anderen Statutarrechten; Aufstellung von mindestens zwei Vormündern in jedem Falle (vgl. V.A.O. II, 1, 2).

1. Die Einleitung der Vormundschaft lag ganz in den Händen der obervormundschaftlichen Behörde: des Vormundamts[2]), in wichtigen Fällen im Benehmen mit dem Rat. Sobald diese Behörde von dem Eintritt der speziellen Voraussetzungen einer Vormundschaft Kenntnis erhalten, hatte sie von Amts wegen die Einleitung zu treffen (I, 9; II, 2). Diese Kenntnis wurde dem V.A. regelmäßig vermittelt durch die wöchentliche Ablieferung der Totenzettel bei ihm. Nicht aber bestand nach Regensburger Recht eine Anzeigepflicht der Verwandten.

Die Berufungsgründe des römischen Rechts waren formell aufrechterhalten, tatsächlich aber verblaßt zu bloßen Anhaltspunkten teils mehr teils weniger zwingender Natur für die Auswahl durch die Obervormundschaftsbehörde[3]). Allen vorzuziehen war stets ein vom Verstorbenen benannter Vormund; die Priorität dieses Berufungsgrundes bestätigte ausdrücklich auch das Privilegium Karls V. von 1544[4]). In Ermangelung eines tutor testamento datus griff die gesetzliche Verbindlichkeit der Verwandten zur Übernahme Platz; von Amts wegen hatten die Vormundherrn zu diesem Zwecke Erkundigungen einzuziehen, „ob die verwaisten Kinder gesippte Freunde von Mannsgeschlecht haben“ (V.A.O. II, 1, 1). Dabei war — wieder eine Eigentümlichkeit der V.A.O., die sie unter den bayerischen Statuten nur mit der Kemptener Trageneiordnung[5]) teilt — Mutter und Großmutter, überhaupt jede Frau von der Vormundschaft kraft Gesetzes ausgeschlossen (V.A.O. II, 1, 6). Die Reihenfolge der männlichen Verwandten war nicht genau bestimmt; die zwei tauglichsten Bluts-

[1]) Die V.A.O. wurde nie gedruckt, weil das praktisch Wissenswerte den Bürgern die herausgegebenen „Instruktionen“ vermittelten; auch später nie veröffentlicht. Roth kannte sie nicht, bemerkt aber in Band III 479 Anm. 14, sie müsse sehr ausführlich sein und verdiene baldige Veröffentlichung; auch Weber, Stat.R. V 36 ff., bringt nur die unbedeutende Dalbergsche Reform von 1804. Aus diesem Grunde glaubte Verfasser die Materie besonders eingehend behandeln zu dürfen.

[2]) Es setzte sich zusammen aus dem V.A. Herrn („Oberster Vormundherr, V.A. Direktor“), vom inneren Rat und vier Beisitzern („Nachgesetzte Vormundherrn“) davon zwei vom äußeren Rat, zwei von der Gemeinde, dazu aus dem nötigen Kanzleipersonal. V.A.O. I, 1.

[3]) Das läßt sich zwar nicht aus dem weniger exakten Wortlaut der Instr., wohl aber aus der V.A.O. II, 1 entnehmen.

[4]) Vgl. St.A. f 9, 119.

[5]) Von 1799 in § 26. Vgl. Roth I 487.

verwandten wurden genommen, womöglich immer je einer von der väterlichen und mütterlichen Seite (II, 1, 2). Obervormundschaftliche Bestimmung war den beiden angeführten Berufungsgründen subsidiär, „wann etwo die gesippten mangelten, oder sonst mann es zuweilen für besser ansehen wurdet, andere Ungefreundte, ausser oder mit denn Freundten zu Vormundern für — und auffzunehmen, doch in allweeg, die auß der Bürgerschafft und weltliche seindt“ (II, 1, 3). — Durch den eben zitierten Zusatz „oder sonst . . .“ war dem V.A., soweit es nicht einen Testamentsvormund betraf, eine sehr große Bewegungsfreiheit garantiert und dies ist auch der Grund, weshalb die V.A.O. eine legale Konfirmation[1]) im Sinne eines zur Gültigkeit der Übernahme der Vormundschaft notwendigen Bestätigungsaktes für die Regel nicht kannte; denn bei jenem ohnehin so starken obrigkeitlichen Einflusse wäre für dieses Institut nur eine leere Form übrig geblieben. Was jedoch den Testamentsvormund anlangte, so war zwar auch in diesem Fall das obervormundschaftliche Ermessen nicht auf die im Gesetz genannten Untauglichkeits- und Befreiungsgründe beschränkt (II, 1, 1: „zu befinden, daß Sie nemblichen Vormundschafft zu verwalten, geschickt und tauglich sind“ mit II, 1, 5: „ . . . aber nichts weniger von dem Vormundt Herrn obgeschribener massen examiniert, und da Sie für tüeglich erkannt, also dann und sonst nicht, confirmiert und bestelliget werden“), so daß auch die testamentarische Ernennung eigentlich bereits zu einem bloßen Vorschlagsrecht herabgesunken war; dennoch war in der V.A.O. speziell für diesen Berufungsgrund die formelle Konfirmation noch aufrechterhalten (vgl. die eben zitierte Stelle).

Die Untauglichkeits- und Entschuldigungsgründe waren — letztere zusammenhängend (II, 3) — positiv bestimmt, jedoch nicht streng auseinandergehalten. „Untüeglich“ waren Nichtbürger und Geistliche (II, 1, 3); ferner Frauen ohne Ausnahme (II, 1, 6 ff.); Mütter und Großmütter wurden als „der ordentlichen Vormünder Beistände und Nebenverwalter oder Haushälterinnen ihrer Kinder und Enkel“ zugelassen, aber nur, solange sie Witwen blieben; ja, Mütter konnten a) „wenn das Vermögen allein an liegenden Gütern, Zins und Renten vorhanden“ und ihnen „krafft Ihres Heyrathsbrieff vorgesetzt ist, die Zeit Ihres Wittibstandts neben und mit den Kindern in unzertheilten güettern — in fortgesetzter Gütergemeinschaft — zu hausen“, während ihres Witwenstandes die ganze Verwaltung erhalten, nahmen dadurch die Pflichten von Vormündern auf sich, waren aber in allen „Veränderungen“ an die Zustimmung der wirklichen Vormünder gebunden. Das gleiche galt b) von allen Handwerksfrauen, nicht aber von Kaufmanns-, Krämer- und Wirtsfrauen. Letztere bedurften vielmehr zu dieser im allgemeinen nicht üblichen Fortsetzung der Gütergemeinschaft im Interesse der Kinder besonderer Ratsbewilligung, weil „dergleichen Gewerb

[1]) Vgl. R.P.O. 1548 u. 1577; dazu Roth I 494 ff., 502.

und Verwaltungen, fast täglich, wechseln und ändern“[1]). Untauglich waren endlich alle städtischen Amtspersonen, ihre Anstellung zog Verlust etwaiger Vormundschaften nach sich (II, 2).

Befreit waren „alle die Kirchen- und Schueldiener allhier; Item Eines Erb. Raths und Gr. Statt allhier Advocaten, Medici und Syndici; Item welche zuvor drey schwere Vormundschafften oder aber ein grosse Anzahl Ihrer selbsteigen Kinder haben; Item Pfründtner in Spittälern, auch andere unvermögende Arme, die weder angesessen noch sonsten waß aigen haben; Item, die Leibsgebrechlichkeit halben Ihren selb aigen sachen, nit wol könnten vorstehen und waß deßgleichen zu recht versehene Entschuldigungsursachen sonst mehr seindt“ (II, 2).

Die aus einem der erwähnten Gründe berufenen und vom V.A. nach weiterer Anhörung der „Mütter, Ahnherrn oder Ahnfrauen“ mit ihren Vorschlägen und Wünschen (II, 1, 4) für tauglich befundenen Vormünder wurden in ihr Amt eingewiesen („aufgenommen, bestelliget“) und eidlich verpflichtet. Die Bestellung hatte die Verbindlichkeit zur Übernahme der Vormundschaft zur Folge (vgl. W.Ged.O. IV, 4, 1), welche „durch gebührliche Mittel“ erzwungen werden konnte (I, 8; II, 3, 1; Instr. tit. XVII, 3). Bei dieser Bestellung erhielt der Vormund ein Exemplar der „Instruktion“ ausgehändigt, auf deren Befolgung auch der Vormundseid geschworen wurde; nach Beendigung der Vormundschaft war sie zurückzugeben (eingehend geregelt I, 9, 3).

2. Die Vorschriften über die Sorge für die Person des Mündels waren die üblichen und wiederholen sich vielfach in Dekreten und Ordnungen (ausführlich V.A.O. III, 3, 5). Besonders zu erwähnen sind W.Ged.O. VI, 2, 1; Instr. XVIII „Von Edukation und Unterhaltung der Pupillen“; Instr. XX „Von Verschickung und Wegreisen der Pupillen“; Dekret vom 15. Oktober 1658 „die Abstellung der unzulässigen Kleidung der Pupillen betr.“ (Abdruck im Anhang zur Instr.). Ein wichtiges Wort sprach der Vormund auch bei der Verheiratung des Mündels entsprechend den alten scharfen Regensburger Bestimmungen gegen das Heiraten ohne Einwilligung (Priv. Karls V. 1544 im St.A. Nr. f 9, 119; V.A.O. II, 10 „Wann und wo die Pflegkinder sollen und mögen verheyrath werden“; Instr. XIX; Dekret „der Pupillen Verheiratung betr.“ vom 21. Januar 1661; Heir.O. III, 8 a. E.). Andererseits hatten die Vormünder auch die Pflicht auf eine günstige Verheiratung hinzuwirken, die aber selbst nie ohne obervormundschaftlichen Rat perfekt werden konnte; ja, bei „tapferen und ansehnlichen Heiraten“, d. h. wenn ein Vermögen über 3000 Gulden in Frage stand, hatte sogar der Rat mitzureden.

Die Vermögensverwaltung regelte V.A.O. I, 9 bis 11; II, 7 bis 9 und Instr. II bis XI. Auch hier war der Obervormundschaft ein

[1]) Diese Vorschriften scheinen nicht allzu streng gehandhabt worden zu sein; dem stand schon die unpräzise Ausdrucksweise der Heir.O. III, 4 entgegen und eine zeitgenössische Bemerkung (St.A. Nr. f 9, 590) sagt, dieser § der V.A.O. sei „nicht so akkurat, sondern nach Umständen der Person observiert“ worden.

hervorragendes Mitwirkungsrecht vorbehalten. „Schatzgeld, Silbergeschmeid und Kleinodien“ sowie alle wichtigeren Urkunden des Mündels, wie Schuldverschreibungen, Kauf-, Ewiggeld-, Heiratsbriefe, Quittungen und dergl. wurden vom V.A. in geeigneten Räumen des Rathauses bis zur Beendigung der Vormundschaft verwahrt; das Bargeld wurde vom V.A. unter besonderen Kautelen angelegt und versichert (Eintragung des Darlehennehmers ins Grund- oder Pfandbuch, Hinterlegung des versiegelten Schuldscheins oder „Grundbuchextrakts“ beim V.A., Personalsicherheit nur subsidiär: V.A.O. I, 10, 5; I, 11, 1 ff.; II, 7, 4; Instr. V). Die erste Aufgabe der neuen Vormünder war daher, nachdem sie vor Übernahme noch alle Vermögensverhältnisse zwischen sich und dem Mündel ins reine gebracht (Instr. II), die Güter des Verstorbenen genau inventieren zu lassen und der üblichen „Nachlaßinventierung“ durch den Stadtschreiber persönlich beizuwohnen (V.A.O. II, 7, 2; Instr. III); hatten sie sich dann auf Grund des öffentlichen Anschlags des Inventars und der dabei angemeldeten Forderungen entschlossen, die Erbschaft für das Mündel — stets cum beneficio legis et inventarii — anzutreten und „Eröffnung und Einsatz der Verlassenschaft“ beim Rat erbeten, so mußten sie sämtliche obenerwähnten Vermögensstücke zwecks Hinterlegung oder Versicherung auf das V.A. bringen. Die eigentlichen Verwaltungsaufgaben der Vormünder waren sehr eingehend geregelt, so Befreiung des Nachlasses von Schulden und Bürgschaften (V.A.O. II, 7, 8; I, 11, 6; Instr. VI), Anmeldung von Forderungen des Mündels zum Inventar bei einem öffentlichen Anschlag (W.Ged.O. V, 5; V.A.O. II, 7, 7; Instr. IX) usw. Die eigenen und verwalteten Interessen waren dabei streng zu trennen (V.A.O. I, 11, 7: nötigenfalls Bestellung eines Sondervormunds; II, 7, 9; Instr. II), das Mündelgut ungeschmälert zu erhalten unter Abzug nur der „passierlichen Ausgaben“ (Instr. XIII), zu Veränderungen und Veräußerungen der liegenden und ihnen gleich stehenden Güter, zu Reisen und Prozessen im Namen des Mündels war obrigkeitliche Bewilligung zu erholen (V.A.O. II, 8; Instr. XIV und V.A.O. II, 9; Instr. XV); bei pflichtwidrigem Handeln traf die Vormünder der volle Schaden und zwar unter allen Umständen — auch bei geteilter Geschäftsführung — gesamtverbindlich unter Vorbehalt des Regresses gegen den schuldigen Teil (V.A.O. II, 7 u. Instr. XXIII), in schweren Fällen Amtsentsetzung.

Selbst die Rechnungsablage[1]) ruhte in obervormundschaftlichen Händen: der Stadtschreiber stellte offizielle Rechnung auf unter Mitwirkung des Vormunds, der zu diesem Zwecke bei großen Vormundschaften jährlich, bei anderen je nach Ermessen des Amtes sein Material einzuliefern hatte. Besondere Vorschriften galten für die nach Antretung der Vormundschaft zu stellende „erste Hauptrechnung“. Jede Abrechnung außerhalb des V.A. war ungültig und kraftlos. Befreit waren von der strengen Rechnungs-

[1]) Ihr allein ist der ganze 3. Teil der V.A.O. und die sog. Rechnungs-Odg. (Instr. XII) gewidmet.

pflicht Witwen wegen der ihnen ausnahmsweise nach V.A.O. II, 1, 8 ff. (o. S. 51) und das Almosenamt wegen der ihm nach der Waisenordnung für ins Waisenhaus aufgenommene Mündel überlassenen Verwaltung; vgl. Rechn.O. Abs. 9 f.; Dekr. 28. März 1677 [1]).

Das Amt der Vormünder war entgeltlich. Die Belohnung erfolgte nach Beendigung der Vormundschaft (seit 1657; ehedem alljährlich); V.A.O. II, 11, Instr. XXIV.

In wichtigen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere bei der Rechnungsablage, sollten als eine Art Familienrat die nächstgesippten Freunde gehört werden; V.A.O. III, 3, 7.

3. Die Vormundschaften über vogtbare Personen und über nichtbürgerliche Mündel wurden analog behandelt („nach obverstandener Ordnung", V.A.O. II, 2) und waren nur in Einleitung und Ausübung noch mehr von dem obervormundschaftlichen Ermessen und zwar stets des Rates selbst abhängig gemacht. Die Anordnung der ersteren war vorgesehen für die „Sinnlosen, Tawben, Stummen, Verschwendter Ihrer Hab und Güetter, und die mit schweren perpetuirlichen Krankheiten beladen oder lagerhafftig seindt, und andere dergleichen mehr, welche Ihren sachen unnd Güettern für Ihr Persohn selbst nicht vorstehen, oder auch die Testamenta oder andere weeg in Eines Erb. Vormundtambts Befelch gehörig". Das Regensburger Recht behandelte also, getreu seinem Grundsatz der Einheitlichkeit der Vormundschaft, auch die Vormundschaft über Verschwender usw. als reine Personalvormundschaft und kannte keine bloße Pflegschaft im heutigen Sinne.

Die curatores bonorum endlich wurden vom Rat aufgestellt, ihre Rechtsverhältnisse richteten sich nach dem gemeinen Recht. Sicherheitsleistung für getreue Pflichterfüllung geschah durch „Verpfändung ihrer Hab und Güter, soviel hierzu vonnöten" (Anhang zur Proz.O. S. 200; dort auch ihr Eid). Die cura bonorum, z. B. eines Abwesenden, war mit Hinterlegung des Vermögens im Vormundamt verbunden, wie aus zahlreichen Dekreten ersichtlich ist.

V. Eheschließung [2]).

1. Das Verlöbnis hatte „öffentlich, ehrlich und aufrichtig in Gegenwart etlicher von beiden Teilen dazu erbetener Leute" mit Wissen und Willen der Eltern oder Großeltern bezw. des Vormundamts zu geschehen, „Winkelverlöbnisse" waren „untüchtig, unverbindlich" und strafbar (Heir.O. III, 8).

2. Die Eheschließung war in dieser Periode ein rein kirchlicher Akt. Für die Regensburger Verhältnisse ist nun nicht zu übersehen, daß schon seit 1542 Rat und Stadt offiziell der

[1]) Vgl. St. A. Nr. f 9, 557.

[2]) Die Quellen sind sehr zerstreut und waren in der Literatur meist noch unbekannt.

Lutherischen Lehre huldigten[1]). Alle Ehesachen gehörten nach der Konsistorial-Ordnung cap. V zur Kompetenz des Konsistoriums[2]), welches als Ehegericht fungierte, nur zur Vollstreckung lieh der Rat nötigenfalls seinen Arm (Kons.O. V und XV); in geringfügigen Sachen entschied ein Pfarrer als Einzelrichter. Das materielle Recht lieferte dieser geistlichen Rechtsprechung in Ehesachen, „besonders in sponsalibus, gradibus cognationis, divortiis und was deren mehr anhängig", die heilige Schrift, subsidiär das gemeine Recht oder der Brauch anderer Kirchen „Augsburgischer Konfession" mit Konsistorialverfassung (Kons.O. XIII . Dadurch aber war der Rat in der Schaffung materiellen Rechtes für protestantische Ehen nicht gehindert[3]), zweifellos blieb vielmehr seiner Normierung der Ehehindernisse das gemeine Recht nach wie vor subsidiär, auch für die Rechtsprechung der protestantischen Kirche in Ehesachen; die ausschließliche Dispensationsgewalt bei Ehehindernissen hatte er sich in der Kons.O. cap. XIII ausdrücklich vorbehalten[4]).

Vier Ehebeschränkungen eigener Art bezw. Modifikationen gemeinrechtlicher Ehehindernisse konnte ich in den Quellen ausfindig machen.

Interessant ist das dem oben erwähnten Verlöbnisverbot analoge Verbot der „Winkelheiraten", ein uralter (vgl. o. Stadtrecht 1355), von Kaiser Karl V. am 31. Mai 1544[5]) neu privilegierter und in der Heiratsordnung 1580 (III, 8) wiederkehrender Rechtsgedanke. Heiraten, die „heimlich in Winkeln oder sonst in unverständiger Jugend, trunkener Weise, durch Kuppelei, hinterlistig oder andere betrügliche Mittel und Wege vorgenommen und gemacht" worden sind, waren nämlich als „Anstiftung vom Satan und Gottes Geboten und allem christlichen ehrbarn Wesen und Wandel, dazu Gr. Stadt Freiheit — d.h. dem eben erwähnten Privileg — zuwider" ungültig und an allen Beteiligten strafbar und berechtigten die Eltern zur völligen Enterbung und Einziehung des Vermögens ihrer ungehorsamen Kinder zu lebenslänglicher „Abnutzung", d. i. mehr als Nutznießung (vgl. auch V.A.O. II, 10; W.Ged.O. V, 1, 1). „Die vermeintlichen Eheleute" aber sollten weder imstande sein sich je etwas zuzuwenden (Priv. 1544) noch auch berechtigt die Ehe eigenmächtig und ohne den Bescheid des Eherichters abzuwarten wieder zu lösen

[1]) Vgl. Hund, Metrop. Salisburg. zu 1542; Gemeiner, Gesch. der Kirch. Ref. in R. 1792. — Eine nähere Betrachtung der damaligen Gestaltung der evangelischen Kirchenverfassung in Regensburg auf Grund der sog. Konsistorialordnung vom 19. Januar 1588 und der sehr umfangreichen sog. Kirchenregimentsordnung vom 12. April 1588 wäre eine lohnende Aufgabe für sich.

[2]) Es bestand aus „drei aus denen politischen Männern und drei aus dem Ministerio", also aus drei weltlichen und drei geistlichen Mitgliedern mit einem weltlichen Präsidenten.

[3]) Vgl. auch Roth I 287, Anm. 22 a. E.

[4]) „Wann aber besonders in Ehesachen um Dispensation angesucht würde, sollen sie die Consistorialen nicht mächtig, sondern solches jederzeit an E. E. Rat gelangen lassen und Bescheids erwarten".

[5]) Vgl. St.A. Nr. f 9, 117.

(Heir.O. a. a. O.). — Andererseits behielt sich der Rat in der Heir.O. a. a. O. vor nötigenfalls den „von ungeschlachten, groben und ungütigen Eltern“ aus „unartigem Mutwillen“ verweigerten Konsens zu ergänzen.

Nicht minder bemerkenswert ist die Bestimmung der Ordnung „Ehebruch und Verkuppelung betr.“ vom 16. September 1562, revidiert 1665, daß der unschuldige und „durch das Consistorii Erkenntnis von seiner Ehepflicht absolvierte und erledigte“ Teil erst nach Ablauf von zwei Jahren, bezw. bei wiederholtem Ehebruch des anderen Teils von einem Jahr, von der tatsächlichen Trennung der Ehegatten ab gerechnet, zu einer anderen Ehe schreiten solle; diese Wartezeit trug den Charakter einer Überlegungsfrist und wollte die Versöhnung der Ehegatten vor allem im Interesse etwa vorhandener Kinder begünstigen. Der schuldige Teil wurde an Freiheit, Leib und Ehre gestraft[1]) und nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Stadt verwiesen.

Als Trauerzeit des überlebenden Ehegatten war durch Ratsdekret vom 27. Oktober 1687 „Anzeig und Erinnerung an die Procuratores den praematurum transitum ad secundas nuptias betreffend“[2]) für den Witwer sechs, für die Witwe zehn Monate festgesetzt[3]). Aber auch vor Ablauf dieser Zeit bereits Verlobte sollten sich bei Vermeidung von Strafe „alles verdächtigen und einsamen Zusammenwandels enthalten“. Befreiungen erteilte der Rat.

Endlich richtete sich ein Dekret vom 7. September 1706[4]) gegen Ehen zwischen Geschwisterkindern „ein oder zweier Bande“, „obwohl dergleichen Ehen sonsten zwar weder in Gotteswort noch denen beschriebenen Kais. Gemeinen Rechten eigentlich verboten sind[5]), aber dennoch durch sothane sowohl denen zusammengeheirateten Eheconsorten in Zukunft selbst leichtlich einige Gewissensunruhe als auch bei anderen unverständigen und rechtsunkundigen einfältigen Gemütern einig gefährliche scrupul, scandal und Ärgernis erweckt werden könnte“. Befreiungen waren jedoch zulässig[6]). Die W.Ged.O. weist in cap. V, 1, 2 eigens auf dieses Ehehindernis hin.

[1]) Beim ersten Ehebruch: acht Wochen Gefängnis, im Falle einer Versöhnung einjähriger Hausarrest, ohne Versöhnung Stadtverweisung, nach Ratsermessen auch Geldstrafe. Beim zweiten Ehebruch: sechzehn Wochen Gefängnis; nach Versöhnung einjähriger Hausarrest, ohne Versöhnung einstündige Ausstellung im „Narrenhäußl“ und Stadtverweisung, evt Geldstrafe, außerdem Amtsentsetzung, Unfähigkeit bei „Hochzeiten oder anderen ehrlichen Versammlungen und Gesellschaften“ zu erscheinen. Beim dritten Ehebruch: Gefängnis und Ausstellung am Pranger, dann bei einem Manne Peitschung mit Ruten, bei einer Frau Brandmarkung der Wangen. Beim vierten Ehebruch: Gefängnis, dann bei einem Manne Enthauptung, bei einer Frau Ertränkung. Die nämlichen Strafen trafen den Kuppler.

[2]) Vgl. St.A. Nr. f 9, 399.

[3]) Diese Fristen finden sich sonst nur im Erbacher Recht; vgl. Roth I 290.

[4]) Vgl. St.A. Nr. f 9, 166.

[5]) Ein Argument für o. S. 55 Anm. 3.

[6]) Analog dem anderwärts geltenden protestantischen Kirchenrecht; vgl. Roth I 287 Anm. 23, der die Regensburger Bestimmungen nicht kannte.

Die Frau stand nicht unter eheherrlicher Gewalt, ihre Handlungsfähigkeit erlitt vielmehr durch Eingehung der Ehe keine Beschränkung; vgl. Proz.O. II, 1: volle Prozeßfähigkeit der Ehefrau, bloße Vertretungsbefugnis des Ehemanns. — Wegen ihres eingebrachten Gutes hatte die Ehefrau, die es unterlassen hatte, dasselbe grundbuchlich zu versichern (Grundbuchinstr. §§ 5, 6), im Konkurs des Ehemanns den Rang in der zweiten Klasse der Gläubiger, also hinter den im Grundbuch Versicherten, wenn sie dem Ehemann das Heiratsgut erst nach „Kirchgang oder Kopulation" eingehändigt hatte, anderenfalls in der vierten Klasse (Proz.O. XXIX, 4 u. 7).

VI. Elternrecht.

1. Eheliche Kinder. Die Erziehung der Kinder wurde den Eltern häufig, u. a. jährlich bei Verlesung der W.Ged.O. eingeschärft (cap. VI, 2 „Kinderzucht"; ähnlich Heir.O. III, 4). — Eine mütterliche Gewalt kannte das Regensburger Recht nicht[1]). Die väterliche Gewalt endigte mit Entlassung, Volljährigkeit oder Verheiratung; die Hauptgründe für die „Entlassung" waren — vgl. Dekr. 14. März 1780 a. E.[2]) — Eintritt in ein öffentliches Amt, Erwerbung des Handwerksmeister- oder Bürgerrechts. Die väterliche Gewalt äußerte sich besonders im Recht der Verwaltung und Nutznießung des Kindesvermögens, die sich ganz in den Bahnen des gemeinen Rechts bewegte. Sonderbestimmungen waren für die Sicherung des Vermögens getroffen; abgesehen von der in Heir.O. III, 5 allgemein statuierten Verpflichtung eines jeden Nutznießers schärfte das Dekret vom 27. März 1775[3]) und in Übereinstimmung damit W.Ged.O. IV, 4, 5 den Eltern speziell ein, jeden Anfall an das Kind über 25 fl. anzuzeigen und gehörig zu versichern; von den Eltern verheimlichte und unversicherte Kindsforderungen gingen des bevorzugten Ranges in der zweiten Klasse der Konkursgläubiger des Vaters verlustig (Proz.O. XXIX, 4 mit W.Ged.O. IV, 4, 5 a. E.) und kamen hinter den mit Hausbriefen versicherten Hypothekgläubigern in der dritten Klasse (Proz.O. XXIX, 6). Schwierig, aber streng von dieser Nutznießung während der Ehe zu scheiden, ist die verwickelte Lehre des Beisitzrechts des überlebenden Elternteils am Kindesgut[4]), die ins eheliche Güter- und Erbrecht gehört.

2. Mit den Verhältnissen der unehelichen Kinder beschäftigten sich nur die W.Ged.O. VI, 2, 2[5]) und das mehrerwähnte Privilegium Karls V. von 1544. Erstere machte Aufnahme und Erziehung fremder „unehelicher und in der Unzucht erzeugter Kinder" von der Bewilligung des Rates abhängig; letzteres betont in Fortbildung alter Grundsätze die Unfähigkeit derselben zu Handwerks- und Gewerbebetrieb, insbesondere zur Schankwirtschaft.

[1]) Für andere Rechte dagegen vgl. Roth I 453 f.
[2]) Abdruck bei Heitzer, Mietwesen S. 20 f.; Dekr. Buch S. 697.
[3]) Dekr.B. S. 625.
[4]) Vgl. Stobbe IV, 287 ff. und u. S. 63.
[5]) Ausführlicher W.Ged.O. 1652, z.B. in St.A. f 9, 80.

VII. Eheliches Güter- und Erbrecht[1]).

Das Regensburger Ehegüterrecht dieser Periode war zufolge der Heir.O. 1580 von der Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichem Güterstand für alle Bevölkerungsklassen beherrscht. Der Übergang hiezu von den früheren Grundsätzen, die, wie oben dargelegt, dem System der allgemeinen Gütergemeinschaft[2]) nahestanden, ist jedenfalls nicht allzu frühzeitig erfolgt und auf die Einflüsse der römischen Grundanschauung, nämlich die schärfere Betonung der beiderseitigen Güter der Ehegatten im römischen Dotalrecht, zurückzuführen. So erscheint das System der Heir.O. als ein für jene Zeit typisches Kompromiß zwischen den einheimischen und fremden Rechtsgedanken. Auch aus ihrer Entstehungsgeschichte, insbesondere einem bei Holfelder[3]) im Auszug wiedergegebenen „Gutachten" geht hervor, daß sie keineswegs nur auf alteingewurzelten Rechtsgrundsätzen aufbaute, und dies wird speziell für die „Gewinnung", die den Schöpfern das meiste Kopfzerbrechen verursachte, betont.

a. Während Ehe[4]). Die Heir.O. kennt folgende Hauptvermögensmassen: 1. Einhandgut[5]) des Mannes; 2. Einhandgut der Frau; 3. Gemeinsames Gut, „Gewinnung"; und im einzelnen als besondere Vermögensteile: 1. Heiratsgut und Widerlage, d.h. das Eingebrachte der Frau bezw. des Mannes; 2. Morgengabe, d.h. die altgermanische Zuwendung des Mannes an die Frau als Belohnung für ihre Jungfräulichkeit, und die „besondere Liebung" der Frau an den Mann aus ähnlichen „denkbaren Ursachen", wie Heir.O. III, 1 sich ausdrückt[6]); 3. Paraphernalgüter, d.h. Vorbehaltsgüter beider Eheleute; Heir.O. III, 2.

Einhandgut jedes Ehegatten in währender Ehe ist: 1. Eingebrachtes, 2. Vorbehaltsgut, 3. erb- und schenkungsweiser Anfall während der Ehe, 4. Surrogation aus Einhandgut, 5. Morgengabe. Diese Vermögensteile stehen im Zweifel im Alleineigentum der Ehegatten; ihre Erträgnisse aber dienen, soweit nicht durch ausdrücklichen Vorbehalt etwas anderes bestimmt ist, gleich den Einkünften des gemeinsamen Vermögens zur Bestreitung des

[1]) Auch dieses ist noch unbearbeitet; Holfelder (vgl. o. S. 33) gibt eine historische Einleitung zur Heiratsordnung und ihren Text mit Anmerkungen erklärender und praktischer Natur. Die Heir.O. galt bis 1900.

[2]) Den eigentlich nur für Ehen mit allgemeiner Gütergemeinschaft gebräuchlichen Ausdruck „gerönnte (gerenkte) Heiraten" verwendet Heir.O. I, 1 auch für partikuläre Gütergemeinschaft. Vgl dazu auch Roth I 329; Holfelder S. 18 identifiziert ihn mit „unverdingte Heiraten".

[3]) Vgl. Holfelder, Einleitung.

[4]) Die Bestimmungen für währende Ehe sind dürftig und hauptsächlich aus dem III. Teil der Heir.O zu schöpfen, der unter dem Titel „Einige andere gemeine Ordnungen betreffend" in der Hauptsache gesetzliche Dispositivsatze enthält. Teil I und II beschäftigen sich ausschließlich mit Auflösung und Erbfolge. Über Verwaltung des Vermögens erfahren wir nichts.

[5]) „Einhandgut" ist quellenmäßig; „Sondergut" vermeidet Verfasser wegen der Vieldeutigkeit dieses Ausdrucks.

[6]) Wohl für den Fall, daß eine Witwe einen bisher Unverheirateten ehelichte, für dessen Verzicht auf ihre Jungfräulichkeit, so Holfelder a. a. O. S. 41, oder aus anderen ähnlichen Gründen.

Unterhalts und der ehelichen Lasten, ein Hauptunterschied vom römischen Recht; Heir.O. III, 2.

Gewinnung ist die Errungenschaft, d. i. nach der Legaldefinition der Heir.O. I, 1 „dasjenige, was beide Eheleute neben- und miteinander in währender Ehe gewonnen über das hinaus, was jedes dem andern zur Zeit der Verehelichung zugebracht oder hernach sonst für sich selbst allein durch Erbschaften, Schenkung oder auf anderem Weg ehrlich überkommen". Sie fällt in das Gesamteigentum der Ehegatten.

Eheschulden haften in erster Linie auf dem gemeinsamen Vermögen, und erst nach ihrer Berichtigung wird das Vorhandensein einer Gewinnung angenommen: bona non intelleguntur nisi deducto aere alieno. Die Haftung des Einhandguts der Frau, gemeinrechtlich bestritten, fand in der Heir.O. III, 6 eine eingehende Regelung. Das Frauenvermögen haftet danach für die Regel nur bei gültiger, d. h. nach den Vorschriften über ehefräuliche Interzession[1]) eingegangener Mitverpflichtung. Falls jedoch der „verdorbene oder gestorbene Ehemann" seiner Ehefrau oder Witwe ausdrücklich[2]) eine bestimmte Gewinnungsquote[3]) ausgesetzt hat, so haftet das Frauenvermögen subsidiär, d. h. wenn weder Gesamt- noch Mannesvermögen hinreichen, und proportional jener Quote; ist ihr dagegen ein bestimmter Betrag ausdrücklich vermacht, so verliert sie bei Überschuldung lediglich den Anspruch auf diesen[4]). Stets gemeinschaftlich sind endlich Handelsschulden, wenn die Ehefrau notorisch mit dem Mann „zu Kram und Laden gesessen"; Dekret vom 4. Februar 1664 (Dekr.B. S. 141).

Interessant ist der in einem Gutachten zur Heir.O. (vgl. o. S. 58 Anm. 3) mitgeteilte alte Regensburger Brauch, daß die Verlöbniskosten, die Kosten des „Pflumpfes" oder Verlobungsschmaußes, der Braut, die anderen Hochzeitsunkosten dem Bräutigam zur Last fallen, alle Kosten aber nötigenfalls von den beiderseitigen Hochzeitsgeschenken, die nach Dekret vom 5. März 1689 (Dekr.Buch S. 281) im Zweifel beiden zu gleichen Teilen gehörten, bestritten werden sollten.

b. Aufgelöste Ehe. Aussonderungs- u. Erbrecht der Ehegatten. Mit Auflösung der Ehe und der damit gesetzlich stets verbundenen Aufhebung der Gütergemeinschaft entsteht für den überlebenden Ehegatten ein Recht der Aussonderung seines Einhandgutes und

[1]) Dekr. 1738, oben S. 46.

[2]) d. h. letztwillig nach Heir.O I, 6 u. II, 7 oder vertraglich nach Heir.O. II. Anders Holfelder S. 47. „durch Gesetz oder durch Vertrag"; dagegen m. E Wortlaut und Dekr. 1675 (vgl. Anm. 3); nach jener Ansicht würde übrigens die Frau stets so haften, weil sie ja nach dem Gesetz stets an der Gewinnung partizipiert.

[3]) Nicht: ein „Vermögensteil" oder ein „Kindsteil"; dies betont besonders scharf Erläuterungsdekret vom 27. März 1675 in St.A. Nr. f 9, 292.

[4]) Übersteigen beispielsweise die Schulden die Aktiva um 300 Gulden und ist der Frau 1/3 der Gewinnung ausdrücklich ausgesetzt, so hat sie 100 Gulden aus ihrem Eigentum zu decken; sind ihr dagegen im nämlichen Fall 50 Gulden als fester Betrag hinterlassen, so erhält sie einfach diese nicht und bleibt sonst an ihrem Eigentum ungeschmälert.

seiner Gewinnungsquote und ein Erbrecht am Nachlaß des anderen Eheteils, portio statutaria.

Die Heir.O. unterscheidet hiefür Teil I „Von unverdingten Heiraten", d. h. Heiraten ohne Abschluß eines Ehe- und Erbvertrages, also Ehen mit gesetzlichem Güterstande, und Teil II „Von verdingten Heiraten". Teil II enthält aber nicht etwa, wie man nach dem Titel annehmen möchte, eine erschöpfende Regelung des Vertragsgüterrechts im Gegensatz zum I. Teil, sondern wie ein tieferes Eindringen zeigt, lediglich Ehe- und Erbvertragsbeschränkungen; darauf deutet auch die Inhaltsangabe hin: „Was und wieviel ein Ehegenoß dem anderen zu verheiraten[1]) Recht und Macht hat". Für alles übrige ist durch Heir.O. II, 6 ausdrücklich das gemeine Recht im vollen Umfange aufrecht erhalten, was praktisch von größter Bedeutung gewesen sein muß: der Einführung des römischen Dotalsystems wie der allgemeinen Gütergemeinschaft in einer Ehe stand danach, soweit jene Beschränkungen des II. Teils der Heir.O. berücksichtigt wurden, nichts im Wege.

1. Das Aussonderungsrecht des überlebenden Ehegatten umfaßt bei unverdingten Heiraten, d.h. beim gesetzlichen Güterstande unter allen Umständen a. das eigene Einhandgut als „Voraus" (Heir.O. I, 1), zu dessen Wiedererkennbarkeit bei der Auseinandersetzung kraft ausdrücklicher Vorschrift der Heir.O. III, 3 schon zur Zeit der Verheiratung vor Zeugen und unter Eid ein genaues Inventar der beiderseitigen Vermögensmassen zu errichten ist; b. eine für den Einzelfall gesetzlich genau fixierte Gewinnungsquote. Die Quote des Mannes ist durchweg viel höher als die der Frau[2]) und unbeerbte und beerbte Ehe werden streng auseinandergehalten. In unbeerbter Ehe nimmt der überlebende Mann $^{1}/_{1}$[3]), die überlebende Frau $^{1}/_{2}$ Gewinnung (Heir.O. I, 1 u. 5); in beerbter Ehe in Konkurrenz mit leiblichen Kindern er $^{1}/_{2}$, sie $^{1}/_{3}$ Gewinnung (Heir.O. I, 2), in Konkurrenz mit leiblichen und Stiefkindern er $^{1}/_{2}$, sie $^{1}/_{4}$ Gewinnung (Heir.O. I, 4), in Konkurrenz mit Stiefkindern er $^{3}/_{4}$, sie $^{1}/_{4}$ Gewinnung (Heir.O. I, 3).

2. Der so verbleibende Rest, nämlich Einhandgut und Gewinnungsquote des Verstorbenen, ist als eigentlicher Nachlaß Gegenstand des Erbrechts. Und zwar partizipiert der überlebende Ehegatte nur am hinterlassenen Einhandgut unter allen Umständen und auch dies teilweise nur nutznießlich; der Rest fällt an die sonstigen Erben. Folgender Grundsatz läßt sich

[1]) Wohl der früheste Gebrauch der Wendung „einem etwas verheiraten, anheiraten", d. h. durch Ehe- und Erbvertrag zuwenden, in den bayerischen Statuten überhaupt; vgl. Roth I 303 Anm. 2.

[2]) Aus der Tatsache, daß die beiderseitigen Gewinnungsquoten zusammengerechnet regelmäßig (Ausnahme: Heir.O. I, 3) nicht die ganze Errungenschaft ergeben, läßt sich wohl der interessante Schluß ziehen, daß auch während der Ehe eine Quotenausscheidung, also eine Teilung des Miteigentums nach ideellen Quoten, nicht stattgefunden hat, daß also den Schöpfern der Heir.O. als Grundtypus nicht das römische, sondern das alte deutsche Gemeinschaftsprinzip zur gesamten Hand vorgeschwebt hat; vgl. Stobbe IV 333 f.

[3]) Neben armen Erben dieser Art nur $^{5}/_{6}$ (gemeinrechtlich).

herausschälen. Der Ehegatte erbt neben eigenen Kindern Eigentum, neben seinen Stiefkindern erhält er Nutznießung an Einhandgut und Gewinnungsquote des Verstorbenen, neben sonstigen erbberechtigten Verwandten nur Nutznießung am Einhandgut des Verstorbenen. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß im ersten Falle stets das gesetzliche Beisitzrecht am Erbgut eigener Kinder als Nutznießung (vgl. u. 5), in den anderen eine entsprechend höhere Aussonderungsquote als Eigentum (vgl. o. 1) ergänzend und ausgleichend hinzutritt. Im einzelnen bekommt der überlebende Ehegatte bei unverdingter Heirat

a. in unbeerbter Ehe: neben Verwandten der zweiten gemeinrechtlichen Erbenklasse Nutznießung an $^1/_4$ (Heir.O. I, 5), neben entfernteren Verwandten an $^1/_2$ bezw. nach nicht zehnjähriger Ehe an $^1/_3$ des Einhandguts (Heir.O. I, 1);

b. in beerbter Ehe: neben leiblichen Kindern Eigentum zu $^1/_4$ bezw. neben mehr als dreien zu einem Kindsteil (Heir.O. I, 2)[1]), neben leiblichen Kindern und Stiefkindern zu $^1/_4$ bezw. neben mehr als drei leiblichen Kindern zu einem Kindsteil, neben Stiefkindern Nutznießung an $^1/_4$ bezw. an einem Kindsteil von Einhandgut und Gewinnungsquote des Verstorbenen.

3. Diese Grundsätze können aber sowohl durch „Anheiratung", d. h. durch Ehe- und Erbvertrag bei Eingehung der Ehe — verdingte Heiraten — wie durch „Geschäft", d. h. letztwillige Verfügung während der Ehe innerhalb gewisser Schranken beiseite geschoben werden; Heir.O. II und I, 6 mit II, 7. Prinzip: Die Ehegatten können sich nie alles zuwenden oder alles entziehen, d. h. sowohl die nächsten Verwandten wie der überlebende Ehegatte haben ein Noterbenrecht im weiteren Sinne[2]). Dies regelt für die Ehegatten Heir.O. I, 6, für die Blutsverwandten und speziell die Noterben der ab- und aufsteigenden Linie Heir.O. II, 1 bezw. 2 ff. Danach gilt zu gunsten des überlebenden Ehegatten in der Regel[3]) sein volles gesetzliches Aussonderungsrecht (vgl. o. 1) und neben Noterben ab- und aufsteigender Linie die Nutznießung an $^1/_4$ bezw. bei mehr als drei Kindern an einem Kindsteil von Einhandgut und Gewinnungsquote des Verstorbenen, neben anderen Verwandten die Nutznießung an $^1/_4$ des Einhandgutes als unentziehbar (Heir.O. I, 6). Zu Gunsten der Noterben absteigender Linie[4]) gilt $^1/_2$, aufsteigender Linie $^1/_3$, zu Gunsten sonstiger erbberechtigter Verwandten $^1/_4$ des Gesamtgutes als durch Ehe- und Erbvertrag unentziehbar (Heir.O. II, 2, 5 und 1); jedoch kann ihnen gegenüber die Entziehung durch letztwillige Verfügung bis an die im gemeinrechtlichen Noterben- und

[1]) Vgl. auch Dekret vom 4. August 1547 im Dekr. Buch S. 13; interessant für die Entwicklung der Heir.O.

[2]) Im Sinne Roths III, 524.

[3]) Nur die Frau darf anderen als Noterben in ab- und aufsteigender Linie gegenüber auf $^1/_3$ Gewinnung beschränkt werden, obwohl sie gesetzlich in diesem Fall $^1/_2$ Gewinnung aussondern dürfte; Heir.O. I, 6 mit I, 1.

[4]) Noch strengere Regeln gelten zugunsten von Kindern erster Ehe bei Wiederverheiratung; siehe unten.

Pflichtteilsrecht gezogenen Grenzen gehen und zwar „vermöge und inhaltlich der Freiheiten der Stadt Regensburg", d.h. unter Wahrung der noch zu behandelnden besonderen Bestimmungen über Testamentserrichtung, insbesondere des Privilegiums Karls V. von 1541, und „auf das vorbehaltene Übermaß", d. h. soweit nicht über den der Verfügungsmacht überhaupt unterliegenden Vermögensteil schon durch Ehe- und Erbvertrag gültig und einseitig unabänderlich verfügt ist (Heir.O. II, 7).[1])

Zu gunsten der erstehelichen Kinder zieht die Wiederverheiratung eines Ehegatten noch weitere Verfügungsbeschränkungen und besondere Vermögensnachteile für den parens binubus nach sich. Dieser kann nämlich seinem zweiten Ehegatten von seiner erstehelichen Erbportion nur „Abnutzung" zu $^1/_3$, also nie Eigentum, von seinem sonstigen Vermögen nur Eigentum zu einem Kindsteil anheiraten[2]); Heir.O. II, 3 u. 4. Der Hauptteil fällt an die erstehelichen Kinder zurück. An sonstigen lukrativen Zuwendungen[3]) seitens des verstorbenen Ehegatten verliert ferner der parens binubus das Eigentum und behält er nur den Nießbrauch; entgegenstehender Verzicht der Kinder oder des vorverstorbenen Ehegatten ist zulässig; Heir.O. III, 6.

4. Eine besondere Rolle spielen bei der Auflösung der Ehe Heiratsgut und Morgengabe bezw. deren Gegenstücke: Widerlage und besondere Liebung. In erster Linie gilt der Ehevertrag innerhalb der Grenzen des II. Teils der Heir.O. Trifft er keine Bestimmungen, so soll beim Todesfall im Zweifel das Heiratsgut bezw. die Widerlage dem anderen Eheteil bei Vorhandensein von Noterben nur zur Nutznießung, also rückfällig, sonst im Gegensatz zur römischen dos zu Eigentum, die Morgengabe[4]) bezw. die Liebung an den Mann dem dotierten Teil stets zu Eigentum nachfolgen; Heir.O. III, 1, vgl. II, 3.

5. Da gemäß der Heir.O. nach dem Tode eines Ehegatten gesetzlich stets Teilung des Vermögens und Auseinandersetzung mit den Kindern stattzufinden hatte, war es dem überlebenden Ehemann bezw. bei des Vaters Ableben dem Vormund nach V.A.O. I, 12 bezw. I, 9 und W.Ged.O. IV, 4, 2 streng zur Pflicht gemacht, binnen zwei Monaten den Kindern ihr Erbgut vor dem Vormundamt „auszuzeigen", bezw. es „unverweilt zu inventieren".

An diesem so ausgezeigten und festgestellten Kindesgut jedoch stand nach Regensburger Recht dem überlebenden Vater lebenslänglich, der überlebenden Mutter für die Zeit ihres Witwenstandes das sog. Beisitzrecht[5]) zu. Dieses ist ein Ausfluß des

[1]) In verschiedenen Punkten anderer Anschauung ist Holfelder a. a. O.

[2]) Für letztwillige Verfügungen gilt hier nichts besonderes.

[3]) Dazu gehören nicht Morgengabe und Gewinnungsquote. Vgl. Roth I 415.

[4]) Dies ist vom Gesetzgeber deutsch gedacht, aber römisch und infolgedessen falsch begründet; nämlich weder eine Bezahlung, wie die Heir.O. sagt, noch eine Schenkung im römischen Sinn ist die Morgengabe, sondern ein eigenartiges altdeutsches Institut, das romanisierende Bestrebungen, wie so manches andere (vgl. Gesamthand, Reallasten) vergeblich unter das neue System zu zwingen versuchten.

[5]) Im Regensburger Recht findet sich diese technische Bezeichnung nicht.

Eltern-, nicht des Erbrechts[1]), von der Nutznießung kraft elterlicher Gewalt aber nach Voraussetzungen und Wirkungen streng zu scheiden, wenn auch im einzelnen nach Analogie derselben zu behandeln.

a. Voraussetzung des väterlichen Beisitzrechtes war der Tod der Mutter, Gegenstand in erster Linie die Nutznießung nicht des gesamten Kindesvermögens[1]) sondern „alles dessen, was nach gemeinen Rechten zu den peculiis adventiciis regularibus gerechnet werden kann“ und den Kindern vor ihrer Emanzipation anfiel, wobei aber Verheiratung, Eintritt in den öffentlichen Dienst und selbständiger Erwerb des Meister- oder Bürgerrechts der Emanzipation bezüglich dieser Wirkung nach Dekret zu Heir.O. III, 4 vom 14. März 1780 ausdrücklich gleichgestellt waren.[2]) Aus diesem Recht der Nutznießung, dem primären Inhalt des Beisitzrechts[3]), ergab sich dann die Pflicht zur Verwaltung des Vermögens, insbesondere zur Erhaltung der Substanz und zur Kautionsleistung[4]) unter Oberaufsicht des Vormundamts und die Pflicht zur persönlichen Fürsorge, nämlich Unterhaltgewährung und Erziehung. Beendigt wurde der väterliche Beisitz mit dem Tode des Vaters, nicht aber mit dem Tode, der Emanzipation, Volljährigkeit oder Verheiratung des Kindes kraft ausdrücklicher Bestimmung des Dekr. 1780. Im Gantverfahren gegen den Vater hatten die Kinder mit ihren Forderungen den Rang in der zweiten Gläubigerklasse vor den Stiefmüttern; Proz.O. XXIX, 4 mit ausführlicher Begründung.

b. Das mütterliche Beisitzrecht war beschränkter. Es dauerte nach Heir.O. III, 4 nur, „solang sie einen ehrlichen Wandel führte und Witwe blieb“; Wiederverheiratung der Mutter beendigte also ihr Beisitzrecht. Nach seinem Inhalt stand es jedenfalls einem bloßem Gebrauchs- und Wohnrecht näher als einem Nießbrauch[5]). In allen wichtigeren Fragen der Verwaltung war Mitwirkung der Vormünder notwendig, beim Vormundamt war jährlich Rechnung zu legen.

[1]) Bestritten; wie hier Roth I 443 f.

[2]) Dekr. Buch S. 697; Abdruck bei Heitzer, Mietwesen S. 20 f.

[3]) Der einschlägige Art. III, 4 der Heir.O. ist unpräzis abgefaßt und spricht in erster Linie von „Verwaltung des Kindesguts“; besser das erwähnte Dekr. 1780 „Verordnung, die väterliche Nutznießung in der Kinder mütterliches und dahin gehöriges Vermögen betreffend“.

[4]) Diese Verpflichtung jedes Nutznießers statuiert allgemein Heir.O. III, 5; übrigens m. E. keine lex imperfecta, wie Holfelder S. 44 annimmt, sondern im Unterlassungsfalle wurde die Versicherung einfach gegen den Willen des Nutznießers angeordnet und dieser vom Rat gestraft: V.A.O. I, 12, 3. Der Modus einer solchen Versicherung gegen den Willen des Berechtigten verursachte dem Vormundamt Schwierigkeiten und das „Memoriale der Herren Consulenten“ vom 12. Dezember 1667 (Dekr. Buch S 181) über diese Frage kommt nach seitenlangen Erörterungen aller Möglichkeiten (remotio, sequestratio, tutela etc.) zu dem Schluß „diesen Modus der behutsamen Fürsichtigkeit E. E. Vormundamtes für den einzelnen Fall zu überlassen“ — nebenbei bemerkt, eine sehr gebräuchliche und nicht zu verübelnde Entscheidung gemeinrechtlicher Streitfragen im Regensburger Rat; vgl. z. B. das Memoriale bezüglich der Ehepakten, Dekr. Buch S. 457, oder bezüglich des Rückfalls, Dekr. Buch S. 150.

[5]) Hiefür spricht V.A.O. II, 1 (oben S. 51), auch eine spätere Randglosse zur Heir.O. im St.A. Nr. f 9, 389 f. vertritt diese Anschauung. Die einschlägigen Bestimmungen der Heir O. sind ungenau.

VIII. Intestat- und Testamenterbrecht.

1. Die gesetzliche Erbfolge war abgesehen von den o. S. 60 behandelten ehegüterrechtlichen Besonderheiten vom System des gemeinen Rechts beherrscht. Ein Dekret vom 8. Oktober 1697, Dekr. Buch S. 373, führte Nov. 118, 2 u. 3 und Nov. 127, 1 f. über Sukzession der Aszendenten und vollbürtigen Geschwister bezw. Geschwisterkinder als zweite Erbenklasse näher aus und schloß sich der allgemeinen Praxis des Repräsentationsrechtes der vollbürtigen Geschwisterkinder an. Der überlebende Ehegatte hatte, wie ausgeführt, ein volles konkurrierendes Erbrecht nur neben Deszendenten, neben sonstigen Verwandten Nutznießungsrechte an deren Erbteil. Das Erbrecht des partus adulterinus, der Ehebruchskinder, gegenüber der Mutter bejahte ein Memoriale vom 8. April 1706, St.A. Nr. f 9, 554. Gemeinrechtliche Regeln über Kollationspflicht enthielten V.A.O. III, 2, 7 und Dekret hiezu vom 6. Juli 1685, Dekr. Buch S. 249.

2. Die alte freie Testierform war zwar gegen Anfang dieser Periode der römischen unterlegen, aber nur für kurze Zeit. Noch aus einer bei Kayser[1]) mitgeteilten Erbschaftsauseinandersetzung vom Jahre 1479 nämlich läßt sich auf Beibehaltung der alten Regensburger Übung schließen und schon am 20. Juli 1541[2]) wurde der Stadt auf ihr Ansuchen von Karl V. wieder eine freiere Art zu testieren an Stelle der subtilen römischen Formalitäten und zugleich die Befugnis privilegiert dies in einer eigenen Testierordnung für immer festzulegen. Von da ab war es den Bürgern, von dem Privilegium Rudolfs II. von 1577 ab allen der städtischen Jurisdiktion Unterworfenen — Schutzverwandten, Beisitzern, Handwerksgesellen, Ehehalten usw. — erlaubt vor den eigens aufgestellten und eidlich verpflichteten Siegelherrn oder Testamentsgenannten, nämlich vor zwei Mitgliedern des inneren Rats oder vor zwei von „denjenigen, so ein Rat jährlich dazu erkiesen und benennen soll“[3]), oder vor einem Ratsherrn und einem dieser Genannten, und „ohne die Zierlichkeiten des gemeinen Rechts“ Testamente rechtsverbindlich zu errichten. Auf Grund des Privilegiums vom 1541 erging schon Weihnachten 1541 eine „Form und Ordnung, wie in krafft der erlangten Kaiserlichen Freyheiten Testament, Übergabs- und andere letzte Willen allhie gemacht und aufgericht werden sollen“[4]). Danach konnte eine letztwillige Verfügung außer nach den Vorschriften des gemeinen Rechts nur vor zwei Genannten und dem Stadtschreiber oder

[1]) Im Anhang zu seiner Seite 29 erwähnten Dissertation.

[2]) Vielmals bestätigt, so von Rudolf II. 29. März 1577, Matthias 15. Oktober 1613, Ferdinand II. 1620, Ferdinand III. 1637, Leopold I. 5. April 1649 etc. Vgl. Hist.Ver. A. Nr. 50 b.

[3]) „welche die Genannten geheißen werden mögen“; Priv. 1541 in Kaysers Anhang und St.A. Nr. f 9, 347. Nach Kayser, Regensburg S. 24 rekrutierten sich diese „aus dem Consulenten- und Syndikats-Collegio, den Rechtsfreunden des Senats“ und sonstigen höheren städtischen Beamten.

[4]) St.A. Nr. f 9, 340 ff.; durch Dekret vom 13. August 1782 (Wiesand S. 83 f.) den Regensburgern neu eingeschärft.

dessen beeidigtem Stellvertreter, dem Kanzleiregistrator[1]), rechtsbeständig und gültig errichtet werden und zwar entweder mündlich zu Protokoll oder durch Uebergabe eines verschlossenen Testaments. Aufgabe der Genannten war es dabei durch Unter- oder Ueberschreiben und Siegeln des Testaments die Testierfähigkeit und freie Willensbestimmung des Erblassers unanfechtbar zu bestätigen; bei Abhandenkommen genügte zur Aufrechterhaltung des Inhalts ihr Zeugnis. Widerruf und „Zettel", Kodizille, bedurften der nämlichen Form; für letztere vgl. Dekr. vom 25. Januar 1565[1]).

Diese Formvorschriften erinnern an den uns schon bekannten von alters her in Regensburg gebräuchlichen modus testandi: das Testament vor „Geschäftsherrn" zu errichten und von ihnen oder einer angesehenen amtlichen Person siegeln zu lassen.

Daneben bestand zur Wahl die gemeinrechtliche Testierform vor sieben oder fünf Zeugen, wie Privilegium 1541 und Ratsdekret 1782 ausdrücklich bemerken, mit gleicher Wirksamkeit fort.

Auch ein besonderes, erleichtertes Testament „bei währender Infektionszeit" kannte das Regensburger Recht. Gemäß Dekr. vom 1. November 1643, St.A. Nr. f9, 169 f., konnte eine infizierte Person ein Pesttestament gültig vor zwei oder drei gerade anwesenden Männern oder Frauen durch Niederschrift oder einfache mündliche Eröffnung ihres letzten Willens errichten.

3. Die Erbschaftsbehandlung zeigte abweichend vom gemeinen Recht eine starke obrigkeitliche Bevormundung, ähnlich wie das Vormundschaftswesen. Gerichtliche Obsignierung des Nachlasses und durchgehende Behandlung von Amts wegen waren die Regel. Schon das Dekret betreffend die Errichtung des Vormundamts vom 15. Januar 1537 bei Kayser S. 17 bestellte das Vormundamt als ausführende Behörde für alle testamentarischen Erbschaften. Durch die Testamentsvollziehungsordnung vom 26. März 1650 wurde diese Aufgabe wegen grosser Ueberlastung des Vormundamts mit Vormundschaften infolge der „bisher gewährten Kriegsläuffte", d.h. des 30jährigen Kriegs, einer besonderen Kommission übertragen, bestehend aus dem Almosen-, dem Vormundamtsdirektor und dem ältesten Syndikus. Diese Kommission hatte jeden ersten Werktag im Monat eine Sitzung abzuhalten, die Hinterbliebenen zur Herausgabe letztwilliger Verfügungen zwecks Eröffnung durch den Rat anzuhalten und für Vollziehung der Verfügungen innerhalb Jahresfrist, insbesondere für Ausfolgung der Legate, nötigenfalls durch Anwendung von Zwangsmitteln (Art. 11) zu sorgen. W.Ged.O. V, 5, 5 weist eigens auf diese Ordnung hin.

Ebenso lag die Errichtung des Inventars in den Händen des Rates. Durch Dekret vom 28. Juni 1627 (vgl. Dekr.Buch S. 65) wurde angeordnet, daß zum Zwecke der Anfertigung des Inventars über

[1]) Im Dekret vom 27. April 1685 ist ausdrücklich deren ausschließliche Zuständigkeit betont (Hist.V.A. in Nr. 50 b).

[2]) Vgl. St.A. in Nr. f9; Hist.V.A. in Nr. 46.

die Verlassenschaft eines Verstorbenen die Gläubiger desselben, auch Vormünder und Witwen drei Tage nach dem Begräbnis durch einen öffentlichen Anschlag zur Anmeldung ihrer bezw. ihrer Mündel Forderungen binnen einer Ausschlußfrist von sechs Wochen (bei Fremden binnen drei Monaten) bei der Kanzlei und dem Vormundamt aufzufordern seien und daß vor Ablauf dieser Frist niemand in die Verlassenschaft eingesetzt werden sollte, außer wenn er Schadloshaltung versprach und sich der „Bedenkzeit", der Deliberationsfrist, begab. Diese Vorschriften sind kraft Dekrets vom 16. März 1650 auch in die W.Ged.O. V, 5, 1 f. aufgenommen worden. Die formelle Seite regelte eingehend die sog. Inventierordnung. Auch die Einsetzung in die Erbschaft war endlich Sache des Rats und mußte von diesem eigens erbeten werden; vgl. V. Instr. III, o. S. 53.

Schluß.

Die Einigungsbestrebungen und politischen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts in Deutschland und ihre Rückwirkungen auf das Rechtsleben, vor allem die umfassenden reichsrechtlichen Kodifikationen, haben von den alten Partikular- und Statutarrechten eines nach dem andern aus dem Komplex anwendbarer Rechtsnormen und damit aus dem Kreis allgemeinen Interesses verbannt. So hat das Bürgerliche Gesetzbuch auch mit dem Rest privatrechtlicher Stadtrechtsnormen, welche die Landes- und Reichsgesetzgebung des 19. Jahrhunderts noch unberührt gelassen hatte, aufgeräumt und nur zu Gunsten gewisser wohlbegründeter Verhältnisse, mit denen man unmöglich auf einmal brechen konnte, hauptsächlich im Grundstücks- und Ehegüterrecht, einige durchgreifende Vorbehalte gemacht.

1. Das alte Grundstücksrecht — Stadtrecht, bayerisches Landrecht seit 1818, insbesondere Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822, subsidiär gemeines Recht — hat in Regensburg im Umfang des E.G.B.G.B. Art. 189 bis zum 1. Mai 1905 gegolten, dem Zeitpunkt, in dem für diesen Bezirk das Grundbuch als angelegt anzusehen war.

Speziell die Begründung, Übertragung und Belastung von solchen Grunddienstbarkeiten, die im Gebiet des Regensburger Stadtrechts vor 1. Mai 1905 entstanden sind, richtete sich gemäß E.G.B.G.B. Art. 189 bis 1. Mai 1905 nach altem Recht, d.h. nach der W. Ger.O. 1657 tit. X und XI. Das Erlöschen von uneingetragenen[1]) Grunddienstbarkeiten, die vor 1. Mai 1905 entstanden sind, richtet sich gemäß E.G.B.G.B. Art. 189 Abs. I, III heute noch nach altem Recht, an dessen Stelle sind jedoch für Bayern die einheitlichen Bestimmungen des Ü.G.B.G.B. Art. 11 bis 18 (vgl. E.G.B.G.B. Art. 218) getreten.[2]) Inhalt und Rang von Dienstbarkeiten, die im Gebiet des Regensburger Stadtrechts vor 1. Januar 1900 entstanden sind, wird gemäß Art. 184 E.G.B.G.B. nach altem Recht, also nach W.Ger.O. X, XI, beurteilt; vgl. aber den weitgehenden Vorbehalt zu gunsten B.G.B. §§ 1020 bis 1028 in Art. 184 Satz 2.

2. Die fortdauernde Anwendbarkeit partikulären Nachbarrechts (vor 1818) ist zwar für Bayern durch Übergehen dieser

[1]) Für Grunddienstbarkeiten besteht im Hinblick auf E.G.B.G.B. Art. 187 II einerseits, Ü.G.B.G.B. Art. 10 II/IV andererseits in Bayern heute noch kein Eintragungszwang; denn die im Ü.G. in Aussicht gestellte Verordnung ist noch nicht ergangen.

[2]) Vgl. Oertmann, L.Pr.R. S. 472/3.

Materie in A.G.B.G.B. Art. 1 mit E.G.B.G.B. Art. 124 prinzipiell ausgeschlossen[1]). Dasselbe ist jedoch für die Übergangszeit in Geltung geblieben auf Grund Art. 66, 75 A.G.B.G.B., da die dort genannten Sonderfälle für das Regensburger Recht zutreffen: W.Ger.O. XIV, 4 bezw. XIX, 1 kennt nämlich geringere Beschränkungen des Fensterrechts und des Haltens von Anpflanzungen an der Grenze als A.G.B.G.B. Art. 62 bezw. 71 (vgl. o. S. 45).

3. Für Ehen, die vor 1. Januar 1900 geschlossen worden sind, ist die Heiratsordnung von 1580 in einzelnen Punkten kraft ausdrücklicher Bestimmung des E.G.B.G.B. Art. 200 mit Ü.G.B.G.B. Art. 75, 78III, 79I und 80V für die Übergangszeit aufrechterhalten.[2]).

In absehbarer Zeit werden auch diese unbedeutenden Reste des alten Regensburger Stadtrechts stillschweigend außer Anwendung kommen. Durch ihr Verschwinden aus dem Kreise des allgemeinen Interesses haben aber jene ehrwürdigen Denkmäler der Rechts- und Kulturgeschichte in ihrer Bedeutung als beredteste Zeugen von Denkungsart und Rechtsbewußtsein unserer engeren Vorfahren nichts eingebüßt, ja sie werden dem späteren Rechts- und Kulturhistoriker dereinst als Äußerungen eines lokalen Rechtsempfindens wertvoller sein als unsere reichsrechtlichen Kodifikationen, in denen sich nur der viel farblosere und weniger charakteristische Zeitgeist eines sehr großen Gebietes wiederspiegelt.

[1]) Deshalb sind als vollständig aufgehoben zu betrachten: die Bestimmungen über Lichtrecht (o. S. 44, vgl. Meisner, Nachbarrecht S. 151), Abstand von Anlagen (o. S. 45, Meisner S. 77), Hammerschlagsrecht (o. S. 45, Meisner S. 161); als zu tatsächlichen Vermutungen herabgemindert die rechtlichen Eigentumsvermutungen des sog. Traufrechts (o. S. 44, Meisner S. 156) und bezüglich der Grenzmauern (o. S. 44, Meisner S. 32).

[2]) Vgl. Oertmann a. a. O. S. 576.

Anhang.

I. Statutum von 1385.[1])

Schuldenhaftung der Eheleute.

Ob ein man in schulde geviel, wie sich daz vergieng, und daz sein hawsfrawe bei im wär, und hawslich bei einander sässen, und hulffen daz mit ein ander nutzzen, daz er ausgeporgt hiet von seinen geltern, umb welherley sach oder schuld daz wär, wurd er dann hinfluchtig, und belib geltz schuldig, waz er denn hinder im liez, haws oder hofstet, oder ander besitzung, oder varent hab, waz dez wär, daz mag ir dhein frawe noch ire chint, di hin den nicht sind gericht worden, zu ziehen fur ir besunder aigen hab. Und wellen und meinen, daz ein iegliche frawe und ir erben gleich mit ein ander gelten sullen, von aller der hab, di si bede zu ein ander bringen, alz verre die gereichen mag, nichts hind an gesetzt, dann allein der frawn zwen slair, einen mantl und einen rokch und ir morgengab, di si erzewgen mag mit erbern lauten. Und man sol auch nicht mer geben zu morgengab dann sechtzikch guldein oder ein markch goldez. Aber dhein man der gilt niemant nichts fur sein hawsfrawen, ob di ichtez ansetzet oder auzgeporgt hiet, on seinen willen und wissen. Wär aber daz ein frawe vater oder muter hiet, oder ander freundt, di ir bey lebendigen leiben oder an irem tod ettwaz gaben, oder schuffen, waz daz wär, daz mag di frawe und irew chinder wol bestatten, und on notred dabey beleiben, ob si daz mit brifen und urchunden, oder mit erbern lauten, den dorumb ze gelauben ist, beweisen mag. Ist aber daz ein junkfrawe, oder ein wittib, di ir selbs und irer hab gewaltig wärn, einen man nemen, und wurden geltz schuldig, darumb er auch hinfluchtig wurd, waz si im dann mit genannten wertten furgibt, ein summ geltz, waz der selben hab wär, di si im verspricht, do sol den geltern von vergolten werden, alz verre die geraichen mag. Hat si ir aber etwaz vor lazzen, daz si beweisen mag mit brifen, oder erbern lauten, daz mag si wol für ir aigen hab bestatten vor dem rechten, daz si im dez nicht geben noch versprochen hab.

Erbrecht bei beerbter Ehe.

Und ob ein man abgieng an geschafft, und chinder liez bey einer, zwain oder drein frawn, waz der hab lies, daz sol di frawe und di chint gleich mit ein ander tailen und erben, ausgenomen ihr chlaider, chleineid und Pettgewand, daz si hinzu bracht hiet, und ir morgengab alz vil und vorgeschrieben stet, daz sol ir voraus beleiben.

[1]) Mitgeteilt in Wilds Exzerpten Nr. 21 bis 24 (Hist.V.A. Nr. 21a) und im „Großbeschlagenen Buch“ fol. 86ff. (St.A. Nr. Ib 2). — Zu S. 27 Anm. 1.

Oder ob si chinder hieten di vorhin dargericht waren, ez wärn sun oder tochter, und daz derselben ains abging, wolten dieselben oder ir erben auch mit erben, so mochten si iren tail, der in vor gevallen ist, hin wider zu werffen in gleichen tail. Vermainten si aber dez nicht, daz mugen si auch wol tun, oder lassen.

Testamentserrichtung.

Tut aber ein man sein geschafft redleich, so beleib bey dem geschafft brief, alz von alter herchomen ist. Wir mainen auch, daz dhein unser burger noch burgerinne ir geschafft mit nieman nicht tun soll, dann nur mit unsern burgern, tät ez daruber ieman mit anderen lauten, ez warn geistlich oder werltlich läut, oder wer die waren, so sol ez dhein chrafft nicht haben, wo ez fur chumt. Ez wär dann daz ein man oder ein frawe auzzerhalb der stat wär, denn mugen sy zu irem geschafft nemen, wen si darzu gehaben mugen.

Montags nach sand Johannstag zu sunbenten (Sonnwenden).

II. Statutum von 1393.[1])

Erbrecht bei unbeerbter Ehe.

Swan ein ir purger oder purgeryn abgen und on geschafft vervarnt, und di nicht chinder hieten noch liessen, das darumb hintz der selben hab dhein ir freunt umb erbteil nicht zu sprechen sol haben, awsgenomen geswistergeit und geswistergeit chinder, oder wer dann di nachsten freund sein, nach einer Sipp zu nemen. Ob nicht geswistergeit oder geswistergeit chinder do warn, wer dann die nachsten Freund sind nach einer sipp zu nemen, der sey vil oder wenig di sullen erben was in von meinen Herren von Rat darynn zu gesprochen oder beschaiden wirt. Also daz eins mannes Hawsfraw, der an geschafft verfirt, und nicht erben leyd, darumb die hab nicht allein behalt, oder einem andern man geb, also daz der sel und den nachst gesippten freunden auch davon widerfar, was muglich und pillich sey. Des geleichs ist es auch erfunden umb wittiben di an geschafft verfurn und nicht chinder liessen.

Unbefugte Einmischung, insbesondere in Erbangelegenheiten.

Wann sich ein erberg man in solhen sachen ausscheusset und der doch nicht nochster gesippter freunt ist, und wolt der andern freund furmund und Redner sein, der sol darumb dheinerlay miet noch tail nemen, dann daz er es durch got und freuntschaft tue. Wolt er es aber gein den andern freunten, dy naher gesippt warn, fur chomen, mit brifen oder mit furwortten, daz er tail oder gemain darynn haben wolt, daz sol nicht chraft haben, in dheiner weis, und wer solher sicherheit gezigen wurd, macht sich der mit seinem rechten (vor Gericht) davon nicht genemen (reinigen), der sol darumb hinder mein Herren gen und darumb gebessert (bestraft) werden nach iren genaden. Am Samptztag nach Scholastice.

[1]) Mitgeteilt in Wilds Exzerpten Nr. 30, 31. — Zu S. 25 Anm. 2.

III. Statutum von 1394.[1])

Ez sind auch mein Herren mit ernst und mit vleizz uberain worden, daz chain ir burger noch burgerynn andern burgern noch awsleuten, Christen noch Iuden, chainen schadchauf nicht geben sullen von cheinerlay chaufmannschaft, daz uber V pfd. Reg. sey, weder Wein, Ros, gewant noch cheinerlay chaufmanschaft, und wer ez daruber tät, und uber fur, das wissenleich wär, der ist verfallen des drittails der selben summ geltes, und der selb drittail sol halber vallen dem ze stewr der den schadchauf gechauft hat, und halber der stat, armen und reichen, zu einem gemeinen nutzz.

Des geleichs sol auch chein gast noch ausman chainen burger noch auslewten auch chainen schadchauf geben in unsrer stat, pey der vodern pen (poena).

Item, dann umb die schadwechsel di man auf zeit machet, nur durch gewynns und poser aufsätz willen, und nicht durch rechter chaufmanschafft und notdurfft willen, das ein man sein gelt in aines andern land well an legen, und da vind, den selben schadwechsel verpieten mein Herren auch bey der vorgenanten pen.

IV. Schuldschein von 1321.[1])

Ich Ludweich der Hittprant hansgraf und ich Fridrich der Reicher an der haide purger ze Regensburg, veriehen und tun chunt allen den, die disen brief an sehent oder horent lesen, daz wir unverschaidenlich (samtverbindlich) schuldig worden sein vnd gelten schulen, dem jungen Sysaac, fraun michelin seiner Hausfrawen und iren erben iuden ze Regenspurch zehent halb pfund Regens. phenning, die wir genomen haben von der hans wegen auf Chunarat den Neunburger, vnd auf die selben phening da geht schad auf von dem tag heute zwei phennig auf ie daz phunt ze der wochen. mit der beschaiden, swann die vorgenanten iuden ihr phenning niht lenger wellen geraten noch leiten, so haben sie vollen gewalt vnser einen oder vns paid darvmb ze monen vnd swelcher vnder vns paiden darvmb gemont wird, der sol in ze hant nach ir monung antwurten an alles furzok phenning oder solche gute pfant davon si wol bechomen mogen ires vorgeschriben hauptgutes vnd auch des schadens gar vnd gäntzlich an allen gepresten, als wir in daz pei vnsern trewen unverschaidenlich zu einander gelobt haben an gevard. daz das also stat vnd vnzerbrochen bleib daruber ze urchund und ze einer bestaticheit geben wir den egenanten iuden disen brief versigelt mit vnsern Insigel. Daz ist geschehen da von Christes gepurt waren dreuzehn. hundert iahr vnd in dem einem vnd zwaintzigesten Iar des nahsten Eritages nach Sand Thomans tag.

[1]) Mitgeteilt in Wilds Exzerpten Nr. 33 (Hist.V.A. Nr. 21 a). — Zu S. 24 Anm. 3.
[2]) Mitgeteilt in Wilds Handschrift S. 17 (Hist.V.A. Nr. 21 a). — Zu S. 24 Anm. 4.